

Leitfaden

Bewährte Verfahrensweisen für eine tierschutzgerechte Schlachtung von Rindern

VDF-Arbeitsgruppe Tierschutz

Stand: März 2014

Vorbemerkungen

Der Leitfaden wurde vom VDF auf der Basis eines vom bsi Schwarzenbek erarbeiteten Vorschlages für die Tierarten Rind und Schwein erstellt und zwar pro Tierart ein separater Leitfaden. Die Endabstimmung der Inhalte oblag allein dem VDF.

Dieser Leitfaden soll bewährte Verfahrensweisen und gute fachliche Praxis hinsichtlich einer tierschutzgerechten Schlachtung beschreiben. Er kann als Grundlage dienen für die Ausarbeitung betriebsspezifischer Standardarbeitsanweisungen (gemäß Art 6 der EU VO 1099/09), kann jedoch nicht alle Einzelfälle abdecken.

Jeder Leitfaden gliedert sich in die Kapitel „Anlieferung“, „Wartestall“, „Zutrieb zur Betäubung“ und „Betäubung“.

In der Kapitelbeschreibung (II) werden Hintergrund und Ziele der Abläufe beschrieben. Die bewährten Verfahrensweisen (III) sind in übersichtlicher, tabellarischer Form dargestellt. Für die bewährten Verfahrensweisen werden sowohl baulich/technische Maßnahmen sowie die Organisation und Durchführung der Arbeitsabläufe beschrieben.

Die Tabelle enthält in der mittleren Spalte die Beschreibung der Verfahrensweise, Kriterien, mögliche Kontrollfrequenzen, ggf. Vorschläge für Grenzwerte und Richtwerte. Die rechte Spalte enthält Vorschläge für Maßnahmen bei Abweichung. Zusätzlich werden in der rechten Spalte weitergehende Hinweise und weitere Richtwerte und Empfehlungen angeführt.

Die Festlegung von Grenzwerten, Richtwerten oder Empfehlungen in den Standardarbeitsanweisungen der Unternehmen erfolgt ausschließlich betriebsspezifisch und risikobasiert.

Die linke Spalte enthält Verweise auf die rechtlichen Vorschriften, die kapitelweise im Anhang aufgeführt sind. Neben der EU-VO 1099/2009 ist auch die nationale TierSchIV aufgelistet. In einem weiteren Anhang werden ausführliche Standards zur Bewertung der Betäubungseffektivität aufgeführt sowie Hinweise zu Messverfahren.

Mit **Grenzwert (G)** werden rechtlich vorgegebene Werte bezeichnet. Ein **Richtwert (R)** kennzeichnet den Stand der Wissenschaft und Technik bezüglich eines Kriteriums, dessen endgültige Festlegung jeweils betriebsspezifisch erfolgt. D.h. betriebsspezifische Abweichungen sind möglich, wenn sie nicht zu Einschränkungen des Tierschutzes führen.

Inhalt

	<u>Vorbemerkungen</u>	1
I	<u>Einleitung</u>	4
II	<u>Kapitelbeschreibungen</u>	6
1.	<u>Anlieferung</u>	6
	a. <u>Anlieferung – Hintergrund</u>	6
	b. <u>Anlieferung – Ziele</u>	7
2.	<u>Wartestall</u>	8
	a. <u>Wartestall – Hintergrund</u>	8
	b. <u>Wartestall – Ziele</u>	9
3.	<u>Zutrieb zur Betäubung</u>	10
	a. <u>Zutrieb zur Betäubung – Hintergrund</u>	10
	b. <u>Zutrieb zur Betäubung – Ziele</u>	11
4.	<u>Betäubung / Entblutung</u>	12
	a. <u>Bewegungseinschränkung und Betäubung / Entblutung – Hintergrund</u>	12
	b. <u>Bewegungseinschränkung und Betäubung / Entblutung – Ziele</u>	13
III	<u>Bewährte Verfahrensweisen</u>	
	Beschreibung, Kontrollkriterien, (<i>-Frequenz</i>), ggf. Grenzwerte; Maßnahmen bei Abweichung (Tabellen)	14
	1. <u>Anlieferung</u> (Bauliche und technische Einrichtungen / Organisation und Durchführung)	15
	2. <u>Wartestall</u> (Bauliche und technische Einrichtungen / Organisation und Durchführung)	21
	3. <u>Zutrieb zur Betäubung</u> (Bauliche und technische Einrichtungen / Organisation und Durchführung)	29
	4. <u>Betäubung/Entblutung</u>	35
	a) <u>Bolzenschuss</u> (Bauliche und technische Einrichtungen / Organisation und Durchführung)	35
	b) <u>Elektrobetäubung</u> (Bauliche und technische Einrichtungen / Organisation und Durchführung)	41

<u>IV Anhang</u>	51
<u>Anhang I</u>	
Auszüge aus den Rechtsvorschriften	51
1. <u>Anlieferung: EU Transportverordnung 1/2005</u>	51
2. <u>Anlieferung: Nationale Tierschutz-Schlachtverordnung</u> (Stand vor Angleichung an EU-SchlachtVO)	55
3. <u>Anlieferung: EU-Schlachtverordnung 1099/2009</u>	56
4. <u>Wartestall: Nationale Tierschutz-Schlachtverordnung</u> (Stand vor Angleichung an EU-SchlachtVO)	58
5. <u>Wartestall: EU-Schlachtverordnung 1099/2009</u>	60
6. <u>Zutrieb zur Betäubung: Nationale Tierschutz-Schlachtverordnung</u> (Stand vor Angleichung an EU-SchlachtVO)	63
7. <u>Zutrieb zur Betäubung: EU-Schlachtverordnung 1099/2009</u>	64
8. <u>Bewegungseinschränkung / Betäubung / Entblutung:</u> <u>Nationale Tierschutz-Schlachtverordnung</u> (Stand vor Angleichung an EU-SchlachtVO)	67
9. <u>Bewegungseinschränkung / Betäubung / Entblutung: EU-Schlachtverordnung 1099/2009</u>	70
<u>Anhang II</u>	
bsi-Standard zur Überprüfung der Betäubungseffektivität und Angaben zu Messverfahren	76
<u>bsi-Standard zur Überprüfung der Bolzenschussbetäubung beim Rind</u>	76
<u>Angaben zu Messverfahren (Geräuschpegelmessung)</u>	77
<u>Anhang III</u>	
Anzeigen und Aufzeichnungen der Betäubungsgeräte	78
<u>Anhang IV</u>	
Gliederungsbeispiel Standardarbeitsanweisung	80

I Einleitung

Mit der Gültigkeit der Europäischen Verordnung über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sind die Schlachtunternehmen aufgefordert, die am jeweiligen Standort angewandten Arbeitsvorgänge systematisch und schriftlich zu erfassen. Hierfür schreibt das europäische Recht unmittelbar vor, dass für alle Stufen des Produktionsprozesses risikobezogene Standardarbeitsanweisungen ausgearbeitet werden.

Ein Tierschutz auf hohem Niveau zu sichern und diesen stetig zu verbessern ist eng verbunden mit klaren Zielvorgaben, Zuständigkeiten, Verfahrensweisen, messbaren Kriterien sowie definierten Verfahren zur Überwachung und Aufzeichnung. Diese Ziele sollen mit den Standardarbeitsanweisungen erreicht werden. Die Leitfäden für bewährte Verfahrensweisen sollen die Schlachtunternehmen dabei unterstützen die in der Verordnung festgelegten Anforderungen umzusetzen. Insbesondere bei der Anfertigung und Anwendung von Standardarbeitsanweisungen. Die Standardarbeitsanweisungen zielen darauf ab, dass neben den Schlüsselparametern und den Herstellerangaben zur Eignung, Nutzung und Wartung der Geräte insbesondere die in dem Leitfaden im Kapitel III unter „Organisation und Durchführung“ genannten Punkte auf den jeweiligen einzelnen Betrieb arbeitsplatzbezogen beschrieben werden sollten. Die einzelbetrieblichen Standardarbeitsanweisungen können zur Erklärung auf die Nummern in den Leitfäden hinweisen. Die Leitfäden berücksichtigen neben den Vorgaben der Europäischen Verordnung Nr. 1099/2009 auch die Vorgaben der in Deutschland gültigen Tierschutz-Schlachtverordnung, um das Gesamtbild der in Deutschland anzuwendenden Rechtsvorschriften darzustellen.

Zur Unterstützung der Anfertigung einer Standardarbeitsanweisung ist in Anlage IV eine Merkliste beigefügt, die wesentliche Merkmale für die Standardarbeitsanweisungen in Form eines Gliederungsvorschlags enthält. Die Liste dient ebenso zur Unterstützung des Verfahrens für die Überwachung der Betäubung nach Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009.

Die Leitfäden wurden mit der Praxis für die Praxis entwickelt. Die Leitfäden können nicht alle technischen und organisatorischen Möglichkeiten widerspiegeln, dementsprechend stellen die in den Leitfäden aufgeführten Zahlenwerte und Maße Zielgrößen dar. Diese Zielgrößen dienen auch dazu, mögliches Optimierungspotenzial aufzuzeigen und die Unternehmen auf diesem Weg zu unterstützen. Im Rahmen der Standardarbeitsanweisungen müssen die Unternehmen eine Risikoorientierung vornehmen. Diese Risikoorientierung kann ausschließlich standortspezifisch erfolgen und nur die darüber ermittelten Zahlenwerte und Maße sind maßgeblich. Alle in den Leitfäden formulierten Vorschläge für Kontrollfrequenzen sind nachrangig einer betriebsindividuellen Risikobewertung zu sehen.

Die Leitfäden sind kein statisches Dokument sondern verstehen sich als lebendiges Dokument, in dem zukünftige Entwicklungen und Erkenntnisse Eingang finden sollen. Den Mit-

gliedern der Arbeitsgruppe, die sich der Aufgabe angenommen haben und diese Leitfäden entwickelt haben, gebührt für ihr Engagement ein besonderer Dank.

II Kapitelbeschreibungen

1 Anlieferung

a. Anlieferung – Hintergrund

Die Anlieferung stellt eine wichtige Schnittstelle zwischen Transport und Schlachtung dar. Dies ist sowohl für die betriebseigene Qualitätssicherung und Erfassung als auch für die amtliche Überwachung von Bedeutung. Missstände beim Transport (z.B. Überladung, zu geringe lichte Höhe, falsche Gruppenzusammenstellung, fehlende Abtrenngitter, Verletzungsmöglichkeiten an den Fahrzeugen, ungeeignete Entladevorrichtungen, rutschige Böden, fehlerhaftes Handling) sind aus Tierschutz- und Qualitätsgründen bedeutsam und werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Veterinären erfasst und verfolgt.

Tierschutz bedeutet, dass die Tiere entsprechend Ihres individuellen Zustandes behandelt werden und Tiere mit erhöhtem Betreuungsbedarf schnell erkannt werden. Dies sind z.B. geschwächte, kranke oder verletzte Tiere sowie laktierende Kühe oder frisch abgesetzte Jungtiere. Diese Tiere müssen entweder separat aufgestellt werden und / oder vorzeitig – in dringenden Fällen sofort und z.T. an Ort und Stelle – geschlachtet bzw. getötet werden. Für diese Entscheidungen sind die entsprechenden Verantwortlichkeiten und sachkundiges Personal von grundlegender Bedeutung.

Ein konsequentes und entschiedenes Vorgehen im Umgang mit sog. „Problemtieren“ zeichnet vorbildliche Betriebe aus. Unbelastete Tiere ohne Schmerzen und Krankheiten liefern eine optimale Qualität. Eine Verbreitung von Krankheitserregern im Betrieb durch die genannten Tiere ist nicht erwünscht.

Eine zeitnahe Entladung der Tiere nach Eintreffen des Transportfahrzeuges auf dem Betriebsgelände ermöglicht eine sorgfältige Beurteilung des Einzeltieres im Verantwortungsbereich des Schlachthofes. Auf Notfälle kann so bei jedem Tier schnellstmöglich eingegangen werden. Nur im Stall kann ein ausreichender Witterungsschutz sicher gewährleistet werden. Weitere Nachteile langer Aufenthaltszeiten auf dem Fahrzeug im Hinblick auf Tierschutz und Produktqualität, wie mögliche Unruhe und Auseinandersetzungen zwischen den Tieren und ggf. fehlende Wasserversorgung, können vermieden werden.

Genügend Rampen passend zu den anliefernden Fahrzeugtypen, ausreichend Platz auf den Laderampen und ein sicher abgegrenzter, hindernisfreier Treibweg in den Wartestall ohne Verletzungsmöglichkeiten und mit möglichst wenig Engstellen und Kurven erleichtern die Orientierung und das weitestgehend selbstständige und ruhige Vorwärtsgehen der Tiere beim Verlassen des Fahrzeugs. Hierdurch kann einerseits der Einsatz von Treibhilfen, andererseits aber auch Aufregung der Tiere und Gefährdung des Personals minimiert werden.

Hindernisse auf Treibwegen entstehen z.B. durch lose aufliegende Ladeklappen, Stufen, starke Steigungen oder Gefälle, Spiegelungen, blendendes Licht, starke Hell-Dunkelunterschiede, Abflüsse im Treibweg, ungleichmäßige Wand- und Bodenstruktur, Verengungen von Treibwegen, scharfe Kurven, fehlende Trittsicherheit, im Wege stehendes Personal, Enge, zischende oder schlagende Geräusche, nicht einsichtige oder schlecht abgegrenzte Treibwege (mit großenteils nicht blickdichten Wänden), sich bewegende Teile im Sichtfeld des Tieres oder Luftströmungen gegen die Tiere. Eine umfassende Eingangskontrolle und eine sachkundige Annahme der Tiere bei entsprechender baulicher Gestaltung der Rampe und der Treibwege gewährleisten sowohl einen schonenden Umgang mit den Tieren als auch hohe Produktqualität.

b. Anlieferung – Ziele

- Die Entladung erfolgt so schnell wie möglich nach Eintreffen des Transportfahrzeuges auf dem Betriebsgelände und gewährleistet eine kontinuierliche ruhige Schlachtung.
- Das Entladen erfolgt schonend, die Tiere gehen überwiegend selbständig und ruhig vorwärts.
- Treibhilfen werden gezielt und nur zum Leiten der Tiere eingesetzt.
- Hindernisse werden erkannt und weitestgehend verhindert.
- Alle Tiere werden entsprechend ihres individuellen Zustandes behandelt.
- Tiere mit erhöhtem Betreuungsbedarf werden schnell erkannt. Dies sind z.B. geschwächte, kranke oder verletzte Tiere sowie laktierende Kühe oder frisch abgesetzte Jungtiere. Diese Tiere müssen entweder separat aufgestellt werden und/ oder vorzeitig – in dringenden Fällen sofort und z.T. an Ort und Stelle – geschlachtet bzw. getötet werden.
- Das Personal ist geschult und arbeitet verantwortungsvoll.

2 Wartestall

a. Wartestall – Hintergrund

Eine ausreichende Wartestallkapazität ermöglicht, dass die Tiere in verträglichen Gruppen aufgestellt werden können, während der Wartezeit nicht umgestallt werden müssen und die Schlachtung kontinuierlich und ruhig läuft.

Lärmvermeidung trägt wesentlich zu guten Ruhebedingungen bei. Der durchschnittliche Geräuschpegel ist ein guter Indikator für die Qualität der Ruhezeit.

Optimale Ausruhbedingungen werden sowohl durch bauliche und klimatische als auch durch Managementfaktoren geprägt. Rinder können in Gruppenbuchten oder einzeln aufgestellt werden, letzteres wenn Tränken vorhanden sind. Bei schmalen Einzelständen und in Gängen besteht die Gefahr des Festliegens geschwächter Tiere. Aufgrund der fehlenden Bewegungsmöglichkeit und der meist fehlenden Tränken eignen sich Gänge nur bei direkter Zuführung zur Schlachtung. In Gruppenbuchten führt die Aufstallung in verträglichen Gruppen und ggf. das Verwenden von Aufsprungschutzgittern dazu, dass Auseinandersetzungen und damit unnötige Belastungen sowie negative Auswirkungen auf die Produktqualität vermieden werden.

Jederzeitiger Zugang zu Tränkwasser und ggf. Fütterung gewährleistet ruhige Tiere und eine ausreichende Versorgung.

Angepasstes Stall- und Treibganglayout erleichtert den Ein- und Austrieb aus den Wartebuchten und verhindert übermäßigen Treibhelfeneinsatz. Hierdurch soll das weitestgehend selbstständige und ruhige Vorwärtsgen der Tiere erreicht und der Einsatz von Treibhilfen, die Aufregung der Tiere und die Gefährdung des Personals minimiert werden. Hindernisse auf Treibwegen entstehen z.B. durch einfallendes Sonnenlicht, Abflüsse im Treibweg, ungleichmäßige Wand- und Bodenstruktur, Verengungen von Treibwegen, scharfe Kurven, fehlende Trittsicherheit, im Wege stehendes Personal, zischende oder schlagende Geräusche, nicht einsichtige oder schlecht abgegrenzte Treibwege (mit großenteils nicht blickdichten Wänden), sich bewegende Teile im Sichtfeld des Tieres oder Luftströmungen gegen die Tiere.

Gänge und Buchten sind mindestens auf einer Seite zugänglich, damit kompetentes Personal die Tiere kontrollieren kann und Notfallmaßnahmen möglich sind. Der Tierschutzbeauftragte ist dafür verantwortlich, dass für Tiere mit besonderem Betreuungsbedarf (z.B. Tiere mit starken Schmerzen oder Verletzungen, überhitzte oder geschwächte Tiere) unverzüglich die notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden.

b. Wartestall – Ziele

- Im Wartestall erholen sich die Tiere von den Belastungen des Transports.
- Der Wartestall bietet optimale Ruhebedingungen für die Tiere und ermöglicht eine kontinuierliche ruhige Schlachtung.
- Alle Tiere können sich jederzeit mit Wasser versorgen und bei entsprechend langer Aufenthaltsdauer auch mit Futter.
- Auseinandersetzungen wie Kämpfe oder Aufsprungaktionen werden vermieden. Die Aufstallung erfolgt in verträglichen Gruppen.
- Der Zustand der Tiere wird regelmäßig kontrolliert. Die Tiere werden entsprechend ihres individuellen Zustandes behandelt. Geschwächte, verletzte, erkrankte oder aggressive Tiere werden abgesondert oder ggf. getötet bzw. notgeschlachtet.
- Das Personal ist geschult und arbeitet verantwortungsvoll.
- Das Treiben erfolgt schonend in angepassten Gruppengrößen und unter maßvollem Einsatz von Treibhilfen.

Zutrieb zur Betäubung

a. Zutrieb zur Betäubung – Hintergrund

Jedes Zutriebssystem wird abhängig von der Tierart und –gruppe, den baulichen Gegebenheiten am Betrieb und der gewünschten Schlachtgeschwindigkeit individuell gestaltet. Dabei ist viel Sorgfalt erforderlich, um ein möglichst selbständiges Vorwärtsgen der Tiere ohne übermäßige Erregung zu erreichen, so dass die Schlachtung kontinuierlich und ruhig aber so schnell wie gewünscht laufen kann. Je nach Ausdehnung des Zutriebsbereichs und gewünschter Schlachtgeschwindigkeit können unterschiedlich viele Treiber notwendig sein.

Lärmvermeidung trägt wesentlich zu einem stressfreien Zutrieb bei. Deshalb empfehlen sich Zutriebsbereiche, die vom Wartestall und von der Schlachthalle räumlich abgegrenzt sind. Gleichzeitig ist der durchschnittliche Geräuschpegel ein guter Indikator für die Qualität eines Zutriebs.

Angepasstes Treibganglayout erleichtert das Austreiben aus den Wartebuchten und -gängen sowie das Vortreiben in Richtung auf die Betäubung. Hierdurch soll der Einsatz von Treibhilfen, übermäßige Erregung von Tieren und die Gefährdung des Personals minimiert werden. Hindernisse auf Treibwegen entstehen z.B. durch nicht einsichtige oder schlecht abgegrenzte Treibwege (mit großenteils nicht blickdichten Wänden), ungleichmäßige Wand- und Bodenstruktur, blendendes Licht bzw. Reflektionen, Abflüsse im Treibweg, Verengungen von Treibwegen, scharfe Kurven, fehlende Trittsicherheit, starke Steigung, im Wege stehendes Personal, zischende oder schlagende Geräusche, sich bewegende Teile im Sichtfeld des Tieres oder Luftströmungen gegen die Tiere.

Alle Übergänge können dann von den Tieren leichter bewältigt werden, wenn sie behutsam bzw. zeitlich versetzt geschehen, d.h. eine Veränderung der Wandstruktur sollte nicht gleichzeitig mit einer Kurve im Treibweg erfolgen oder der Übergang in die Fixierungseinrichtung nicht gleichzeitig mit einem Übergang in einen neuen Raum (z.B. Schlachthalle).

Damit die Tiere in Richtung Betäubung getrieben werden können, müssen die Treiber bequem an die Tiere herankommen. Gut organisierte Arbeitswege und Zugänglichkeit von Gängen bzw. Buchten ermöglichen, dass Ausweichreize gezielt und in angepassten Gruppengrößen gesetzt werden können, aber auch dass ggf. Notfallmaßnahmen möglich sind.

Um sich möglichst selbstständig vorwärts zu bewegen, brauchen Tiere ausreichend Platz. Tiere, die im Zutrieb so wenig wie möglich erregt werden, lassen sich leichter betäuben. Betäubungsgeräte können bei ruhigen Tieren sicherer gezielt angesetzt werden.

Die Zutriebsgeschwindigkeit ist abhängig von den baulichen Gegebenheiten, der Tiergruppe, der Art der Bewegungseinschränkung sowie Anzahl und Fähigkeiten des Personals. Eine

angepasste Zutriebsgeschwindigkeit soll grundsätzlich ermöglichen, dass schmerzhaftes Treibhilfen, wie der Elektrotreiber, nicht regelmäßig eingesetzt werden müssen.

Zur Bestimmung der betriebsindividuellen Schlachtgeschwindigkeit sind weiterhin im Lebensbereich Anzahl der Rampen, Organisation der Anlieferungslogistik, Kapazität und Ausdehnung des Wartestalles (siehe Punkt 2.1, 2.3), Anzahl und Fähigkeiten der eingesetzten Treiber, Zutriebsgeschwindigkeit bei akzeptablen Treibmethoden, u.a. Treibhilfeneinsatz (siehe Punkt 3.12 bis 3.16), und Kapazität der Betäubungssysteme zu berücksichtigen (siehe dort sowie Angaben der Hersteller). Eine Festlegung der Schlachtgeschwindigkeit kann ausschließlich auf betriebsindividueller Ebene stattfinden. Eine regelmäßige Eigenüberwachung einhergehend mit einer Betäubungskontrolle stellen die wesentlichen Merkmale für das Wohl der Tiere dar. Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von Aufzeichnungen über die Wartungsmaßnahmen beträgt ein Jahr.

b. Zutrieb zur Betäubung – Ziele

- Der Zutrieb zur Betäubung ermöglicht eine kontinuierliche ruhige Schlachtung. Die Gestaltung des Zutriebs fördert ein selbstständiges Vorwärtsgen.
- Durch ausreichend Personal wird ein ununterbrochener Zutrieb zur Betäubung gewährleistet (Zutrieb „im Fluss“).
- Die Geschwindigkeit des Zutriebs geschieht gleichmäßig und ist an die baulichen Bedingungen angepasst.
- Das Treiben erfolgt schonend und in angepassten Gruppengrößen, die Tiere gehen überwiegend selbstständig vorwärts.
- Treibhilfen werden gezielt und nur zum Leiten der Tiere eingesetzt.
- Hindernisse werden erkannt: es wird kontinuierlich an ihrer Vermeidung gearbeitet.
- Ein alternativer Zutrieb auf kurzem Wege ermöglicht eine schnelle Schlachtung für Tiere, die sich noch selbstständig fortbewegen können, für die aber ein Zutreiben über den regulären Zutriebsweg eine Belastung darstellen würde.
- Das Personal ist geschult und arbeitet verantwortungsvoll.

3 Betäubung / Entblutung

a. Bewegungseinschränkung und Betäubung / Entblutung – Hintergrund

Die Effektivität der Betäubung ist umso besser, je ruhiger die Tiere vor der Betäubung sind. Die Effektivität der Entblutung ist auch abhängig von der Qualität der Betäubung, bei schlechter Betäubungseffektivität entbluten die Tiere schlechter. Dies wirkt sich wiederum auf die Sicherheit der Betäubungswirkung aus. Bei unzureichender Entblutung besteht das Risiko, dass Tiere während der Entblutung wiedererwachen.

Je nach Schlachtgeschwindigkeit und Möglichkeiten am Schlachtbetrieb, ggf. auch Philosophie oder Vermarktungswegen, können andere Methoden und Systeme beim Zutrieb, bei der Bewegungseinschränkung und bei der Betäubung sinnvoll sein. Das optimale System zur Bewegungseinschränkung hängt neben der Schlachtgeschwindigkeit von der Art, der Größe und vom Temperament der geschlachteten Tiere ab. Zur Bestimmung der Schlachtgeschwindigkeit sind weiterhin im Lebendbereich Anzahl der Rampen, Organisation der Anlieferungslogistik, Kapazität (siehe Punkt 2.1, 2.3) und Ausdehnung des Wartestalles, Anzahl und Fähigkeiten der eingesetzten Treiber, Zutriebsgeschwindigkeit bei akzeptablen Treibmethoden, u.a. Treibhilfeneinsatz (siehe Punkt 3.12 bis 3.16). und Kapazität der Betäubungssysteme zu berücksichtigen.

Bei der Einzeltierbetäubung mit Bewegungseinschränkung spielt meistens die Gestaltung des Zutriebs die limitierende Rolle bezüglich der maximal erreichbaren Schlachtgeschwindigkeit, aber auch Prozesszeiten der beweglichen Teile der Falle sowie für die Vorgänge Eintrieb, Beruhigung und Bewegungseinschränkung/ Fixierung, Betäubung, Auswurf und Stechen müssen in Abhängigkeit von der Anzahl eingesetzter Personen mit einbezogen werden.

Auch die Kapazität der Entblutestrecke (Einhaltung der Mindestdauer bis zu weiteren Schlachtarbeiten) ist entscheidend für die Bestimmung der maximal möglichen Schlachtgeschwindigkeit.

Die Bewegungseinschränkung zur Betäubung kann relativ locker erfolgen. Dabei hat der Kopf des Tieres oder das Tier selbst noch etwas Spiel zu Bewegungen, und der Betäuber muss sich Zeit nehmen, um den richtigen Moment zum Ansetzen des Betäubungsgerätes abwarten zu können. Bei hohen Schlachtgeschwindigkeiten, wenn diese Zeit nicht zur Verfügung steht, muss das Tier/ der Kopf enger fixiert werden. Die Bewegungseinschränkung erfolgt dann in Form einer Fixierung des Tieres oder des Kopfes (Kopffixierung). Eine Kopffixierung ist außer bei hohen Schlachtgeschwindigkeiten auch dann notwendig, wenn schwere unhandliche Schussapparate verwendet werden, mit denen man ansonsten nicht schnell genug auf Ausweichbewegungen des Kopfes reagieren könnte. Die Zeit der (Kopf)-Fixierung ist in der Regel belastend für das Tier und sollte daher so kurz wie möglich sein.

Die Betäubungseffektivität ist das Resultat von Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung (Intervall bis zur Entblutung und Qualität der Entblutung). Verschiedene Betäubungsmethoden und –systeme unterscheiden sich hinsichtlich der Dauer der Betäubungswirkung. Das Intervall bis zur Entblutung und die Qualität der Entblutung sind umso bedeutender, je kürzer die Betäubungswirkung anhält. Die Betäubungswirkung muss aber in jedem Falle solange anhalten, bis die Tiere infolge der fortgeschrittenen Entblutung nicht mehr wiedererwachen können.

Das klinische Bild der Tiere sowie die Frequenz und Zuverlässigkeit durchgeführter Nachbetäubungen im Anschluss an die Betäubung und während der Entblutung geben Aufschluss über die Durchführung der Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung und damit Hinweise auf ggf. notwendige Maßnahmen (z.B. Veränderungen bzgl. Zutrieb, Bewegungseinschränkung, Wahl der Betäubungsgeräte incl. korrekte Wartung und Instandhaltung, Einstellung der Betäubungsparameter oder Fähigkeiten der Zutreiber, Betäuber und Stecher).

b. Bewegungseinschränkung und Betäubung/ Entblutung – Ziele

- Die Bewegungseinschränkung zur Betäubung ist an die Tierart, die Gewichtsklasse, die Gestalt und das Temperament der zu schlachtenden Tiere sowie an die angestrebte Schlachtgeschwindigkeit angepasst.
- Die Bewegungseinschränkung zur Betäubung ermöglicht eine effektive Betäubung, ohne dass die Tiere durch die Bewegungseinschränkung unnötig belastet werden.
- Die Betäubung ist effektiv.
- Die Betäubungsgeräte und die Messer für die Entblutung sowie Ersatzgeräte sind in einem guten Funktions- und Wartungszustand.
- Die Betäubungseffektivität wird kontrolliert.
- Anzeichen von Fehlbetäubungen (erhaltener / wiederkehrender/ wiedergekehrter Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit) werden während des gesamten Vorganges der Betäubung und Entblutung erkannt, und diese Tiere werden unverzüglich nachbetäubt.
- Gründe für Fehlbetäubungen werden erkannt, und es wird kontinuierlich an ihrer Vermeidung gearbeitet.
- Die Entblutung erfolgt so schnell wie möglich und in starkem Schwall, so dass die Tiere die Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit während der Entblutung nicht wiedererlangen können.

- Weitere Schlachtarbeiten werden erst durchgeführt, wenn die Tiere sicher nicht mehr wiedererwachen können und keine Lebenszeichen mehr festzustellen sind.
- Das Personal ist geschult und arbeitet verantwortungsvoll.

III Bewährte Verfahrensweisen

Beschreibung, Kontrollkriterien, (-*Frequenz*), ggf. Grenzwerte; Maßnahmen bei Abweichung (Tabelle nachstehend)

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
1. Anlieferung (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN):		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
1.1 Witterungsschutz [siehe Anhang 3.1.1]	Keine Behinderung der Tiere beim Entladen durch Licht-einflüsse (z.B. Schattenwurf, Hell-Dunkelgrenzen) und Seiten-/ Gegenwind, keine Eisbildung <i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen der Witterungssituation)</i>	Windschutz, seitliche Verblendung, Überdachung
1.2 Ausreichende Beleuchtung [siehe Anhang 1.1.2; 1.1.5; 2.1.2; 2.1.4; 3.1.1]	Die Beleuchtung gewährleistet, dass das Befinden der Tiere jederzeit bei der Entladung kontrolliert werden kann. Die Beleuchtung ist gleichmäßig und blendfrei; es gibt keine Hell-Dunkelgrenzen, keine „schwarzen Löcher“ als Stalleingang, möglichst keine direkte Sonneneinstrahlung, kein Scheuen durch falsche Beleuchtung. <i>(einmalig / nach Anlass bei Änderungen der Beleuchtungssituation)</i>	Anpassen der Beleuchtung Anpassen der Überdachung
1.3 Ausreichend und an verschiedene Fahrzeugtypen angepasste Rampen (siehe auch 1.6. Seitenschutz) [siehe Anhang 2.1.1; 3.2.1; 3.2.2]	Alle anliefernden Fahrzeugtypen können so schnell wie möglich schonend entladen werden. Die Rampehöhe ermöglicht ein möglichst ebenerdiges Entladen, zumindest eine Neigung der Fahrzeug-Ladeklappen von $\leq 20^\circ$ (G). LKW mit Anhänger hat vor der Rampe ausreichend Platz zum Rangieren und Andocken im korrekten Winkel zur Rampe. Kleinanlieferer können auch während der Entladung großer LKW entladen. <i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen der räumlichen Situation)</i>	Anlieferungslogistik anpassen Ungeeignete Fahrzeuge von der Anlieferung ausschließen Bauliche Anpassung der Rampen
1.4 Ausreichend Platz auf der Rampe [siehe Anhang 1.1.2; 2.1.2; 3.1.1]	Nach Verlassen der Ladeklappe/ -bühne steht den Tieren im Auffangbereich genügend Freiraum zur Verfügung, bevor sie in weiterführende Treibgänge eintreten (Platz ist ausreichend zum Abbremsen, für die Orientierung, zum Sortieren und für die Schlachttieruntersuchung). <i>(einmalig / nach Anlass bei Änderungen der räumlichen Situation)</i>	Bauliche Anpassung im Auffangbereich der Laderampe
1.5 Platz und Zugänglichkeit für Kontrollpersonal [siehe Anhang; 2.2.1; 3.2.1]	Alle Tiere können auf der Rampe ausreichend lange beobachtet werden, bevor sie das Sichtfeld des Kontrollpersonals verlassen. Standorte für Kontrollpersonal sind vorhanden; sie sind durch Gatter/ Wände getrennt von der Entladefläche der Tiere; es gibt Möglichkeiten, „verdächtige“ Tiere auch später abzusondern und genauer zu untersuchen. <i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen der räumlichen Situation)</i>	Bauliche Anpassungen im Rampenbereich vornehmen bzw. entsprechende Auffangbereiche einrichten

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
1. Anlieferung (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN) ff. :		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
1.6 Ausbruchs- und verletzungssichere Rampen [siehe Anhang 1.1.2; 2.1.2; 3.1.1; 3.1.2]	Der Seitenschutz verhindert, dass Tiere von der Rampe entweichen. Der Seitenschutz wird um die Fahrzeugladeklappe dicht geschlossen; er ist variabel anpassbar an die anliefernden Fahrzeuge. Tore in Auffangbereich reichen über die gesamte Breite des Treibwegs, mindestens in Ladeklappenbreite; es bestehen keine Verletzungsmöglichkeiten (z.B. vorstehende spitze Teile), ein Verfangen von Hörnern wird ausgeschlossen. (einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen der räumlichen Situation)	Seitenschutz komplettieren, offenen Seitenschutz schließen Anpassbaren Seitenschutz entsprechend einsetzen, ggf. Personal einweisen ☞ Möglichst geschlossene Wände (die aber Handling / Kontrolle gewährleisten) fördern die Orientierung und schränken Ablenkung ein.
1.7 Trittsicherer rutschfester Boden, möglichst eben (Neigung $\leq 20^\circ$) [siehe Anhang 1.1.2; 2.1.1; 2.1.2; 3.1.1; 3.1.3]	Die Tiere bewegen sich sicher, verlassen die Ladeklappe mglt. ebenerdig. Rutschen (Klauen rutschen sichtbar/ deutliche Rutschspuren auf verkoteten Flächen – ergänzender Parameter zu Fallen). Fallen (= bei Tierbewegung berührt nicht nur die Klaue den Boden). Es kommt allenfalls bei sehr aufgeregten Rindern vor, dass andere Körperteile als die Klauen den Boden berühren, Die Neigung ist $\leq 20^\circ$ (G) (einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen)	Häufigere (Zwischen-) Reinigung Erneuerung/ Aufräumen der Böden Schulung der Mitarbeiter (wenn Tiere infolge falschen Treibens vermehrt fallen) Bauliche Anpassung der Rampen
1.8 Keine Hindernisse im Entladebereich [siehe Anhang 1.1.2; 2.1.2; 3.1.1]	Die Tiere orientieren sich weitestgehend selbstständig in Treibrichtung. Die Treibstrecke ist so gestaltet, dass ein Scheuen an Hindernissen beim Übergang von Fahrzeug und Ladeklappe auf die Rampe und von der Rampe in den Wartestall nicht zu beobachten ist. (Tiere kontinuierlich / nach Anlass/ bei Änderungen)	Elimination von Hindernissen (☞ lose aufliegende Ladklappen, Stufen, starke Steigungen oder Gefälle, Spiegelungen, blendendes Licht, starke Hell-Dunkelunterschiede, ungleichmäßige Wand- und Bodenstruktur (Abflüsse), fehlende Trittsicherheit, Engstellen, scharfe Kurven, nicht einsichtige/ schlecht abgegrenzte Treibwege, Geräusche, sich bewegende Teile/ Personen im Zielbereich des Tieres, Luftströmungen gegen die Tiere)

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
1. Anlieferung (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN) ff. :		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
1.9 Betäubung und Tötung bei Notfällen [siehe Anhang 1.2.2; 2.2.1; 3.2.1; 3.2.6]	Funktionsfähige Bolzenschussgeräte mit der passenden Ladung sind vorhanden. Alle Tiere können an allen Positionen (incl. Lkw-Ladefläche) mit einem funktionierenden Gerät erreicht werden (Gerät bzw. Ersatzgerät muss jederzeit im Abladebereich greifbar sein; Ladungen und Geräte werden sicher und trocken aufbewahrt. Die Wartung wird sachgerecht durchgeführt und dokumentiert. <i>(Tägliche Funktionsprüfung, Einhaltung von Wartungsintervallen nach Vorschrift, Dokumentation der Wartung)</i>	Geräte anschaffen bzw. nachrüsten Instandhaltung und Wartung entsprechend durchführen und dokumentieren
1. Anlieferung (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG):		
1.10. Verantwortlichkeit/ Sachkunde [siehe Anhang 1.2.1; 1.2.2; 2.2.1; 2.2.4; 3.2.1; 3.2.7]	Ausreichend viele verantwortliche Personen sind benannt, anwesend und haben einen Sachkundenachweis, Entscheidungen über besonders betreuungsintensive Tiere (z.B. Problemtiere) incl. deren Ausführung sind immer direkt beim Entladen möglich (Verantwortung des Tierschutzbeauftragten oder von ihm benannter Personen). <i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen der Arbeitsorganisation)</i>	Person(en) benennen Schulung des Personals
1.11 Anlieferungslogistik [siehe Anhang 1.2.2; 2.2.1; 3.2.1, 3.2.2]	Die Anlieferung erfolgt nur, wenn während der Entladung eine fachkundige Entscheidung und entsprechende Behandlung von Notfällen gewährleistet ist (Isolierung bzw. vorzeitige Schlachtung oder Tötung, siehe 1.15). Arbeitsanweisungen für den Havariefall sind vorhanden (ggf. Versorgung der Tiere auf dem Fahrzeug, Witterungsschutz, ggf. Stoppen/Umleiten der Anlieferung). <i>(regelmäßig / nach Anlass/ bei Änderungen)</i>	Anlieferung besser organisieren Sachkundiges Personal bereitstellen Ggf. feste Anlieferungszeiten vorschreiben Bauliche Maßnahmen (Rampe, Stall)
1.12 Zusammensetzung von Tiergruppen [siehe Anhang 1.2.5; 2.2.3; 5.1.1f]	Die Mitarbeiter achten darauf, dass im Zuge der Anlieferung keine unverträglichen Tiere gemischt werden. Des Weiteren werden geschlechtsreife unkastrierte männliche Tiere von weiblichen Tieren getrennt, angebundene Tiere werden von freilaufenden Tieren getrennt. Die Transportgruppen werden möglichst beibehalten. <i>(regelmäßig / nach Anlass)</i>	Unterweisung des Personals ☞ Bullen, die in einer Ammenkuhherde mitlaufen, können in der Regel nicht ohne Belastung für die Tiere und Gefahren für die Menschen aus der Herde getrennt werden.

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
1. Anlieferung (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:		
1.13 Umgang mit angebundenen Tieren [siehe Anhang 1.2.4; 3.2.5]	Die Tiere werden am Halfter vom Fahrzeug geführt oder vom Fahrzeug getrieben (in diesem Falle wird das Halfter vor dem Entladen abgenommen). Tiere werden im Rampenbereich nur so angebunden, dass sie nicht mit freilaufenden Tieren in Kontakt kommen können. Es werden nur Tiere angebunden, die eine Anbindung gewöhnt sind. Werden sie angebunden und nicht direkt zum Schlachtplatz geführt, müssen sie Zugang zu Wasser haben und sich hinlegen können. <i>(regelmäßig / nach Anlass)</i>	Unterweisung des Personals
1.14 Zusammenarbeit Fahrer/ Rampenpersonal	Die Fahrer werden so angewiesen bzw. die Fahrzeuge werden so eingewiesen, dass Ladeklappen stabil und an korrekter Position aufliegen; Gatter werden sorgfältig geschlossen/ Fluchtmöglichkeiten werden abgesperrt; Vor Beginn der Entladung melden die Fahrer Tiere mit besonderem Betreuungsbedarf an das Rampenpersonal, zur Information des Tierschutzbeauftragten. <i>(regelmäßig / nach Anlass/ bei Änderungen)</i>	Unterweisung des Personals Hinweise an die Fahrer im Falle von Fehlern

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
1. Anlieferung (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
1.15 Umgang mit Tieren mit besonderem Betreuungsbedarf (Problemtiere) [siehe Anhang 1.2.2; 2.2.1; 2.2.4; 3.2.1; 3.2.6; 3.2.7]	<p>Für jedes Tier wird eine spezifische Entscheidung gefällt (Verantwortung des Tierschutzbeauftragten)</p> <p><u>Gehunfähige Tiere an Ort und Stelle</u>, bei Bedarf auch auf dem Fahrzeug betäuben/ töten (per Bolzenschuss und Entblutung)</p> <p><u>Notfälle</u>: Tiere mit offensichtlich starken Schmerzen, großen tiefen Wunden, starken Blutungen oder einem stark gestörten Allgemeinbefinden werden <u>sofort nach Ankunft</u> geschlachtet / getötet (d.h. innerhalb von 3 Minuten (R)),</p> <p><u>Alle anderen schwachen, kranken und verletzten Tiere</u> werden abgesondert und ohne schuldhafte Verzögerung entweder getötet und verworfen oder geschlachtet. Eine längere Einzelaufstallung, bei Bedarf auf Einstreu, erfolgt nur in Abstimmung mit dem amtlichen Tierarzt und wenn keine Verschlechterung des Allgemeinbefindens zu erwarten ist und keine Anzeichen von Schmerzen zu erkennen sind.</p> <p>Das Betäuben/ Töten erfolgt durch eine Person mit Sachkundenachweis.</p> <p>Nach Bolzenschuss und Entblutung wird ein Tier erst weiter bewegt, wenn keinerlei Bewegungen am Tier mehr feststellbar sind.</p> <p>Die <u>Häufigkeit</u> des Auftretens von <u>toten bzw. stark geschwächten, kranken oder verletzten</u> Tieren bei der Entladung am Schlachtbetrieb wird herkunfts- und anliefererbezogen dokumentiert. Diese Informationen können den Transportunternehmen und auch den Produzenten (ggf. in Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt) zugänglich gemacht werden, um Verbesserungspotentiale aufzuzeigen.</p> <p><i>(regelmäßig / nach Anlass/ bei Änderungen)</i></p>	Ggf. Veterinär einbeziehen Unterweisung /Schulung des Stallpersonals, ggf. Neubenennung ☞ Bei gehäuft tierschutzrelevanten Versäumnissen bei bestimmten Tierhaltern (z.B. Abmagerung, mangelhafte Klauenpflege, Lahmheiten, starke Verschmutzung), sollten diese Fälle dem Veterinäramt zur Kenntnis gegeben werden, damit die Halter auf ihre Versäumnisse hingewiesen werden können.
1.16 Umgang mit Tieren mit besonderem Betreuungsbedarf: Milchgebende Kühe und nicht abgesetzte Kälber [siehe Anhang 1.2.2; 2.2.1; 3.2.3]	<p>Laktierende Kühe werden unter Berücksichtigung der vorangegangenen Transportzeit nach Bedarf, spätestens alle 12 Stunden (G) gemolken.</p> <p>Kälber, die gerade von der Mutter abgesetzt wurden, werden unverzüglich der Schlachtung zugeführt.</p> <p><i>(regelmäßig / nach Anlass)</i></p>	Unterweisung des Personals

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
1. Anlieferung (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
1.17 Angemessenes Treiben [siehe Anhang 2.2.2; 5.1.1a, b, c, d]	<p>Die Treiber achten auf einen freien Treibweg (keine Hindernisse/ Personen). Sie melden Hindernisse dem Tierschutzbeauftragten.</p> <p>Die Treiber bewahren Ruhe und erreichen bei den Tieren ein ruhiges möglichst selbstständiges Vorwärtsgehen; den Tieren wird Zeit zur selbstständigen Orientierung gegeben (z.B. nach Öffnen der Ladeklappe);</p> <p>Es werden angemessene Gruppengrößen getrieben, so dass keine Stauungen entstehen. Es werden nur Tiere getrieben, die Raum zum Ausweichen haben.</p> <p>Die Treiber tragen Schutzkleidung in gedeckten Farben.</p> <p>Die Treiber arbeiten unter Einsatz der Stimme (ruhig und gleichmäßig) und verwenden angepasste Treibhilfen (Stöcke auch als Verlängerung der Arme).</p> <p>Die Treiber vermeiden lautes hektisches Treiben (z.B. andauerndes wiederholtes Schlagen gegen die Treibgangwände).</p> <p><i>(regelmäßig / nach Anlass)</i></p>	Unterweisung des Personals, ggf. Schulung ☞ Rinder, die als letztes Tier einer Gruppe allein im Abteil zurückbleiben, lassen sich oft besonders schwer entladen; es ist von Vorteil, wenn sie den Anschluss gar nicht erst verlieren.
1.18 Keine verbotenen Treibhilfen oder grobe Handlungen [siehe Anhang 1.2.3; 2.2.2; 3.2.4]	<p>Zum Treiben werden keine Elektrotreiber verwendet.</p> <p>Es werden keine schmerzhaften Treibhilfen eingesetzt, z.B. Druck auf empfindliche Körperteile, Verwendung spitzer Treibhilfen, Schwanzdrehen, -quetschen oder -knicken.</p> <p>Grobe Handlungen werden nicht ausgeführt (Schlagen, Treten, Vorziehen eines gehunfähigen Tieres an Körperteilen, Hochheben eines Tieres am Schwanz)</p> <p><i>(regelmäßig/ nach Anlass)</i></p>	Unterweisung des Personals, ggf. Schulung

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
2. Wartestall (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN):		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
2.1 Kapazität [siehe Anhang 4.2.1; 5.1.1a; 5.2.1]	Im Wartestall ist ausreichend Platz zum Ausruhen der Tiere und für eine kontinuierliche ruhige Schlachtung. <i>(einmalig / bei Änderungen)</i>	Platzbedarf anpassen Anlieferungslogistik anpassen
2.2 Grundlayout [siehe Anhang 4.1.1, 4.2.5; 5.1.1a, b, c, d, f; 5.1.5]	Der Stall ist gegen Rampe und Zutrieb räumlich abgegrenzt/ abgrenzbar, so dass ein Ausruhen der Tiere möglich ist. Der Anteil Wartebuchten zu Wartegängen entspricht der Anlieferungsstruktur der Rinder. Die Tiere können in verträglichen Gruppen aufgestellt werden. Für Bullen sind Gänge/ Buchten mit Aufsprungschutz vorhanden. Absonderungsbucht, Buchten für Kleingruppen/ Einzeltiere sind vorhanden. Die Treibwege möglichst kurz und gerade. Treibwege sind frei von Hindernissen und ermöglichen ein möglichst selbstständiges Vorwärtsgen. <i>(einmalig / bei Änderungen)</i>	Aufteilung anpassen Anlieferungslogistik anpassen ☞ Eine längliche Buchtenform erleichtert das Austreiben, relativ zur Buchtenfläche viel Wandfläche fördert das Abliegen.
2.3 Platzbedarf/ Höhe Buchtenbelegung [siehe Anhang 4.2.1; 5.2.1; 5.2.2]	Mindestplatzbedarf: in Anlehnung bzw. Relation zu den Vorgaben für den Transportbereich. Die maximale Tierzahl pro Bucht ist auf einem Schild (o.ä.) gekennzeichnet. <i>(regelmäßige Stichproben / nach Anlass)</i>	Platzbedarf anpassen. Buchtenbelegungsinformation/ Belegungsplan erstellen
2.4 Zugänglichkeit für Kontrollen, Möglichkeit von Notfallmaßnahmen [siehe Anhang 4.2.4; 4.2.6; 5.2.7; 5.2.9]	Alle Buchten sind auch bei voller Stallbelegung für eine Kontrolle zugänglich. Es ist möglich, in Notfällen schnell einzugreifen und einzelne Tiere in einer angemessenen Zeit aus den Buchten zu entfernen. Rinder können nach Nottötung/Notschlachtung aus den Buchten herausgezogen werden. <i>(einmalig / bei Änderungen der räumlichen Situation)</i>	Kontrollmöglichkeiten schaffen, Belegmanagement ändern, Kapazität anpassen
2.5 Witterungsschutz, Abkühlungsmöglichkeiten bei Hitze und Lüftung [siehe Anhang 4.1.2; 5.1.1a; 5.1.2]	Rinder legen sich bei längeren Wartezeiten ab (> 4-6 h), sie zeigen keine Anzeichen vor Überhitzung (Hecheln, Schwitzen) oder Frieren (dicht Zusammenstehen, Hinterteil gegen den Wind stellen, bei Jungtieren Zittern). Die Lüftung gewährleistet eine gute Luftqualität und entfernt überschüssige Feuchtigkeit. Ist hierzu eine automatische Lüftung erforderlich, ist diese mit einer Alarmanlage gesichert, die bei Betriebsstörungen eine zuständige Person informiert; bei Stromausfall wird die Lüftung über ein Notstromaggregat aufrechterhalten. <i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen der Witterungssituation)</i>	Lüftung anpassen, Tore schließen oder öffnen, ggf. Heizung vorsehen, ggf. zu warme/ zu kalte/ schlecht belüftete Stallteile nicht nutzen oder Anzahl der Tiere pro Stall anpassen Ggf. Alarmanlage/ Notstromaggregat nachrüsten Zuständigkeit für Kontrolle des Stallklimas und Zielperson für Alarm schaffen

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
2. Wartestall (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
2.6 Trittsichere verletzungssichere Böden in den Treibgängen und den Wartebuchten [siehe Anhang 4.1.1; 5.1.1a ; 5.1.3; 5.1.8]	Die Tiere bewegen sich sicher. Rutschen (Klauen rutschen sichtbar/ deutliche Rutschspuren auf verkoteten Flächen – ergänzender Parameter zu Fallen). Fallen (= bei Tierbewegung berührt nicht nur die Klaue den Boden). Es kommt allenfalls bei sehr aufgeregten Rindern vor, dass andere Körperteile als die Klauen den Boden berühren. Der Boden ist eben und es gibt keine Verletzungsmöglichkeiten. (regelmäßig / nach Anlass/ bei Änderungen)	Häufigere (Zwischen-) Reinigung Erneuerung/ Aufräumen der Böden Schulung der Mitarbeiter (wenn Tiere infolge falschen Treibens vermehrt fallen)
2.7 Boden als Liegefläche geeignet [siehe Anhang 4.2.1.2.; 5.1.1b, c; 5.1.3]	Keine Wasserpfützen Verletzungssicher, keine unbedeckten Abflüsse Bei Umgebungs-/Bodentemperatur unter 0°C (R) (Rind) wird eingestreut, zumindest wenn die Tiere nicht innerhalb von 6 Stunden (G) nach Ankunft geschlachtet werden. (einmalig / nach Anlass / bei kalter Witterung)	Ggf. einstreuen (Zuständigkeit schaffen), Pfützen von der verfügbaren Liegefläche abziehen, Wasserabfluss verbessern ☞ Gussasphalt ist gut geeignet für Liegeflächen. ☞ Eine Isolierschicht im Beton verhindert das Auskühlen.
2.8 Wände von Buchten und Treibgängen [siehe Anhang 4.1.1; 5.1.1. b, c, f; 5.1.3; 5.1.6]	Die Tiere werden nicht durch Tiere in den Nachbarbuchten, von Tieren in den Treibgängen oder von Personen, die sich im Stall bewegen, abgelenkt. Tiere können nicht mit den Gliedmaßen in den Seitenschutz einfädeln oder sich unter dem Seitenschutz einklemmen. Ausreichend hoch. Die Buchtenwände sind möglichst bodenständig. (einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen)	Wände erhöhen/ verblenden ☞ Blickdichte Buchtenwände fördern das Ausruhen der Tiere. ☞ Möglichst geschlossene Wände (die aber ggf. Handling ermöglichen) fördern die Orientierung in Treibgängen.
2.9 Tore [siehe Anhang 4.1.1; 5.1.1b, c, f; 5.1.3; 5.1.6]	Tore: verletzungssicher, arretierbar, sicher und geräuscharm schließend Buchtentore: endständig, zu öffnen in Treibrichtung, idealerweise über die gesamte Buchtenbreite reichend (regelmäßig / nach Anlass/ bei Änderungen)	Ggf. Reparaturen, Zuständigkeit schaffen ☞ Ungeeignete Verschlüsse sind häufig Quellen für scharfe Geräusche, die zum Scheuen von Tieren führen.

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
2. Wartestall (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
2.14 Funktionierende Geräte zur Betäubung und Tötung bei Notfällen [siehe Anhang 4.2.4; 4.2.6; 5.2.10]	Funktionsfähige Bolzenschussgeräte mit der passenden Ladung sind vorhanden. Alle Tiere können an allen Positionen mit einem funktionierenden Gerät erreicht werden (Gerät bzw. Ersatzgerät muss im Wartestall griffbereit sein innerhalb von 3 Minuten (R) herbeigeholt werden können); Ladungen und Geräte werden sicher und soweit möglich trocken abgelegt. Die Wartung wird sachgerecht durchgeführt und dokumentiert. <i>(Tägliche Funktionsprüfung der Betäubungsgeräte, Einhaltung von Wartungsintervallen nach Vorschrift, Dokumentation der Wartung)</i>	Geräte anschaffen bzw. nachrüsten Instandhaltung und Wartung entsprechend durchführen und dokumentieren Zuständigkeit schaffen
2. Wartestall (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG):		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
2.15 Verantwortlichkeit/ Sachkunde [siehe Anhang 4.1.2; 4.2. komplett; 5.1.1; 5.1.5: 5.2 komplett]	Es sind verantwortliche Personen benannt, anwesend und haben einen Sachkundenachweis, so dass Entscheidungen und Maßnahmen zu besonders betreuungsintensive Tiere getroffen werden können. <i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen der Arbeitsorganisation)</i>	Person(en) benennen Schulung des Personals
2.16 Kontrolle der Einrichtungen und Geräte vor Aufstallung der Tiere und Einleiten ggf. notwendiger Maßnahmen [siehe Anhang 4.1.2; 4.2.2.; 4.2.3; 5.1.1; 5.1.2]	Kontrolliert werden: Funktion und Sauberkeit der Tränken, Verletzungssicherheit der Buchten, Tore und Böden, Sauberkeit der Böden, Regulierung des Stallklimas und der Lüftung, Funktionsfähigkeit der Lüftung, Funktionsfähigkeit der Beleuchtung, Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Geräte zum Nottöten, ggf. Funktionsfähigkeit der Fütterungseinrichtungen Prüfung der Alarmanlage (nur bei automatischer Lüftung) auf Funktionsfähigkeit. <i>(täglich / wöchentlich (Funktionsfähigkeit der Alarmanlage/ Melkanlage/ ggf. Fütterungseinrichtung))</i>	Person(en) benennen und einweisen Einleiten von Reparaturen Reinigung von Tränken Reinigung der Böden Anpassen der Lüftung, ggf. Heizung/ Einstreuen von Buchten (bei Bodentemperaturen von unter 0°C und Aufstallung länger als 6h) Bereitstellen der Geräte zur Nottötung
2.17 Platzbedarf, Buchtenbelegungsinformation, Ruhezeiten, korrekte Aufstallung [siehe Anhang 4.2.1; 5.2.1; 5.2.2; 5.2.6]	Das Personal stalt die Tiere gemäß Belegungsplan auf. Die Tiere werden nur kurzfristig in Gängen aufgestellt, ansonsten in Buchten. Die Aufstallung von Bullen erfolgt unter Aufsprungschutz (Ausnahme: einzelne Tiere). Der empfohlene Mindestplatzbedarf wird eingehalten, ggf. wird mehr Platz gewährt (z.B. bei Hitze, Pfützen am Boden, behornten Tieren). Zu jeder Wartebucht/ für jeden Wartegang wird auf geeignete Weise das Datum und die Uhrzeit des Eintreffens der Tiere angegeben. <i>(regelmäßige Stichproben, nach Anlass)</i>	Person(en) benennen und einweisen Erstellen eines Belegungsplanes/ der Buchtenbelegungsinformation; ☞ Bei gut abgetrennter Aufstallung in Herkunftsgruppen beruhigen sich Rinder bei einer Aufstallung von rd. 90 min besser als bei sofortiger Schlachtung.

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
2. Wartestall (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG):		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
2.18 Getrennter Umgang mit unverträglichen Tieren [siehe Anhang 4.2.5; 5.1.1f]	Die Mitarbeiter achten darauf, dass im Zuge der Aufstallung keine unverträglichen Tiere gemischt werden. Stellen sie fest, dass Tiere sich bekämpfen, werden Maßnahmen zur Beruhigung getroffen (Trennung der Tiere) oder eine vorzeitige Schlachtung eingeleitet. Des weiteren werden unkastrierte männliche Tiere von weiblichen Tieren getrennt (nicht notwendig, wenn der Bulle mit den weiblichen Rindern zusammen gemästet und transportiert wurde), in Gängen stehen keine Bullen hinter weiblichen Tieren. Angebundene Tiere werden von freilaufenden Tieren getrennt. Die Transportgruppen werden möglichst beibehalten. <i>(regelmäßig / nach Anlass)</i>	Schulung des Personals ☞ Wenn Bullen hinter weiblichen Tieren stehen, führt das zu starker Erregung, gesteigertem Verletzungsrisiko und schlechterer Fleischqualität.
2.19 ggf. Anbindung von Rindern [siehe Anhang 5.2.11]	Es werden nur Tiere angebunden, die es kennen angebunden zu sein. Die Anbindung ist leicht zu lösen. Angebundene Tiere werden nicht mit unangebundenen Tieren in einer Bucht aufgestallt (Ausnahme: Mutter und Kalb). Die Anbindung ermöglicht, dass die angebundenen Tiere sich hinlegen und wieder aufstehen können, trinken und bei Bedarf auch fressen können. Tiere werden nicht an Nasenringen, Hörnern, Beinen angebunden. Unter normalen Umständen reißt die Anbindung nicht und die Tiere können sich nicht daran verletzen (z.B. Strangulieren, Einschneiden). <i>(wöchentlich / bei Aufstallung angebundener Tiere)</i>	Schulung des Personals
2.20 Regelmäßige Kontrolle der aufgestallten Tiere und Einleiten ggf. notwendiger Maßnahmen [siehe Anhang 4.1.2; 4.2.4; 4.2.5; 4.2.6; 5.1.1.a, d, f; 5.2.4; 5.2.5; 5.2.7; 5.2.9; 5.2.10]	Tiere im Stall werden regelmäßig nach ihrer Anlieferung kontrolliert (Unverträglichkeit, Überhitzung/ Frieren, besonderer Betreuungsbedarf, Allgemeinbefinden und Verletzungen). Die regelmäßige Kontrolle kann außerhalb der Betriebszeiten des Schlachtbetriebes entfallen, wenn die Tiere schlafen oder ruhen. Die Kontrolle erfolgt aber mindestens am Abend und am Morgen (G). Die Verantwortung hierfür liegt beim Tierschutzbeauftragten. <i>(wöchentlich / nach Anlass/ bei Änderungen)</i>	Unterweisung ggf. Schulung Trennen von unverträglichen Tieren Regulierung der Temperatur Melken von Rindern Anweisen oder Durchführen einer Notötung/ Notschlachtung/ vorzeitigen Schlachtung Benachrichtigung des zuständigen Veterinärs

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
2. Wartestall (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
2.21 Umgang mit Tieren mit besonderem Betreuungsbedarf (Problemtiere) [siehe Anhang 4.2.4, 4.2.6, 5.1.1f; 5.2.4; 5.2.5; 5.2.10]	<p>Für jedes Tier wird eine spezifische Entscheidung gefällt (Verantwortung des Tierschutzbeauftragten)</p> <p><u>Gehunfähige Tiere an Ort und Stelle</u>, bei Bedarf auch auf dem Fahrzeug betäuben/ töten (per Bolzenschuss und Entblutung)</p> <p><u>Notfälle</u>: Tiere mit offensichtlich starken Schmerzen, großen tiefen Wunden, starken Blutungen oder einem stark gestörten Allgemeinbefinden werden <u>sofort nach Ankunft</u> geschlachtet / getötet (d.h. innerhalb von 3 Minuten (R)),</p> <p><u>Alle anderen schwachen, kranken und verletzten Tiere</u> werden abgesondert und ohne schuldhafte Verzögerung entweder getötet und verworfen oder geschlachtet. In Abstimmung mit dem Tierarzt erfolgt eine Aufstallung wenn keine Verschlechterung des Allgemeinbefindens zu erwarten ist und keine Anzeichen von Schmerzen zu erkennen sind.</p> <p>Das Betäuben/ Töten erfolgt durch eine Person mit Sachkundenachweis.</p> <p>Nach Bolzenschuss und Entblutung wird ein Tier erst weiter bewegt, wenn keinerlei Bewegungen am Tier mehr feststellbar sind.</p> <p>Die <u>Häufigkeit</u> des Auftretens von <u>toten bzw. stark geschwächten, kranken oder verletzten</u> Tieren bei der Entladung am Schlachtbetrieb wird herkunfts- und anliefererbezogen dokumentiert. Diese Informationen können den Transportunternehmen und auch den Produzenten (ggf. in Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt) zugänglich gemacht werden, um Verbesserungspotentiale aufzuzeigen.</p> <p><i>(regelmäßig / nach Anlass/ bei Änderungen)</i></p>	Ggf. Veterinär einbeziehen Unterweisung /Schulung des Stallpersonals, ggf. Neubenennung ☞ Bei gehäuft tierschutzrelevanten Versäumnissen bei bestimmten Tierhalten (z.B. Abmagerung, mangelhafte Klauenpflege, Lahmheiten, starke Verschmutzung), sollten diese Fälle dem Veterinäramt zur Kenntnis gegeben werden, damit die Halter auf ihre Versäumnisse hingewiesen werden können.
2.22 Umgang mit Tieren mit besonderem Betreuungsbedarf: Milchgebende Kühe und nicht abgesetzte Kälber [siehe Anhang 5.2.7]	Laktierende Kühe werden unter Berücksichtigung der vorangegangenen Transportzeit spätestens alle 12 Stunden (G) gemolken. <i>(regelmäßig / nach Anlass)</i>	Unterweisung des Personals

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
2. Wartestall (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
2.23 Wasserzugang [siehe Anhang 4.2.2, 5.2.3]	Tiere, die nicht kurzfristig der Schlachtung zugeführt werden, werden nur in solchen Buchten aufgestellt, in denen funktionsfähige, nutzbare Tränken für die entsprechende Tierart angebracht sind. Sauberes Trinkwasser steht zur Verfügung. <i>(wöchentlich / nach Anlass)</i>	Optimieren der Anlieferungslogistik Ggf. Nottränke über Bottiche Schulung des Personals
2.24 Zwischenreinigung des Bodens/ Sauberkeit [siehe Anhang 5.1.1a]	Treibgänge und Wartebuchten werden regelmäßig bei Bedarf zwischen gereinigt (Trittsicherheit s.a. 5.6, Hygiene). <i>(regelmäßig / nach Anlass)</i>	Unterweisung des Personals
2.25 Angemessenes Treiben [siehe Anhang 5.1.1a,c, d]	Die Treiber achten auf einen freien Treibweg (keine Hindernisse/ Personen). Sie melden Hindernisse dem Tierschutzbeauftragten. Die Treiber bewahren Ruhe und erreichen bei den Tieren ein ruhiges möglichst selbstständiges Vorwärtsgen; den Tieren wird Zeit zur selbstständigen Orientierung gegeben; Es werden angemessene Gruppengrößen getrieben, so dass keine Stauungen entstehen. Es werden nur Tiere getrieben, die Raum zum Ausweichen haben. Die Treiber tragen Schutzkleidung in gedeckten Farben. Die Treiber arbeiten unter Einsatz der Stimme (ruhig und gleichmäßig) und verwenden angepasste Treibhilfen (Stöcke auch als Verlängerung der Arme). Die Treiber vermeiden lautes hektisches Treiben (z.B. andauerndes wiederholtes Schlagen gegen die Treibgang- oder Buchtenwände). <i>(regelmäßig / nach Anlass/ bei Änderungen)</i>	Unterweisung des Personals, ggf. Schulung ☞ Rinder, die als letztes Tier einer Gruppe allein im Abteil zurückbleiben, lassen sich oft besonders schwer entladen; es ist von Vorteil, wenn sie den Anschluss gar nicht erst verlieren.
2.26 Keine verbotenen Treibhilfen oder grobe Handlungen [siehe Anhang 4.2.7; 5.2.8]	Zum Treiben werden keine Elektrotreiber verwendet. Es werden keine schmerzhaften Treibhilfen eingesetzt, z.B. Druck auf empfindliche Körperteile, Verwendung spitzer Treibhilfen, Schwanzdrehen, -quetschen oder -knicken. Es werden keine groben Handlungen ausgeführt (Schlagen, Treten, Vorziehen eines gehunfähigen Tieres an Körperteilen, Hochheben eines Tieres am Schwanz, Greifen in die Augen) <i>(regelmäßig / nach Anlass/ bei Änderungen)</i>	Unterweisung des Personals, ggf. Schulung

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (- <i>Frequenz</i>), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
2. Wartestall (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
2.27 Maßnahmen bei längerer Aufstallung / Über-Nacht Aufstallung [siehe Anhang 4.2.2; 5.1.1 a; 5.2.6]	Ab einer Aufstallungszeit von mehr als 6 Stunden (G) werden Rinder mit Heu gefüttert. Hierfür ist mindestens eine Bucht mit Raufen ausgerüstet oder es stehen ausreichend mobile Fütterungseinrichtungen zur Verfügung. Nur im Notfall erfolgt eine Futtervorlage auf dem zuvor gereinigten Boden. Bei einer Aufstallungszeit von mehr als 6 Stunden (G) wird eingestreut, es sei denn eine saubere und trockene Liegefläche steht zur Verfügung und die Umgebungstemperatur ist > 0°C (R). Hierfür sind Futter- und Einstreuressourcen vorhanden oder jederzeit zugänglich. (<i>regelmäßig/ nach Anlass</i>)	Anlieferungslogistik so organisieren, dass Tiere nicht länger als 6 h aufgestallt werden müssen Anlegen/ Zugänglichkeit von Futter- und Einstreuressourcen

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
3. Zutrieb (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN):		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>3.1 Grundlayout, Aufteilung in verschiedene Räume, Abteile und Gänge passend zur Schlachtgeschwindigkeit</p> <p>[siehe Anhang 6.1.1; 7.1.1; 7.1.2; 7.1.5; 7.1.7; 7.2.2.]</p>	<p>Die Aufteilung gewährleistet, dass für den weiteren Zutrieb passende Gruppen abgeteilt werden können, die nicht erneut gemischt werden, und die Tiere wenn nötig kontinuierlich vereinzelt werden können. Dabei haben die Tiere ausreichend Platz, um sich in Treibrichtung zu vereinzeln.</p> <p>Die Aufteilung und die Zahl der Zutreiber gewährleisten, dass die Tiere die Zutriebsstrecke in Ruhe zurücklegen können, ohne dabei durch ständiges Umstreben in mehrere Abteile immer wieder erneut beunruhigt zu werden.</p> <p>Das Lay-out ist derart gestaltet, dass die Treibwege nicht unnötig viele Richtungsänderungen enthalten und nicht unnötig lang sind.</p> <p>Die Aufteilung ermöglicht bequeme Arbeitswege für die Treiber, so dass sie Zugang zu den Tieren haben, aber die Tiere nicht unnötig beunruhigen.</p> <p>Die Aufteilung und die gewählten Gruppengrößen verhindern, dass die Tiere über weite Strecken zurücklaufen bzw. vorwärts und rückwärts laufen können.</p> <p>Die Aufteilung trägt dazu bei, dass möglichst wenig Lärm aus der Schlachthalle in den Zutrieb dringt und möglichst wenig Lärm aus dem Zutrieb in Richtung Wartestall dringt.</p> <p>Der Zutrieb zur Betäubungseinrichtung ist gegen störende Einflüsse aus der Schlachthalle optisch abgetrennt.</p> <p><i>(einmalig / bei Änderungen)</i></p>	<p>Umgestaltung der Aufteilung, Anpassung der Gruppengrößen.</p> <p>☞ Verhaltensweisen, die in einem ruhigen Zutrieb nicht oder nur selten vorkommen, sind: andauerndes Vor- und Zurücklaufen, Zusammendrängen der vorgehenden Tiere, Untertunneln, Aufspringen</p>
<p>3.2 Trittsichere Böden in den Treibgängen</p> <p>[siehe Anhang 6.1.1; 7.1.1; 7.1.2; 7.1.9]</p>	<p>Die Tiere bewegen sich sicher.</p> <p>Rutschen (Klauen rutschen sichtbar/ deutliche Rutschspuren auf verkoteten Flächen – ergänzender Parameter zu Fallen).</p> <p>Fallen (= bei Tierbewegung berührt nicht nur die Klaue den Boden).</p> <p>Es kommt allenfalls bei sehr aufgeregten Rindern vor, dass andere Körperteile als die Klauen den Boden berühren. Der Boden ist optisch gleichmäßig, eben und es gibt keine Löcher, Wasseransammlungen oder anderweitige Verletzungsmöglichkeiten (z.B. ungedeckte Abflüsse).</p> <p>Treibgänge zur Betäubungseinrichtung haben eine möglichst geringe Steigung, für Rinder höchstens 7 Grad (G).</p> <p><i>(Steigung einmalig, Trittsicherheit halbjährlich / nach Anlass/ bei Änderungen)</i></p>	<p>Häufigere (Zwischen-) Reinigung</p> <p>Erneuerung/ Aufrauen der Böden</p> <p>Verletzungssicheres Aufbringen von Trittleisten</p> <p>Ursachen übermäßiger Erregung suchen und abstellen</p>

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
3. Zutrieb (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>3.3 Selbstständiges Vorwärtsgen möglich, keine Hindernisse in den Treibgängen, Treibganggestaltung, Zutrieb passend zur Schlachtgeschwindigkeit</p> <p>[siehe Anhang 6.1.1; 7.1.1; 7.1.2; 7.1.3; 7.1.4; 7.1.5; 7.1.6; 7.1.7]</p>	<p>Die Tiere orientieren sich weitestgehend selbstständig in Treibrichtung.</p> <p>Treibwege sind frei von Hindernissen und ermöglichen ein möglichst selbstständiges Vorwärtsgen ohne Angst, d.h. ein Scheuen an Hindernissen ist nur bei möglichst wenig Tieren zu beobachten.</p> <p>Beim Zutrieb zur Vereinzelnung ist die Verwendung von elektrischen Treibgeräten weitgehend zu vermeiden. Diese Geräte dürfen allenfalls bei ausgewachsenen Rindern eingesetzt werden, die die Fortbewegung verweigern, und nur unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben. Es dürfen nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Die Stromstöße dürfen nicht wiederholt werden, wenn das Tier nicht reagiert.</p> <p>Elimination von Hindernissen (Spiegelungen, blendendes Licht, starke Hell-Dunkelunterschiede, ungleichmäßige Wand-/ Bodenstruktur (Abflüsse, Pfützen, Löcher), fehlende Trittsicherheit, Steigungen, Engstellen, scharfe Kurven, nicht einsichtige/ schlecht abgegrenzte Treibwege, scharfe zischende oder schlagende Geräusche, sich bewegende Teile/ Personen im Sichtfeld/ Zielbereich des Tieres; unzureichende lichte Höhe (Tiere stoßen in entspannter Haltung gegen obere Treibgangbegrenzung)</p> <p><i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen, Hindernisse kontinuierlich / nach Anlass)</i></p>	<p>Überdenken der Treibganggestaltung</p> <p>☞ Schlechte Luftqualität oder ein Luftzug gegen die Tiere sind häufig unerkannte Treibhindernisse).</p> <p>☞ Anzeichen von Angst und Unbehagen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fluchtversuche, - Unruhe, - Starke Erregung (Zurückdrängen, Vor- und Zurücklaufen, Aufspringen, Untertunneln („Hebeln“)), - weit aufgerissene Augen, - schnellere Atmung, - häufiges Koten und Harnen, - Erstarren, Zittern, - Lautgebung
<p>3.4 Geeignete Wände von Treibwegen</p> <p>[siehe Anhang 6.1.1; 7.1.1; 7.1.2; 7.1.5; 7.1.6; 7.1.7; 7.1.8]</p>	<p>Treibgangwände sind unüberwindbar und wo notwendig blickdicht geschlossen, so dass die Tiere selbstständig vorwärtsgen und möglichst wenig abgelenkt werden.</p> <p>Der Seitenschutz gewährleistet, dass die Tiere nicht mit den Beinen „einfädeln können“ und dass die Tiere nicht mit den Beinen darunter geraten/ sich einklemmen können.</p> <p>Treibgangwände sind aus einheitlichem nicht reflektierendem Material.</p> <p>Der Seitenschutz ist intakt. Es sind keine scharfe Kanten oder Löcher vorhanden, keine vorstehenden Metallteile oder anderweitige Verletzungsmöglichkeiten.</p> <p><i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen der räumlichen Situation)</i></p>	<p>Seitenschutz komplettieren, offenen Seitenschutz schließen, Verletzungsmöglichkeiten umgehend reparieren</p> <p>☞ Gerade in einer Kurve ermöglicht eine weitestgehend geschlossene Außenwand den Tieren eine gute Orientierung.</p>

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
3. Zutrieb (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
3.5 Geeignete Tore und Hubtore [siehe Anhang 6.1.1; 7.1.1; 7.1.2; 7.1.5; 7.1.6; 7.1.8]	Tore öffnen in Treibrichtung, nach oben oder zur Seite und Tore in der Treibgangwand fügen sich optisch gut in die Wandstruktur ein. Tore öffnen und schließen sicher und leise (die Abluft von Pneumatikleitungen wird möglichst geräuscharm abgeleitet). Tore bilden keine Verletzungsmöglichkeiten (z.B. im Tierbereich nicht sicher feststellbare Tore/ scharfkantige Unterkanten von Hubtoren). Toröffnungen reichen immer über die gesamte Treibgangbreite (einmalig / Verletzungsrisiken und Verschleiß monatlich/ nach Anlass)	Tore reparieren, ändern, geräuschkämmen (z.B. Kunststoffpuffer), Pneumatikventile dämpfen oder vom Tier weg verlegen ☞ Hubtore in Bewegung irritieren oft darauf zu laufende Tiere, Verblendungen können hier leicht Abhilfe schaffen.
3.6 Geeignete Rücklaufsperrn [siehe Anhang 6.1.1; 7.1.1; 7.1.2; 7.1.5]	Rücklaufsperrn sind verletzungssicher, leise und geben einen ausreichende Sicht auf den weiteren Treibgang frei. Rücklaufsperrn werden nur dort eingesetzt, wo es notwendig ist. (einmalig / Verletzungsrisiken und Verschleiß monatlich/ nach Anlass)	Rücklaufsperrn entfernen, ändern oder reparieren ☞ ungeeignete Rücklaufsperrn sind hart/laut zurückschlagende oder geschlossene von oben herab hängende Bögen.
3.7 Geeignete Beleuchtung [siehe Anhang 6.1.1; 6.1.2; 7.1.1; 7.1.2; 7.1.6]	Die Beleuchtung ermöglicht eine Orientierung in Treibrichtung, sie blendet die Tiere nicht und ruft keine irritierenden Reflektionen an Metallteilen hervor. Die Beleuchtung ist gleichmäßig und diffus, Schattenwurf und scharfe Hell-Dunkelgrenzen werden verhindert. Die Beleuchtung ist so, dass die Tiere ihren weiteren Treibweg gut erkennen. Der Zielbereich ist nicht dunkler als der Ausgangsbereich. (einmalig / nach Anlass)	Beleuchtung ändern
3.8 Einrichtungen für Notfälle / Funktionierende Geräte zur Betäubung und Tötung bei Notfällen [siehe Anhang 6.2.2; 7.1.2; 7.2.5]	In Notfällen können einzelne Tiere in einer angemessenen Zeit aus den Treibwegen entfernt werden. Im Zutrieb zur Betäubung ist ein schnelles Eingreifen in Notfällen möglich. Bolzenschussgeräte mit der passenden Ladung sind vorhanden. Alle Tiere können an allen Positionen mit einem funktionierenden Gerät erreicht werden (Gerät bzw. Ersatzgerät ist greifbar); Ladungen und Geräte werden sicher und soweit möglich trocken abgelegt. (einmalig / nach Anlass/ tägliche Funktionsprüfung der Betäubungsgeräte, Einhaltung von Wartungsintervallen nach Vorschrift, Dokumentation der Wartung)	Zugänglichkeit herstellen Geräte anschaffen bzw. nachrüsten Instandhaltung und Wartung entsprechend durchführen und dokumentieren Zuständigkeit schaffen

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
3. Zutrieb (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG):		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
3.9 Verantwortlichkeit/ Sachkunde [siehe Anhang 6.2.1; 6.2.2; 7.1.1; 7.1.2; 7.1.8; 7.1.9; 7.2.1]	Es sind verantwortliche Personen benannt, anwesend und haben einen Sachkundenachweis, um den Zutrieb in der angestrebten Geschwindigkeit kontinuierlich und gleichmäßig und ohne übermäßigen Einsatz von Treibhilfen durchführen zu können. Entscheidungen über besonders betreuungsintensive Tiere (z.B. Problemtiere) incl. deren Ausführung sind im Notfall unverzüglich möglich. Weitere Verantwortlichkeiten: Intakte verletzungssichere Treibgänge incl. Tore und automatische Treibschilder, verletzungssichere trittsichere Böden, Sauberkeit der Böden, Regulierung des Stallklimas und der Lüftung, Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Geräte zum Nottöten <i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen der Arbeitsorganisation)</i>	Person(en) benennen Schulung des Personals
3.10 Kontrolle der Einrichtungen und Geräte vor Zutrieb der Tiere zur Betäubung und Einleiten ggf. notwendiger Maßnahmen [siehe Anhang 6.1.1; 7.1.1; 7.1.2]	Kontrolliert werden: Intakte verletzungssichere Treibgänge incl. Tore und automatische Treibschilder, verletzungssichere trittsichere Böden, Sauberkeit der Böden; Regulierung des Stallklimas und der Lüftung, Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Geräte zum Nottöten <i>(täglich / wöchentlich)</i>	Person(en) benennen und einweisen Einleiten von Reparaturen Reinigung der Böden Anpassen der Lüftung Bereitstellen funktionsfähiger Geräte zur Nottötung
3.11 Umgang mit Tieren mit besonderem Betreuungsbedarf (Problemtiere) [siehe Anhang 6.2.2; 7.1.1; 7.2.5]	Für jedes Tier wird bei Bedarf eine spezifische Entscheidung gefällt (Verantwortung des Tierschutzbeauftragten). <u>Gehunfähige</u> Tiere werden nicht zugetrieben. Die Tiere werden <u>an Ort und Stelle</u> , bei Bedarf auch in den Zutriebseinrichtungen betäubt/ getötet (per Bolzenschuss und Entblutung); <u>Notfälle</u> : Tiere mit offensichtlich starken Schmerzen, großen tiefen Wunden, starken Blutungen oder einem stark gestörten Allgemeinbefinden werden <u>sofort nach Entdeckung des Notfalles</u> geschlachtet / getötet (d.h. innerhalb von 3 Minuten (R)); Das Betäuben/ Töten erfolgt durch eine Person mit Sachkundenachweis (siehe auch 1.15). <i>(regelmäßig / nach Anlass/ bei Änderungen)</i>	Unterweisung ggf. Schulung, ggf. Veterinär hinzuziehen ☞ <u>Anzeichen von starken Schmerzen können sein:</u> - Abnorme Haltung oder Bewegung z.B. aufgekrümmter Rücken und/oder offensichtliche Lahmheiten (ein Bein wird nicht/kaum belastet und /oder Bewegungsverweigerung), - flache Hechelatmung oder angestrengte Atmung (bei Rindern oft einziges Zeichen!), - Schwitzen ohne vorherige Anstrengung/ Bewegung (Rind), - Zittern. Achtung: Rinder brechen oft recht unvermittelt zusammen!

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
3. Zutrieb (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>3.12 Angemessenes Treiben [siehe Anhang 6.2.3; 7.1.1; 7.2.2.; 7.2.4]</p>	<p>Die Treiber treiben erst dann Tiere in Zutriebsabteile oder Zutriebsgänge, wenn hier ausreichend Platz ist.</p> <p>Die Treiber achten darauf, dass nur so viele Tiere in ein Zutriebsabteil eingetrieben werden, dass diese dort ausreichend Platz haben, um sich in Treibrichtung zu orientieren.</p> <p>Treiber achten auf einen freien Treibweg (keine Hindernisse). Sie melden Hindernisse dem Tierschutzbeauftragten.</p> <p>Die Treiber bewahren Ruhe und erreichen bei den Tieren ein ruhiges möglichst selbstständiges Vorwärtsgen; den Tieren wird Zeit zur selbstständigen Orientierung gegeben (z.B. nach Öffnen von Toren).</p> <p>Es werden angemessene Gruppengrößen getrieben, so dass keine Stauungen entstehen. Es werden nur Tiere getrieben, die Raum zum Ausweichen haben. Ausreichend viele Treiber sind im Einsatz, so dass ein kontinuierlicher Zutrieb gewährleistet ist und die Tiere nicht unnötig gehetzt werden müssen.</p> <p>Die Treiber tragen Schutzkleidung in gedeckten Farben.</p> <p>Die Treiber arbeiten unter Einsatz der Stimme (ruhig und gleichmäßig) und verwenden angepasste Treibhilfen (Stöcke auch als Verlängerung der Arme).</p> <p>Die Treiber setzen die Treibhilfen gezielt ein und vermeiden lautes hektisches Treiben (z.B. andauerndes Schlagen gegen die Treibgangwände).</p> <p>Elektrische Treibhilfen werden weitest möglich vermieden (Einsatz nur im Bereich der Vereinzelung oder vor der Fixierungseinrichtung; sie werden erst angesetzt, wenn andere Treibhilfen nicht zum Erfolg führen). Sie werden nur bei gesunden unverletzten ausgewachsenen Tieren (Rinder > 1 Jahr) eingesetzt und nur auf den Hintervierteln. Die Stromstöße dauern maximal eine Sekunde. Die Stromstöße werden nicht wiederholt, wenn die Tiere nicht reagieren.</p> <p><i>(risikoorientiert gemäß der stündlichen Schlachtleistung kontrollieren, mindestens aber 20 Tiere, unterschiedliches Personal kontrollieren,)</i></p>	<p>Unterweisung des Personals, ggf. Schulung</p> <p>☞ Übermäßig erregte Tiere können kein selbstständiges Vorwärtsgen zeigen. Anzeichen übermäßiger Erregung sind andauerndes Vor- und Zurücklaufen, Zusammendrängen der vorgehenden Tiere, Untertunneln („Hebeln“), Aufspringen. Diese Verhaltensweisen sollten in einem ruhigen Zutrieb nicht oder nur selten vorkommen.</p> <p>☞ Anzeichen von Angst und Unbehagen sind darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fluchtversuche, Unruhe, - weit aufgerissene Augen, - schnellere Atmung, - häufiges Koten und Harnen, - Erstarren, Zittern, - Lautgebung <p>☞ Bei Elektrotreibern mit zuschaltbarem Strom, sollte dieser überprüfbar sein (z.B. Lichtsignal)</p>

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
3. Zutrieb (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
3.13 Keine verbotenen Treibhilfen oder grobe Handlungen [siehe Anhang 6.2.3; 7.1.1; 7.2.3; 7.2.4]	Zum Treiben werden möglichst keine Elektrotreiber verwendet. Elektrotreiber werden bestimmungsgemäß verwendet, siehe 3.12. Es werden keine anderen schmerzhaften Treibhilfen eingesetzt, z.B. Druck auf empfindliche Körperteile, Verwendung spitzer Treibhilfen, Schwanzdrehen, -quetschen oder -knicken. Es werden keine groben Handlungen werden ausgeführt (Schlagen, Treten, Vorziehen eines gehunfähigen Tieres an Körperteilen, Hochheben eines Tieres am Schwanz). <i>(risikoorientiert gemäß der stündlichen Schlachtleistung, mindestens aber 20 Tiere, unterschiedliches Personal kontrollieren,)</i>	Unterweisung des Personals, ggf. Schulung ☞ Wenn ein Treiber den Elektrotreiber permanent in der Hand hält, ist dies ein Hinweis darauf, dass der Elektrotreiber nicht als letztes Mittel eingesetzt wird.
3.14 Zwischenreinigung des Bodens/ Sauberkeit [siehe Anhang 6.1.1; 7.1.1; 7.1.2]	Treibgänge und Zutriebsabteile werden bei Bedarf zwischen gereinigt (Trittsicherheit siehe auch 3.2, Hygiene). <i>(täglich / nach Anlass)</i>	Unterweisung des Personals
3.15 Vorausschauender Zutrieb vor Pausen [siehe Anhang 7.1.1; 7.1.2]	Geplante Schlachtpausen werden erst begonnen, wenn keine Tiere mehr am Schlachtplatz stehen oder in Einzeltreibgängen, die zur Betäubungsanlage führen. Dies gilt auch für andere Zutriebsbereiche, in denen sie sich aufregen oder verletzen können. Vor einer Pause werden diese Bereich „leer geschlachtet“. <i>(nach Anlass)</i>	Unterweisung des Personals Bei Anzeichen von Angst, Unbehagen oder Aufregung, Tiere nicht länger in der Falle, im Restrainer lassen ☞ Anzeichen von Angst, Unbehagen oder Aufregung sind Unruhe, Schlagen, Fluchtversuche (Vor- und Zurückdrängen), weit aufgerissene Augen, schnellere Atmung, Erstarren, Zittern, Vokalisieren.
3.16 Eintrieb in Betäubungsfallen [siehe Anhang 7.2.6]	Tiere werden erst in eine Betäubungsfalle eingetrieben wenn Betäuber und Entbluter bereit sind, so rasch wie möglich zu betäuben bzw. zu entbluten. Tiere werden nicht eingetrieben, wenn die Entblutestrecke voll ist. <i>(regelmäßig / nach Anlass)</i>	Unterweisung des Personals Schaffung von Kommunikationshilfen

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/ Entblutung – a) BOLZENSCHUSS Rind (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE):		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
4.1 Bewegungseinschränkung zur Betäubung – sicheres gezieltes Ansetzen [siehe Anhang 8.1.1; 8.1.4; 9.1.1; 9.1.2; 9.1.3; 9.1.6]	Die Bewegungseinschränkung zur Betäubung (Falle) ermöglicht ein sicheres gezieltes Ansetzen des Schussapparates (siehe hierzu 4.15, 4.16) bei der angestrebten Schlachtgeschwindigkeit. Die geforderte Schussposition kann bei allen Tieren getroffen werden. Der Schussapparat kann senkrecht zur Stirnfläche aufgesetzt werden und fest angedrückt werden. Mit der Betäubung der Tiere wird eine Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit erzeugt. Eine sofortige Nachbetäubung in der Falle ist möglich. <i>(einmalig / bei Änderungen)</i>	Überprüfen der Konstruktion und der Bedienung der Falle im Hinblick auf die angestrebte Schlachtgeschwindigkeit. Ändern des Schussapparates oder der Ladung (des Luftdrucks), Wartung des Schussapparates Schulung des Betäubungspersonals ☞ Ein sofortiger Nachschuss ist erforderlich, wenn die Betäubungswirkung „nicht OK“ / „wach“ ist. Ein sofortiger Nachschuss sollte erfolgen, wenn die Betäubungswirkung „fraglich“ ist (Sicherheitsschuss).
4.2 Bewegungseinschränkung zur Betäubung – Grundlayout Falle [siehe Anhang 8.1.1; 8.1.4; 9.1.1; 9.1.2; 9.1.3; 9.1.6]	Die Falle ist ausreichend lang, so dass das Tier ruhig und entspannt in der Falle stehen kann, ohne dass beim Schließen der Falle ein Hubtor auf dem Tier niedergehen muss. Die Falle ist ausreichend hoch, so dass das Tier entspannt stehen kann, ohne gegen die obere Fallenbegrenzung zu stoßen. Die Falle ist so konstruiert, dass die Tiere sich nicht darin umdrehen können. <i>(einmalig / nach Anlass / bei Änderungen)</i>	Falle anpassen
4.3 Bewegungseinschränkung zur Betäubung – hydraulische oder pneumatische Teile mit Kontakt zum Tier [siehe Anhang 8.1.1; 9.1.1; 9.1.2; 9.1.6]	Hydraulische oder pneumatische Teile, die mit dem Tierkörper in Kontakt kommen, bewegen sich langsam und gleichmäßig, die Zylinder sind mit Druckbegrenzern ausgestattet. Der Anpressdruck kann vom Anwender dosiert werden. Die Klauen der Tiere verlieren nicht den Kontakt zum Boden. <i>(einmalig / nach Anlass / bei Änderungen)</i>	Druckbegrenzer einbauen Regelung des Anpressdrucks ändern Einstellungen (Spiel) beweglicher Teile ändern
4.4 Bewegungseinschränkung zur Betäubung – keine unnötigen Belastungen der Tiere, keine Verletzungen, keine Schmerzen [siehe Anhang 8.1.1; 9.1.1; 9.1.2; 9.1.6]	Die Bewegungseinschränkung ist so konstruiert, dass sie nicht unnötig lange erfolgt. Sie führt nicht zu Vokalisation oder Abwehrbewegungen (die Tiere machen keine Fluchtversuche, versuchen nicht aus der Falle zu springen oder schlagen mehrfach/anhaltend mit den Beinen). Am Tier oder Schlachtkörper sind keine Verletzungen (z.B. Schnitte oder Blutergüsse) feststellbar, die durch die Konstruktion der Bewegungseinschränkung entstanden sind. <i>(einmalig / nach Anlass / bei Änderungen)</i>	Aufregung im Zutrieb minimieren Anpressdruck ändern Position des Betäubers ändern Verletzungsmöglichkeiten entschärfen Verschleißteile ersetzen Ausführung der Falle anpassen Sichtschuttschilde anbringen

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/ Entblutung – a) BOLZENSCHUSS Rind (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
4.5 Trittsichere Böden [siehe Anhang 8.1.2; 9.1.5; 9.1.6]	Die Tiere stehen sicher in der Falle. Die Klauen rutschen nicht seitlich weg. Es sind keine Rutschspuren am Boden sichtbar. Es kommt allenfalls bei sehr aufgeregten Tieren vor, dass andere Körperteile als die Klauen den Boden berühren. Der Boden ist optisch gleichmäßig und eben. Es gibt keine Löcher, Wasser- oder Blutansammlungen. <i>(halbjährlich / nach Anlass/ bei Änderungen)</i>	Anbringen einer Trittleiste an der Auswurfseite Häufigere (Zwischen-) Reinigung Erneuerung/ Aufrauen der Böden Ursachen übermäßiger Erregung suchen und abstellen
4.6 Auswurf [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.6; 9.1.2; 9.1.6; 9.2.9]	Die Falle ermöglicht, dass die Tiere gleich nach dem Zusammenstürzen ausgeworfen werden. <i>(einmalig / nach Anlass / bei Änderungen, mindestens 50 Tiere auszählen)</i>	Optimieren von Auswurfhilfen Änderungen an der Ausführung des Kopftisches oder Halsrahmens zu große Tiere nicht in die Falle eintreiben
4.7 Schussapparate und Ladungen [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.4; 9.1.2; 9.1.4; 9.2.6]	Die Schussapparate (incl. Ersatzgeräte) sind nach Angaben des Herstellers für die zu schlachtenden Tiere passend. Die Schussapparate sind in einwandfreiem Wartungs- und Pflegezustand gemäß Herstellerangaben. Die passenden Ladungen/ der passende Luftdruck (passende Kompressoren, zur Überprüfung ein Manometer im Sichtfeld des Betäubers) sind vorhanden. Die Geräte und Ladungen werden sicher, trocken und griffbereit abgelegt. <i>(Eignung: einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen/ Funktionszustand täglich)</i>	Schussapparat wechseln Wartung durchführen Ladung/ Luftdruck anpassen ☞ Schwere pneumatisch betriebene Schussapparate sind unhandlich und meistens nur bei fester Kopffixierung geeignet.
4.8 Entblutemesser [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.6; 9.1.2]	Die Entblutemesser sind scharf und ausreichend lang (z.B. Stechmesser mit 20 cm (R) langer Klinge, Hohlstechmesser (siehe Herstellerangaben)) und ermöglichen einen schwallartigen starken kontrollierbaren Blutverlust. <i>(Eignung: einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen/ Schärfe bzw. Funktionszustand täglich)</i>	Messer schärfen Messer wechseln
4.9 Entblutestrecke [siehe Anhang 8.2.4; 8.2.7; 8.2.8; 9.2.4; 9.2.7; 9.2.11]	Die Entblutestrecke ist zugänglich, so dass eine Kontrolle auf Anzeichen einer ggf. wiederkehrenden Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit sowie eine Nachbetäubung möglich ist. Die Entblutestrecke ist hierfür ausreichend lang, d.h. weiterer Schlachtarbeiten werden erst durchgeführt, wenn keine Bewegungen des Tieres mehr feststellbar sind. <i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen)</i>	Zugänglichkeit schaffen Entblutestrecke verlängern oder Schlachtgeschwindigkeit reduzieren

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/ Entblutung – a) BOLZENSCHUSS Rind (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
4.10 Verantwortlichkeit/ Sachkunde [siehe Anhang 8.2.1; 9.2.1]	Ausreichend viele verantwortliche Personen sind benannt, anwesend und haben einen Sachkundenachweis, um Bewegungseinschränkung, Betäubung, Aufhängen und Entblutung in der angestrebten Geschwindigkeit ohne Verzögerungen durchführen zu können. Nachbetäubungen können ggf. unverzüglich durchgeführt werden. Weitere Verantwortlichkeiten: Intakte und verletzungssichere Einrichtungen zur Bewegungseinschränkung <i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen der Arbeitsorganisation)</i>	Person(en) benennen Schulung des Personals
4.11 Kontrolle der Einrichtungen und Geräte vor Beginn der Schlachtung und Einleiten ggf. notwendiger Maßnahmen [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.5; 9.1.4; 9.1.6; 9.2.5]	Kontrolliert werden: Intakte verletzungssichere Einrichtungen zur Bewegungseinschränkung, trittsichere Böden (Sauberkeit), geräuscharme Funktion der Falle (Ablassventile, Klappern, Schlagen), Verfügbarkeit, Wartungs- und Pflegezustand der Geräte zur Betäubung (incl. Nachbetäubung) und Entblutung (siehe Angaben der Hersteller) <i>(täglich)</i>	Person(en) benennen und einweisen Einleiten von Reparaturen Schärfen/ Wechseln der Messer Reinigung der Böden Bereitstellen funktionsfähiger Geräte zur Betäubung (incl. Nachbetäubung) und Entblutung
4.12 Reinigung, Wartung und Instandhaltung der Fallen und Betäubungsgeräte [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.5; 9.1.2; 9.1.4; 9.2.5]	Die Einrichtungen zur Bewegungseinschränkung und Betäubungsgeräte werden gemäß den Angaben der Hersteller durch hierfür geschultes Personal gereinigt, gewartet und instand gehalten. Bei Funktionsmängeln werden sie nicht verwendet. Über Wartung und Reparatur werden Aufzeichnungen geführt. <i>(nach Bedarf, nach Anweisung der Hersteller)</i>	Unterweisung des Personals Zuständigkeiten schaffen Anlegen von Wartungsplänen Stopp der Schlachtung
4.13 Ersatzgeräte [siehe Anhang 8.1.1; 9.2.6]	Funktionsfähige geladene Ersatzgeräte und passende Ladungen sind griffbereit, mit denen das Tier in der Falle, am Auswurf oder während der Entblutung im Bedarfsfall jederzeit sofort nachbetäubt werden kann. Hierfür stehen Einrichtungen zur Verfügung, so dass die Ersatzgeräte während der Schlachtung sicher und ergonomisch abgelegt werden können. <i>(täglich)</i>	Funktionsfähige Geräte zur Verfügung stellen Ergonomische und sichere Ablagemöglichkeiten/ Halterungen für die Geräte schaffen

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/ Entblutung – a) BOLZENSCHUSS Rind (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
4.14 Bedienung der Falle, Zeit zwischen Bewegungseinschränkung und Betäubung [siehe Anhang 8.1.1; 8.1.4; 8.2.3; 9.1.1; 9.1.2; 9.2.2]	<p>Beim Eintrieb in die Falle steht der Betäuber so bereit, dass die Tiere nicht vor ihm scheuen. Es werden nur Tiere, die von der Größe, Behornung und Gewichtsklasse für die Falle passen eingetrieben.</p> <p>Tiere werden erst in die Falle eingetrieben, wenn alle Fallenteile in der richtigen Ausgangsposition stehen (z.B. Auswurfür ist ganz geschlossen).</p> <p>Die hintere Fallentür wird geschlossen, wenn die Tiere nicht darunter stehen.</p> <p>Nach dem Eintrieb in die Falle wird dem Tier die notwendige Zeit zur Positionierung/ Beruhigung gegeben und dann werden ggf. weitere Schritte der Bewegungseinschränkung oder (festen) Fixierung eingeleitet.</p> <p>Die Zeit der Bewegungseinschränkung wird so kurz wie möglich gehalten.</p> <p>Fallenteile, die Druck auf den Tierkörper ausüben, z.B. Kopftische, Halsrahmen, Nackenbügel oder Vorschieber werden nur mit so viel Druck an den Tierkörper angelegt, dass sie keine Vokalisation oder Abwehrbewegungen verursachen. Das Tier wird nicht angehoben (Füße bleiben am Boden), es sei denn bei Bewegungseinschränkung auf dem Brustbandrestrainer.</p> <p>Bei Bewegungseinschränkung (mit Spiel) wartet der Betäuber genügend lange, so dass er das Betäubungsgerät in der richtigen Position ansetzen kann.</p> <p>Bei enger Fixierung oder Kopffixierung wird unmittelbar nach erfolgter Fixierung geschossen. Verzögerungen erfolgen nur, wenn sie notwendig sind um den korrekten Ansatzpunkt zu treffen.</p> <p><i>(risikoorientiert gemäß der stündlichen Schlachtleistung, mit unterschiedlichem Personal)</i></p>	Unterweisung des Betäubers, ggf. des Zutreibers Veränderungen an der Falle, z.B. Optimierung der Bedienbarkeit ☞ Die Fixierung des Kopfes ist in der Regel belastender als die Einengung des Körpers. Je nach Ansatz der Fallenteile und Temperament bestehen jedoch Unterschiede. Die Reaktionen des Tieres geben Hinweise auf die Belastung. Schlagen oder Vokalisieren bei Manipulationen sind dafür Anzeichen. ☞ Neben Angst und Unbehagen dürfen selbstverständlich keine Schmerzen oder Verletzungen entstehen (siehe 4.4, 1.15)
4.15 Korrekter Ansatz des Schussapparates [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.4; 9.1.2; 9.2.4]	<p>Der Schussapparat wird nur dann angesetzt, wenn die Entblutung schnellstmöglich durchgeführt werden kann.</p> <p>Der Schussapparat wird angesetzt, wenn das Tier den Kopf gut präsentiert.</p> <p>Der Schussapparat wird fingerbreit über einem Kreuzungspunkt zwischen Augenmitte und Mitte der Hornbasis angesetzt (Abweichung ≤ 2 cm).</p> <p>Der Schussapparat wird senkrecht zur Stirnfläche aufgesetzt und fest aufgedrückt.</p> <p>Der Schuss wird unmittelbar nach Ansetzen ausgelöst, es sei denn der Ansatz muss korrigiert werden oder das Tier verändert die Kopfhaltung beim Ansatz.</p> <p><i>(risikoorientiert gemäß der Stundenschlachtleistung / nach Anlass)</i></p>	Unterweisung des Personals Veränderung der Einrichtung zur Bewegungseinschränkung des Kopfes Wechseln des Schussapparates Verändern des Auslösemechanismus ☞ Der optimale Ansatzpunkt kann je nach Rasse und Gewicht schwanken.

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/ Entblutung – a) BOLZENSCHUSS Rind (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
4.16 Durchführung der Betäubung und Kontrolle der Betäubungswirkung in der Falle, am Auswurf, beim Aufziehen bis zur Entblutung [siehe Anhang 8.2.4; 9.2.4; 9.2.7; 9.2.8]	<p><u>OK</u>: sofortiges Zusammenbrechen mit gebeugten Beinen, Augapfel (nach kurzem Wegdrehen) starr mit geweiteter Pupille, keine Atmung</p> <p><u>Fraglich</u>: keine oder untypische Verkrampfung, Augapfel weggedreht oder Augenlider zusammengepresst oder Augapfel zittert, 1 bis 3 Atemzüge (erkennbar an Maul, Wange, Brustkorb)</p> <p>Als „Fraglich“ eingestufte Tiere werden sofort nachgeschossen (Sicherheitschuss).</p> <p><u>Nicht OK</u>: Tier stürzt nicht zusammen, richtet sich auf (Hochziehen von Kopf und Hals nach hinten bzw. oben) oder steht wieder auf, Tier zeigt gerichtete Bewegungen des Auges oder spontanen Lidschluss oder wiederholt positiven Hornhautreflex, 4 und mehr Atemzüge oder Vokalisation</p> <p>Als „Nicht OK“ eingestufte Tiere, werden sofort und sicher nachgeschossen. Der Nachschuss erfolgt an korrigierter Schussposition, leicht paramedian oder zweifingerbreit über der empfohlenen Schussposition.</p> <p>Der Betäuber reagiert auf Hinweise, die auf eingeschränkte Funktion des Schussapparates hinweisen (z.B. heraushängenden Bolzen, unzureichenden Manometerdruck bei pneumatischen Apparaten, veränderte Schusslautstärke).</p> <p>Betäuber, Anschlinger und Entbluter achten bei jedem Tier auf eine effektive Betäubung. Die übergeordnete Kontrolle der Betäubungswirkung erfolgt durch den Tierschutzbeauftragten oder eine von ihm beauftragte Person.</p> <p><i>(risikoorientiert gemäß der Schlachtleistung, mindestens aber 20 Tiere, unterschiedliches Personal kontrollieren / nach Anlass)</i></p>	Wenn Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, erfolgt eine Fehlersuche. Systemische Fehler werden abgestellt. Wenn mehr als 2% der Tiere als „nicht OK“ eingestuft werden, muss das System verbessert werden, z.B.: Anpassen der Schlachtgeschwindigkeit Anweisungen oder Auswechseln des Personals Wartung oder Auswechseln des Betäubungsgerätes Veränderungen an der Betäubungsfalle ☞ Ausführlicher Standard im Anhang ☞ Bei der Schlachtung von Rindern kann aufgrund der räumlichen Nähe 4.16 und 4.17 zusammen kontrolliert werden.
4.17 Kontrolle der Betäubungswirkung und der Stichqualität während der Entblutung [siehe Anhang 8.2.2; 8.2.4; 9.2.3; 9.2.4; 9.2.7; 9.2.8]	<p><u>OK</u>: keine Hinweise auf unzureichenden Blutfluss, Tiere hängen mit gerader Rückenlinie, Schwanz und Ohren schlaff, keine Atmung</p> <p><u>Fraglich</u>: 1 bis 3 Atemzüge; Zunge hängt nicht heraus; Schwanz oder Ohren gespannt, kurzes Einrollen der Vorderbeine oder Aufrollen des Kopfes</p> <p><u>Nicht OK</u>: 4 und mehr Atemzüge, Aufrichten (Hochziehen von Kopf und Hals nach hinten bzw. oben), gerichtete Augenbewegungen, spontaner Lidschluss</p> <p>Bei Atemtätigkeit oder Einstufung als „Nicht OK“, wird sicher nachgeschossen. Der Nachschuss erfolgt an korrigierter Position, leicht paramedian oder zweifingerbreit über der empfohlenen Schussposition. Zur Kontrolle der Betäubungswirkung bei der Entblutung hat der Entbluter bzw. eine andere Person die Tiere im Auge.</p>	Wenn Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, erfolgt eine Fehlersuche. Systemische Fehler werden abgestellt. Wenn mehr als 0,5% der Tiere als „nicht OK“ eingestuft werden, ist das System zu verbessern, unter besonderer Berücksichtigung des Stichzeitpunktes und der Stichqualität ☞ Ausführlicher Standard im Anhang

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/ Entblutung – a) BOLZENSCHUSS Rind (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:		
<p>4.18 Auswerfen, Aufhängen und Entblutung sowie Kontrolle der Entblutung</p> <p>[siehe Anhang 8.2.4; 8.2.6; 8.2.7; 9.1.2; 9.2.7; 9.2.9; 9.2.10; 9.2.11]</p>	<p>Die Tiere werden nach dem Schuss schnellstmöglich ausgeworfen, aufgehängt und entblutet, spätestens aber innerhalb von 60 Sekunden (G).</p> <p>Die Entblutung erfolgt mittels Zweimessertechnik durch Hautschnitt und <u>Bruststich</u>. Beim Bruststich werden die großen Blutgefäße in Höhe des Brusteingangs durchschnitten, ohne dass Luft- und Speiseröhre verletzt werden, und das Stoßblut fließt sofort in starkem Strahl aus dem Körper:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mittels eines gesonderten Messers, wird zunächst die Haut des Halses etwa zwei Handbreit vor der Brustspitze mittig 25-50 cm lang vorgeschritten. - Für den eigentlichen Entblutungsstich wird das <u>Stechmesser</u> zwischen Brustbein und dem tastbaren Ende der Luftröhre mittig in der Kuhle am Halsende eingestochen (Messerführung in Richtung Schwanzwirbel, Messer bleibt immer ventral/ unterhalb der Luftröhre bis kurz vor dem Brusteingang). - Alternativ wird mit einem <u>Hohlmesser</u> 20 bis 25 cm vor der Brustspitze schräg in Richtung Schwanzwirbel gestochen. - Bei Liegendentblutung wird auf gute Blutabflussmöglichkeiten geachtet. <p><u>Halsschnitt/ Kehlschnitt</u>: Einschnitt dreifingerbreit unterhalb des Kieferwinkels (von Ohr zu Ohr) und Durchtrennung beider Schlagadern und Jugularvenen sowie der Speiseröhre und der Luftröhre mit einem ausreichend langen Messer (Halal-Schnitt, nur bei Schlachtung nach religiösem Ritus erlaubt).</p> <p>Es wird auf sofortigen schwallartigen Blutaustritt bzw. Durchtrennung aller Gefäße kontrolliert. Bei Zweifel an der Wirkung wird schnell nachgestochen.</p> <p>Wird bei zwei aufeinander folgenden Kontrollen nach 4.17 ein Tier als „Nicht OK“ eingestuft, wird die Entblutestrecke bis zur Problemlösung permanent überwacht.</p> <p><i>(risikoorientiert gemäß der stündlichen Schlachtleistung, nach Anlass)</i></p>	<p>(☞ ggf. weitergehende Hinweise)</p> <p>Schnelleres Entbluten</p> <p>Einführung des Bruststichs</p> <p>Schulung des Personals Stichblutmenge probeweise manuell bestimmen (z.B. auslitern oder wiegen)</p> <p>☞ Ein Halsschnitt mit Durchtrennung von Luft- und Speiseröhre, ist nach Hygienerecht nur zulässig bei Schlachtung nach religiösen Gebräuchen (VO EG Nr 853/2004, Anhang III, Sek I, Kap IV, Nr. 7. a), d.h. die Kunden müssen Muslime sein.</p> <p>☞ Die in 30 s gewinnbare Stoßblutmenge liegt bei rd. 4% des Körpergewichtes (3,6% Jungbullen/Färsen, 4,7% Kühe).</p> <p>☞ Bei <u>Bruststich</u> (schnellere Entblutung) tritt der endgültige Verlust der Hirnfunktion früher ein als beim <u>Halsschnitt</u>. Die Wirkung von Betäubung und Entblutung ist sicherer. Daher muss beim Halsschnitt die Betäubungswirkung intensiver kontrolliert werden. <i>Zwei seitliche Stiche beidseits am Hals</i> sind zur Eröffnung der Schlagadern zu unsicher (allenfalls zusätzlich zum Bruststich möglich zur Verbesserung der Kopfausblutung).</p>
<p>4.19 Weitere Schlachtarbeiten</p> <p>[siehe Anhang 8.2.8, 9.2.11]</p>	<p>Weitere Schlachtarbeiten (auch das Absetzen des Kopfes, die Elektroimmobilisierung oder das Rodding) werden nach der Entblutung erst durchgeführt, wenn am Tier keine Lebenszeichen mehr festzustellen sind.</p> <p>Eine kurzfristige Elektroimmobilisierung zum Zweck des Anschlingens ist nach spezieller Prüfung im Einzelfall auch früher möglich, sofern bei jedem Tier vor der Durchströmung geprüft wird, ob das Tier sicher wahrnehmungslos ist (keine Tiere „Fraglich“/ „Nicht OK“) nach 4.37.</p> <p><i>(risikoorientiert gemäß der stündlichen Schlachtleistung, mindestens aber 20 Tiere kontrollieren, nach Anlass)</i></p>	<p>Schulung des Personals</p> <p>Verlängerung der Entblutestrecke</p> <p>Bandgeschwindigkeit anpassen</p>

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/Entblutung – b) ELEKTROBETÄUBUNG Rind (BAULICHE / TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE):		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
4.20 Bewegungseinschränkung zur Betäubung – sicheres gezieltes Ansetzen [siehe Anhang 8.1.1; 8.1.4; 9.1.1; 9.1.2; 9.1.3; 9.1.6]	Die Bewegungseinschränkung zur Betäubung ermöglicht bei der angestrebten Schlachtgeschwindigkeit einen sicheren gezielten Elektrodenansatz (manuell/automatisch, am Kopf und in der Herzgegend). Die geforderte Elektrodenposition kann bei allen Tieren getroffen und während der festgesetzten Mindeststromflusszeit gehalten werden (Korrekt: $\geq 98\%$ manueller / $\geq 99\%$ halbautomatischer / $\geq 99,5\%$ vollautomatischer Ansatz) (R) . <i>(einmalig / nach Anlass / bei Änderungen, grundsätzliche Eignung)</i>	Überprüfen der Konstruktion und der Bedienung der Falle im Hinblick auf die angestrebte Schlachtgeschwindigkeit. Ändern der Elektroden/ -halter Schulung des Betäubungspersonals bzgl. der korrekten Ansatzposition ☞ Halbautomatischer Elektrodenansatz bedeutet, dass der Ansatz der Elektroden teils manuell teils automatisch erfolgt.
4.21 Bewegungseinschränkung zur Betäubung – Grundlayout Falle [siehe Anhang 8.1.1; 8.1.4; 9.1.1; 9.1.2; 9.1.3; 9.1.6]	Die Falle ist ausreichend lang, so dass das Tier nicht zwangsweise beim Schließen der Falle eingequetscht wird, z.B. durch ein Hubtor oder von der Seite schließendes Tor. Die Falle ist ausreichend hoch, so dass das Tier entspannt stehen kann, ohne gegen die obere Fallenbegrenzung zu stoßen. Die Falle ist so konstruiert, dass die Tiere sich nicht darin umdrehen können. <i>(risikoorientiert gemäß der Stundenschlachtleistung / nach Anlass / bei Änderungen)</i>	Falle anpassen Unpassendes Tier: Tier nicht in der Falle betäuben, sondern im Vorfeld aussortieren
4.22 Bewegungseinschränkung zur Betäubung – hydraulische oder pneumatische Teile mit Kontakt zum Tier [siehe Anhang 8.1.1; 9.1.1; 9.1.2; 9.1.6]	Hydraulische oder pneumatische Teile, die mit dem Tierkörper in Kontakt kommen, bewegen sich langsam und gleichmäßig, die Zylinder sind mit Druckbegrenzern ausgestattet. Der Anpressdruck kann vom Anwender dosiert werden. Die Klauen der Tiere verlieren nicht den Kontakt zum Boden. <i>(einmalig / nach Anlass / bei Änderungen)</i>	Druckbegrenzer einbauen Regelung des Anpressdrucks ändern Einstellungen (Spiel) beweglicher Teile ändern
4.23 Bewegungseinschränkung zur Betäubung – keine unnötigen Belastungen der Tiere, keine Verletzungen, keine Schmerzen [siehe Anhang 8.1.1; 9.1.1; 9.1.2; 9.1.6]	Die Bewegungseinschränkung ist so konstruiert, dass sie nicht unnötig lange erfolgt. Sie führt nicht zu Vokalisation oder Abwehrbewegungen (die Tiere machen keine Fluchtversuche, versuchen nicht aus der Falle zu springen oder schlagen mehrfach/ anhaltend mit den Beinen). Am Tier oder Schlachtkörper sind keine Verletzungen (z.B. Schnitte oder Blutergüsse) feststellbar, die durch die Konstruktion der Bewegungseinschränkung entstanden sind. <i>(einmalig / nach Anlass / bei Änderungen)</i>	Aufregung im Zutrieb minimieren Anpressdruck ändern Position des Betäubers ändern Verletzungsmöglichkeiten entschärfen Ausführung der Falle anpassen Sichtschuttschilde anbringen Verschleißteile ersetzen

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/ Entblutung – b) ELEKTROBETÄUBUNG Rind (BAULICHE / TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
4.24 Trittsichere Böden [siehe Anhang 8.1.2; 9.1.5; 9.1.6]	Die Tiere stehen sicher in der Falle. Die Klauen rutschen nicht seitlich weg. Es sind keine Rutschspuren am Boden sichtbar. Es kommt allenfalls bei sehr aufgeregten Tieren vor, dass andere Körperteile als die Klaue den Boden berühren. Der Boden ist optisch gleichmäßig und eben. Es gibt keine Löcher, Wasser- oder Blutansammlungen. (halbjährlich / nach Anlass/ bei Änderungen)	Häufigere (Zwischen-) Reinigung Erneuerung/ Aufrauen der Böden Ursachen übermäßiger Erregung suchen und abstellen
4.25 Auswurf / Anschlingen [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.6; 9.1.2; 9.1.6; 9.2.9]	Um die Rinder nach Stromflussende möglichst schnell zu entbluten, ermöglicht die Falle, dass die Tiere gleich nach Ende des Stromflusses entweder in der Falle entblutet werden oder in eine gute Stechposition auf eine Liegendentblutung ausgeworfen werden. (einmalig / nach Anlass / bei Änderungen, mindestens 50 Tiere auszählen)	Optimierung von Auswurfhilfen Beseitigen von Auswurfhindernissen, z.B. Änderungen an der Ausführung des Kopftisches oder Halsrahmens Zu große Tiere nicht in die Falle eintreiben
4.26 Elektrobetäubungsgeräte, Elektroden, Kabel, Zangen [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.4; 9.1.2; 9.1.4; 9.1.7 sowie III]	Die Geräte (siehe nachfolgende Parameter) und Elektroden und Elektrodenhalter passen gemäß den Herstellerangaben zu den zu schlachtenden Tieren. Bei automatischem Elektrodenansatz werden Konstantstromgeräte verwendet. Automatisch ansetzenden Elektroden ermöglichen korrekter Elektrodenansatz bei den zu schlachtenden Tieren (siehe 4.20 und 4.36). Transformatoren haben ein wasserfestes äußerlich unbeschädigtes Gehäuse und ein lesbares Typenschild (enthält CE-/GS- oder TÜV-Zeichen). Ein externes Messgerät (zur Messung der Stromparameter) kann angeschlossen werden. Das Gerät hat eine Anzeige für das gewählte Programm, Spannung* und Stromstärke* (*ab 8.12.2019, Neugeräte seit 1.1.2013). Das Gerät hat eine Funktionsleuchte und kann deutlich wahrnehmbare (optische und akustische*) Warnsignale erzeugen, die für den Betäuber sichtbar und hörbar sind. An den Kabeln und an der Isolierung sind äußerlich keine Schäden erkennbar. Die Elektroden sind sauber und scharf sowie beidseits gleichmäßig abgenutzt. Handzangen haben stabile Handgriffe sowie gut festsitzende Elektrodenhalter und die Gelenke sind nicht ausgeschlagen sowie gut isoliert. Die Geräte werden sicher, trocken und griffbereit abgelegt. (Eignung: einmalig, für grundsätzliche Prüfung des Elektrodenansatzes bei automatischem Elektrodenansatz mind. 100 Tiere auszählen / nach Anlass/ bei Änderungen/ Funktionszustand täglich)	Geräte, Kabel, Zange oder Elektroden auswechseln, Wartung durchführen Spiel für den korrekten automatischen Elektrodenansatz warten/ korrekt einstellen. Anpressdruck der Elektroden anpassen Elektroden reinigen/ schärfen Drahtbürste zur Elektrodenreinigung bereitlegen Bei ungleichmäßig abgenutzten Kopfelektroden Stromparameter überprüfen ☞ Konstantstromgeräte empfehlen sich nicht nur bei automatischem Elektrodenansatz. ☞ Bei Elektroden, die am Nacken ansetzen, ist der Anpressdruck abhängig von der Halsbreite unterschiedlich stark.

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/ Entblutung – b) ELEKTROBETÄUBUNG Rind (BAULICHE / TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE) ff.:		
<p>4.27 Elektrobetäubungsgeräte Parameter, Programme</p> <p>[siehe Anhang 8.1.1; 8.2.4; 9.1.2; 9.1.4, 9.2.4]</p>	<p>Bei der Elektrobetäubung werden mindestens diese Parameter eingehalten sowie die Herstellerangaben berücksichtigt:</p> <p><u>Kopfdurchströmung:</u> Mindeststromstärke innerhalb der ersten Sekunde (G) 1,25 Ampere* Wechselstrom (50 bis 100 Hertz) für Rinder unter 6 Monate 2,5 Ampere* (50 bis 100 Hertz) für Rinder über 6 Monate (*Angaben beziehen sich auf den Effektivwert (rms) von sinus- oder rechteckförmigen Wechselströmen, bei anderen Stromformen muss ein wissenschaftlicher Nachweis über deren Wirksamkeit erbracht werden.</p> <p>Durchströmungsdauer mit der Mindeststromstärke: mindestens 4 Sekunden (G).</p> <p>Bei sicherem Elektrodenansatz und schnellem Stechen, ist eine effektive Betäubung auch bei kürzeren Durchströmungszeiten möglich (z.B. bei Schlachtung nach religiösem Ritus, d. h. eine mindestens 2 Sek. Dauernde sog. Elektrokurzzeitbetäubung mit behördlicher Genehmigung nach §13 Abs. 1 Nr. TierSchIV). Diese werden ggf. im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung durch das Veterinäramt nach Prüfung zugelassen.</p> <p>Das Ende der Mindeststromflusszeit wird dem Betäuber deutlich angezeigt (optisch oder akustisch).</p> <p>Im Anschluss an die Kopfdurchströmung werden die Kälber spätestens 8 Sekunden (R) nach Stromflussende effektiv gestochen. Bei Rindern über 6 Monate wird eine effektive Herzdurchströmung durchgeführt.</p> <p><u>Herzdurchströmung:</u> Mindeststromstärke innerhalb der ersten Sekunde (R) mindestens 1,5 Ampere Wechselstrom bei 50 Hertz*</p> <p>Durchströmungsdauer mit der Mindeststromstärke: mindestens 8 Sekunden (G) bzw. 10 Sekunden (R).</p> <p>Bei Betäubungsgeräten mit verschiedenen Programmen ist die Zuordnung der elektrischen Parameter zu den Programmtasten nachvollziehbar, entweder durch eine Anzeige oder durch tabellarische Darstellung. Dargestellt werden: Kopfstrom_Stromstärke, Kopfstrom_Durchströmungszeit, Kopfstrom_Frequenz, Herzstrom_Stromstärke, Herzstrom_Durchströmungszeit, Herzstrom_Frequenz.</p> <p>Der Hersteller macht Angaben über die Parameter der Programme und Zuordnung der Programme zu Tierkategorien/ Gewichtsklassen.</p> <p><i>(Eignung: einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen/ Funktionszustand täglich)</i></p>	<p>(☞ ggf. weitergehende Hinweise)</p> <p>Einstellung der korrekten Parameter Wechseln des Betäubungsgerätes Verbessern des Elektrodenansatzes Anfeuchten der Tiere</p> <p>☞ Die Anwendung geringer Stromstärken von unter 2,5 A aber mindestens 1,28 A z. B. 1,5 Ampere Wechselstrom (50 bis 250 Hertz) bzw. 2 Ampere bei Bullen über 600 bis 650 kg Lebendgewicht ist nur mit Genehmigung der Behörde zum Zweck der Erprobung nach §13 Abs. 1 Nr. 1 TierSchIV möglich.</p> <p>☞ Die angegebenen Stromstärken sind <u>Mindestvorgaben</u>. Die Stromstärke ist zu erhöhen wenn die Kopfdurchströmung, z.B. bei kürzeren Durchströmungszeiten oder bei schweren Tieren nicht zu einer effektiven Betäubung führt. Bisher liegen in Deutschland für kurze Durchströmungszeiten von 2 Sekunden am Kopf nur Erkenntnisse mit > 2 Ampere vor.</p> <p>☞ Schlüsselparameter sind Mindeststromstärke (in A oder mA), Mindestspannung (in V; diese liegt zwischen 250 V und 550 V und ist abhängig von der zu erzielenden Mindeststromstärke), Frequenz (in Hz), Minimale Durchströmungszeit, Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt sowie die Häufigkeit der Kalibrierung von Messgeräten.</p> <p>☞ Wenn eine Elektroimmobilisierung (z.B. 20-30V, 250 mA, 15 Hz, 15-20s) im Anschluss an eine reine Kopfdurchströmung durchgeführt wird, muss im Vorfeld nachgewiesen werden, dass die Kopfdurchströmung zu 100% effektiv ist.</p>

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/ Entblutung – b) ELEKTROBETÄUBUNG Rind (BAULICHE / TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE) ff.:		
<p>4.28 Fehlerdefinitionen, Warnanlagen, Aufzeichnungsanlagen</p> <p>[siehe Anhang 8.1.1; 8.2.4; 9.1.2; 9.1.4; 9.1.7; 9.2.4; sowie III]</p>	<p><u>Fehler</u> werden sowohl für die Kopfdurchströmung als auch für die Herzdurchströmung (wenn angewendet) definiert, und zwar für folgende Fehler:</p> <ol style="list-style-type: none"> Anstiegsfehler: Mindeststromstärke nicht innerhalb der ersten Sekunde erreicht: es gilt die individuell festgelegte Mindeststromstärke Haltefehler: Mindeststromstärke nicht über die geforderte Mindeststromflusszeit gehalten. Eine Unterbrechung ist gegeben, wenn die geforderte Mindeststromstärke während 200 ms nicht gehalten oder unterschritten wird. <u>Verknüpfungsfehler</u>: die Herzdurchströmung erfolgt, ohne dass die Kopfdurchströmung bereits wirksam ist. <p>Fehlergrenze Stromstärke: Die jeweils festgelegte Mindeststromstärke wird um den Wert der Messgenauigkeit der internen Messgeräte erhöht (Fehlertoleranz = Messgenauigkeit). Die Fehlergrenzen sind für jedes gewählte Programm spezifisch.</p> <p><u>Warnanlage</u>: Fehler sowohl a) b) und c) werden dem Betäuber jeweils im Anschluss an eine Betäubung deutlich akustisch und über eine anhaltend leuchtende Fehlerleuchte optisch deutlich angezeigt.</p> <p><u>Aufzeichnung</u>: Je Betäubungsvorgang werden Uhrzeit (hh:mm:ss), Programmnummer und die Schlüsselparameter - Kopfstrom_Stromstärke, Kopfstrom_Durchströmungszeit - ggf. Herzstrom_Stromstärke, Herzstrom_Durchströmungszeit, und Fehler a), b) und c)) aufgezeichnet. Dazu werden Datum und die Schlachtzeiten (Betäubungszeit erster und letzter Vorgang) protokolliert.</p> <p>Im zusammenfassenden Tagesprotokoll erscheinen Betriebsname, Anlagentyp (Bewegungseinschränkung und Betäubungsgerät), Datum, Programmspezifikationen (Stromstärke, Durchströmungszeit und Stromfrequenz für Kopf- und ggf. Herzdurchströmung) sowie für jedes gewählte Programm die Schlachtzeiten und die Summen der Anstiegs-, Halte- und Verknüpfungsfehler. Aufzeichnungen werden mindestens ein Jahr lang aufbewahrt.</p> <p>In Anlage III werden weitere Anforderungen und zeitliche Fristen beschrieben.</p> <p><i>(Eignung: einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen/ Funktionszustand über Auswertung der Aufzeichnungen siehe 4.41)</i></p>	<p>(☞ ggf. weitergehende Hinweise)</p> <p>Warnsignale so gestalten, dass sie für den Betäuber wahrnehmbar sind.</p> <p>Aufzeichnung einrichten / anpassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ☞ Eine Aufzeichnung der Schlüsselparameter erleichtert die Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen. ☞ Fehlerhafte Durchströmungsvorgänge bedeuten häufig aber nicht zwangsweise Fehlbetäubungen oder schmerzhafte Durchströmungsvorgänge. Über die Auswertung der Aufzeichnungen zusammen mit dem Befund am Tier während und nach der Betäubung können aber Betäubungsfehler identifiziert und ggf. dem Personal zugeordnet werden. ☞ Auch technische Fehler oder Abnutzung von Elektroden und Kabeln können über die Auswertung der Fehlerhäufigkeit identifiziert werden. ☞ Ein Verknüpfungsfehler muss nicht definiert werden, wenn dies technisch ausgeschlossen ist oder wenn der Stromfluss zwischen Kopf und Herz erfolgt und in jedem Fall gewährleistet ist, dass das Gehirn mit einer ausreichenden Stromstärke durchströmt wird. ☞ Aufzeichnungsanlagen sind momentan nur in Betrieben mit mehr als 20 Schlachtungen pro Woche und mehr als 1000 Schlachtungen pro Jahr gefordert. Zukünftig sind sie ab 8.12.2019 generell sowie für Neugeräte ab 1.1.2013 gefordert.

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (- <i>Frequenz</i>), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/ Entblutung – b) ELEKTROBETÄUBUNG Rind (BAULICHE / TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE) ff.:		
4.29 Entblutemesser [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.6; 9.1.2]	Die Entblutemesser sind scharf und ausreichend lang, Hohlstechmesser (siehe Herstellerangaben) und ermöglichen einen schwallartigen, starken und kontrollierbaren Blutverlust. <i>(Eignung: einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen/ Schärfe bzw. Funktionszustand täglich)</i>	Messer/ Klingen wechseln, ergänzen, schärfen
4.30 Entblutestrecke [siehe Anhang 8.2.4; 8.2.7; 8.2.8; 9.2.4; 9.2.7; 9.2.11]	Die Entblutestrecke ist zugänglich, so dass eine Kontrolle auf Anzeichen einer ggf. wiederkehrenden Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit sowie eine Nachbetäubung möglich ist. Die Entblutestrecke ist hierfür ausreichend lang. <i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen)</i>	Zugänglichkeit schaffen Entblutestrecke verlängern oder Schlachtgeschwindigkeit anpassen

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4 Betäubung/ Entblutung – b) ELEKTROBETÄUBUNG Rind (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG):		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
4.31 Verantwortlichkeit/ Sachkunde [siehe Anhang 8.2.1; 9.2.1]	Ausreichend viele verantwortliche Personen sind benannt, anwesend und haben einen Sachkundenachweis, um Bewegungseinschränkung, Betäubung, Aufhängen und Entblutung in der angestrebten Geschwindigkeit ohne Verzögerungen durchführen zu können. Nachbetäubungen können ggf. unverzüglich durchgeführt werden. Weitere Verantwortlichkeiten: Intakte und verletzungssichere Einrichtungen zur Bewegungseinschränkung <i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen der Arbeitsorganisation)</i>	Person(en) benennen Schulung des Personals
4.32 Kontrolle der Einrichtungen und Geräte vor Beginn der Schlachtung und Einleiten ggf. notwendiger Maßnahmen [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.5; 9.1.4; 9.1.6; 9.2.5]	Kontrolliert werden: Intakte verletzungssichere Einrichtungen zur Bewegungseinschränkung, trittsichere Böden (Sauberkeit), geräuscharme Funktion der Einrichtung zur Bewegungseinschränkung (Ablassventile, Klappern, Schlagen), Verfügbarkeit/ Funktionsfähigkeit/ Wartungs- und Pflegezustand der Geräte zur Betäubung (incl. Nachbetäubung) und Entblutung (siehe Angaben der Hersteller). <i>(täglich)</i>	Person(en) benennen und einweisen Einleiten von Reparaturen Schärfen/ Wechseln der Messer Reinigung der Böden Bereitstellen funktionsfähiger Geräte zur Betäubung (incl. Nachbetäubung) und Entblutung
4.33 Reinigung, Wartung und Instandhaltung der Geräte zur Bewegungseinschränkung und Betäubung [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.5; 9.1.2; 9.1.4; 9.2.5]	Die Einrichtungen zur Bewegungseinschränkung und Betäubungsgeräte werden gemäß den Angaben der Hersteller durch hierfür geschultes Personal gereinigt, gewartet und instand gehalten. Bei wesentlichen Funktionsmängeln werden sie nicht verwendet. Über Wartung und Reparatur werden Aufzeichnungen geführt. <i>(nach Bedarf, nach Anweisung der Hersteller)</i>	Unterweisung des Personals Zuständigkeiten schaffen Anlegen von Wartungsplänen Stopp der Schlachtung
4.34 Ersatzgeräte [siehe Anhang 8.1.1; 9.2.6]	Funktionsfähige angeschlossene / geladene Ersatzgeräte und passende Ladungen sind griffbereit, mit denen das Tier in der Falle, am Auswurf oder während der Entblutung bei Bedarf jederzeit sofort nachbetäubt werden kann. Hierfür stehen Einrichtungen zur Verfügung, so dass die Ersatzgeräte während der Schlachtung sicher und ergonomisch abgelegt/positioniert werden können. <i>(täglich)</i>	Funktionsfähiges Gerät zur Verfügung stellen Ergonomische und sichere Ablagemöglichkeiten/ Halterungen für die Geräte schaffen ☞ Zur Nachbetäubung nach Elektrobe-täubung eignen sich nur Schussgeräte.

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/ Entblutung – b) ELEKTROBETÄUBUNG Rind (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
4.35 Bedienung der Falle, Zeit zwischen Bewegungseinschränkung und Betäubung [siehe Anhang 8.1.1; 8.1.4; 8.2.3; 9.1.1; 9.1.2; 9.2.2]	<p>Beim Eintrieb in die Falle steht der Betäuber so, dass die Tiere nicht vor ihm scheuen.</p> <p>Tiere werden erst in die Falle eingetrieben, wenn alle Fallenteile in der richtigen Ausgangsposition stehen (z.B. Auswurfür ist ganz geschlossen).</p> <p>Die hintere Fallentür wird geschlossen, wenn die Tiere nicht darunter stehen oder eingeklemmt werden.</p> <p>Nach dem Eintrieb in die Falle wird dem Tier die notwendige Zeit zur Positionierung/ Beruhigung gegeben und dann werden ggf. weitere Schritte der Bewegungseinschränkung bzw. Fixierung eingeleitet.</p> <p>Die Zeit der Bewegungseinschränkung wird so kurz wie möglich gehalten: Bei Bewegungseinschränkung (mit etwas Spielraum) wartet der Betäuber genügend lange, so dass er die Betäubungszange an der richtigen Position ansetzen kann.</p> <p>Bei enger Fixierung des Kopfes (ohne Spielraum) wird unmittelbar nach erfolgter Fixierung die Zange angesetzt bzw. der Stromfluss ausgelöst. Verzögerungen erfolgen nur, wenn sie notwendig sind um den Ansatz zu korrigieren.</p> <p>Fallenteile, die Druck auf den Tierkörper ausüben, z.B. Kopftische, Halsrahmen, Nackenbügel oder Vorschieber werden nur mit so viel Druck an den Tierkörper angelegt, dass sie keine Vokalisation oder Abwehrbewegungen verursachen. Das Tier wird nicht angehoben (Füße bleiben am Boden).</p> <p><i>(risikoorientiert gemäß der stündlichen Schlachtleistung, mindestens aber 20 Tiere, unterschiedliches Personal kontrollieren,)</i></p>	<p>Unterweisung des Betäubers, ggf. des Zutreibers</p> <p>Veränderungen an der Falle, z.B. Optimierung der Bedienbarkeit</p> <p>☞ Die Fixierung des Kopfes ist in der Regel belastender als die Einengung des Körpers. Je nach Ansatz der Fallenteile und Temperament bestehen jedoch Unterschiede. Die Reaktionen des Tieres geben Hinweise auf die Belastung. Schlagen oder Vokalisieren bei Manipulationen sind ein Zeichen Dafür.</p>

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/ Entblutung – b) ELEKTROBETÄUBUNG Rind (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
4.36 Korrekter Ansatz der Elektroden [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.4; 9.1.2; 9.2.4]	<p>Ein manueller Elektrodenansatz erfolgt nur, wenn das Tier dafür gut steht und schnellstmöglich entblutet werden kann. Die Elektroden werden gezielt und ruhig geführt und fest angedrückt (Durchströmungszeiten siehe 4.27)</p> <p><u>Kopfdurchströmung:</u> Die Elektroden werden genau angesetzt, d. h. manuell beidseits an der Schläfe zwischen Auge und Ohr oder bei automatischem Ansatz zwischen Nase und einer doppelten Nackenelektrode hinter den Ohren. Ein ungenauer Ansatz liegt vor, wenn vor den Augen oder mehr als eine Handbreit (10 cm) hinter den Ohren angesetzt wird.</p> <p><u>Herzdurchströmung:</u> Durchströmt wird zwischen Kopf und seitlicher Brustwand, beidseits an der Brustwand oder zwischen Brustspitze und Rücken (Herz liegt sicher im Stromweg).</p> <p>Tiere vokalisieren nicht beim Ansetzen der Elektroden. <i>(täglich, risikoorientiert gemäß der stündlichen Schlachtleistung)</i></p>	<p>Unterweisung des Personals, Optimieren des automatischen Ansatzes</p> <p>☞ Bei höheren Stromstärken als 2 Ampere sind größere Abweichungen vom optimalen Ansatz tolerierbar.</p> <p>☞ Wird das Tier bei der Durchströmung nicht gehalten, sondern fällt zusammen, darf der Ansatz am Kopf nicht unterbrochen werden.</p> <p>☞ Um den Kontakt der Elektroden zum Tier zu verbessern, kann es notwendig sein, die Elektrodenansatzstellen gezielt anzufeuchten.</p>
4.37 Durchführung der Betäubung und Kontrolle der Betäubungswirkung bei der Bewegungseinschränkung, am Auswurf, bis zur Entblutung (und bis 60 Sekunden danach) [siehe Anhang 8.2.4; 9.2.4; 9.2.7; 9.2.8]	<p><u>OK:</u> Symptome der Epilepsie, erst starre Verkrampfung, Vorderbeine und Hinterbeine gebeugt, dann paddelnde Bewegungen, Augenzittern möglich, keine Atmung (Maul, Brustkorb)</p> <p><u>Fraglich:</u> Kopf liegt nicht flach/ hängt nicht schlapp sondern hebt sich (kann Teil der epileptischen Krämpfe sein, bei Fehlen von Epilepsie aber auch Anzeichen von Fehlbetäubung), vereinzelt Schnappen (Geräusch möglich), „Fratzenziehen“ = Hochziehen der Nüstern, Ohren nicht schlaff</p> <p>Als „Fraglich“ eingestufte Tiere werden weiter beobachtet oder sicherheitshalber nachbetäubt (Sicherheitsbetäubung).</p> <p><u>Nicht OK:</u> Tier verkrampft nicht oder untypisch, richtet sich auf oder steht wieder auf, Tier zeigt gerichtete Bewegungen des Auges oder spontanen Lidchluss, 4 und mehr Atemzüge oder Vokalisation</p> <p>Als „Nicht OK“ eingestufte Tiere, werden immer sicher nachbetäubt.</p> <p>Der Betäuber beachtet Hinweise, die auf eingeschränkte Gerätefunktion hinweisen (z.B. Warnsignal des Betäubungsgerätes, fehlendes Stromauslösen).</p> <p>Betäuber, Aufhänger und Entbluter achten bei jedem Tier auf eine effektive Betäubung. Die übergeordnete Kontrolle der Betäubungswirkung erfolgt durch den Tierschutzbeauftragten oder eine von ihm beauftragte Person. <i>(siehe 4.38)</i></p>	<p>Wenn Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, erfolgt eine Fehlersuche. Systemische Fehler werden abgestellt.</p> <p>Herstellerangaben beachten.</p> <p>Anweisungen an das Personal</p> <p>Wartung oder Auswechseln des Betäubungsgerätes, Verändern der Einstellungen (s. auch Fehlerprotokoll)</p> <p>Veränderungen der Betäubungsfälle</p> <p>☞ Bei immobilisierenden Strömen (Herzdurchströmung) können Bewegungen schwächer ausgeprägt sein.</p>

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/ Entblutung – b) ELEKTROBETÄUBUNG Rind (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
4.38 Kontrolle der Betäubungswirkung und der Stichqualität während der Entblutung (ab 60 Sekunden nach dem Stich) [siehe Anhang 8.2.2; 8.2.4; 9.2.3; 9.2.4; 9.2.7; 9.2.8]	<p><u>OK</u>: keine Hinweise auf unzureichenden Blutfluss, lockeres Paddeln, starres weites reaktionsloses Auge, Schnappatmung</p> <p><u>Fraglich</u>: vereinzelte Reflexe am Auge, Atmung (Maul, Brustkorb, auch Luftziehen, ggf. Atemgeräusche) bis zu 4 mal, Ohren nicht schlaff, Zunge hängt nicht heraus, Schwanz nicht entspannt, Rückenlinie nicht gerade</p> <p>Als „Fraglich“ eingestufte Tiere werden weiter beobachtet oder sicherheitshalber nachbetäubt (Sicherheitsbetäubung).</p> <p><u>Nicht OK</u>: 4 und mehr Atemzüge (Brustkorbbewegungen), Aufrichten (Hochziehen von Kopf und Hals nach hinten bzw. oben), Tier zeigt gerichtete Bewegungen des Auges oder spontanen Lidschluss, Vokalisation</p> <p>Als „Nicht OK“ eingestufte Tiere, werden immer sicher nachbetäubt.</p> <p><i>(risikoorientiert gemäß der stündlichen Schlachtleistung, unterschiedliches Personal kontrollieren / nach Anlass)</i></p>	Wenn Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, erfolgt eine Fehlersuche. Systemische Fehler werden abgestellt. Wenn später als 60 s nach der Durchströmung mehr als 0,5% der Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, ist das System zu verbessern, unter besonderer Berücksichtigung des Stichzeitpunktes und der Stichqualität (siehe auch 4.37, 4.39) ☞ Bei der Schlachtung von Rindern können 4.37 und 4.39 zusammen kontrolliert werden, wenn beide Bereiche von einem Untersuchungsort eingesehen werden können.
4.39 Auswerfen, Aufhängen und Entblutung sowie Kontrolle der Entblutung [siehe Anhang 8.2.4; 8.2.6; 8.2.7; 9.1.2; 9.2.7; 9.2.9; 9.2.10; 9.2.11] ↓ Fortsetzung siehe nächste Seite	Die Tiere werden nach der Durchströmung schnellstmöglich ausgeworfen und binnen 10 Sekunden (G) bei Liegendentblutung und 20 Sekunden bei Entblutung im Hängen (G) entblutet. Kälber werden spätestens 8 Sekunden (R) nach Stromflussende effektiv gestochen. Die Entblutung erfolgt mittels Zweimessertechnik durch Hautschnitt und <u>Bruststich</u> . Beim Bruststich werden die großen Blutgefäße in Höhe des Brusteingangs durchschnitten, ohne dass Luft- und Speiseröhre verletzt werden, und das Stoßblut fließt sofort in starkem Strahl aus dem Körper: - Mittels eines gesonderten Messers, wird zunächst die Haut des Halses etwa zwei Handbreit vor der Brustspitze mittig 25-50 cm lang vorgeschritten. - Für den eigentlichen Entblutungsstich wird das <u>Stechmesser</u> zwischen Brustbein und dem tastbaren Ende der Luftröhre mittig in der Kuhle am Halsende eingestochen (Messerführung in Richtung Schwanzwirbel, Messer bleibt immer ventral/ unterhalb der Luftröhre bis kurz vor dem Brusteingang). Alternativ wird mit einem <u>Hohlmesser</u> 20 bis 25 cm vor der Brustspitze schräg in Richtung Schwanzwirbel gestochen. - Bei Liegendentblutung wird auf gute Blutabflussmöglichkeiten geachtet.	Schnelleres Entbluten Einführung des Bruststichs Schulung des Personals, Stichblutmenge probeweise manuell bestimmen (z.B. auslitern oder wiegen)

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/ Entblutung – b) ELEKTROBETÄUBUNG Rind (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:		
<p>↑ Fortsetzung von voriger Seite</p> <p>4.39 ff. Auswerfen, Aufhängen und Entblutung sowie Kontrolle der Entblutung</p> <p>[siehe Anhang 8.2.4; 8.2.6; 8.2.7; 9.1.2; 9.2.7; 9.2.9; 9.2.10; 9.2.11]</p>	<p><u>Halsschnitt/ Kehlschnitt:</u> Einschnitt dreifingerbreit unterhalb des Kieferwinkels (von Ohr zu Ohr) und Durchtrennung beider Schlagadern und Jugularvenen sowie der Speiseröhre und der Luftröhre mit einem ausreichend langen Messer (Halal-Schnitt, nur bei Schlachtung nach religiösem Ritus erlaubt).</p> <p>Der Entbluter kontrolliert auf sofortigen schwallartigen Blutaustritt bzw. Durchtrennung aller Gefäße. Bei Zweifel an der Wirkung der Entblutung wird schnell nachgestochen.⇒ Um nach alleinigem Halsschnitt die Ausblutung zu beschleunigen, empfiehlt es sich nach dem Halsschnitt einen Bruststich durchzuführen.</p> <p>Bei Liegendentblutung hat der Anschlinger die Rinder auf dem Entblutband im Auge.Er betäubt die Tiere ggf. nach / veranlasst eine Nachbetäubung bei allen Tieren, die bis zum Ende der Liegendentblutung als „Nicht OK“ eingestuft werden.</p> <p>Der Anschlinger oder eine andere Person hat die Tiere auch während der Entblutung im Hängen im Auge, kontrolliert ggf. auf Bewegungen bzw. Lebenszeichen und betäubt bzw. sticht nach. Wird bei zwei aufeinander folgenden Kontrollen nach 4.38 ein Tier als „Nicht OK“ eingestuft, wird die Entblutestrecke bis zur Problemlösung überwacht.</p> <p><i>(risikoorientiert gemäß der stündlichen Schlachtleistung, nach Bedarf)</i></p>	<p>(☞ ggf. weitergehende Hinweise)</p> <p>☞ Ein Halsschnitt mit Durchtrennung von Luft- und Speiseröhre, ist nach Hygienerecht nur zulässig bei Schlachtung nach religiösen Gebräuchen (VO EG Nr 853/2004, Anhang III, Sek I, Kap IV, Nr. 7. a), d.h. die Kunden müssen Muslime sein.</p> <p>☞ Bei <i>Bruststich</i> (schnellere Entblutung) tritt der endgültige Verlust der Hirnfunktion früher ein als beim <i>Halsschnitt</i>. Die Wirkung von Betäubung und Entblutung ist sicherer.</p> <p>☞ <i>Zwei seitliche Stiche beidseits am Hals</i> sind zur Eröffnung der Schlagadern zu unsicher (allenfalls nach einem Bruststich möglich zur Verbesserung der Kopfausblutung).</p>
<p>4.40 Weitere Schlachtarbeiten</p> <p>[siehe Anhang 8.2.8, 9.2.11]</p>	<p>Weitere Schlachtarbeiten (u. a. auch das Absetzen des Kopfes, die Elektroimmobilisierung oder das Rodding) werden nach dem Entbluteschnitt erst durchgeführt, wenn keine Lebenszeichen des Tieres mehr feststellbar sind.</p> <p>Eine kurzfristige Elektroimmobilisierung zum Zweck des Anschlingens ist nach spezieller Prüfung im Einzelfall auch früher möglich, sofern bei jedem Tier vor der Durchströmung geprüft wird, ob das Tier sicher wahrnehmungslos ist (keine Tiere „Fraglich“/ „Nicht OK“) nach 4.37.</p> <p><i>(risikoorientiert gemäß der stündlichen Schlachtleistung, nach Anlass)</i></p>	<p>Schulung des Personals</p>
<p>4.41 Kontrolle der Betäubungswirkung über die Auswertung von Aufzeichnungen</p> <p>[siehe Anhang 8.2.4; 9.1.7; 9.2.7; 9.2.8]</p>	<p>Der Tierschutzbeauftragte kontrolliert die aufgezeichneten elektrischen Schlüsselparameter und Fehler der Elektrobetäubungsanlagen täglich und klärt die Ursache von Fehlern im Zusammenhang mit den Befunden am Tier während und nach der Betäubung.</p> <p><i>(nach Anlass)</i></p>	<p>Beseitigung der Fehlerursachen</p> <p>☞ Die Kontrolle der Protokolle ermöglicht auch das rechtzeitige Auffinden technischer Mängel (z.B. Elektrodenzustand) siehe auch 4.28</p>

IV ANHANG

Anhang I

Liste der Anforderungen im Einzelnen

Auszüge aus den Rechtsvorschriften

1. Anlieferung: EU-Transportverordnung 1/2005

Der Schlachtbetrieb trägt dafür Sorge, dass die ihn betreffenden Vorschriften zum tierschutzgerechten Transport eingehalten werden (EU-VO 1/2005 , Art 8 (Schlachtbetrieb = Tierhalter am Bestimmungsort)):

1.0 Besondere Kontrollen und Formalitäten bei langen Transporten

(EU-VO 1/2005, Art 8 und Anh II)

Bei langen Transporten (>8h) aus dem EU Ausland oder Drittland muss der Schlachtbetrieb die Bestimmungen des Anhangs II über das Fahrtenbuch einhalten. Der Schlachtbetrieb bestätigt auf Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs die Einhaltung der Vorschriften (Zulassungsnummer des Transportunternehmers, Nummer des Befähigungsnachweises des Fahrers, Nummer des Fahrzeugs, Raumangebot (qm/Tier), Transportdauer, Verendete/ Transportunfähige Tiere). Der Schlachtbetrieb informiert ggf. die Behörde bei Verstößen und meldet die Verstöße (auf Abschnitt 5 des Fahrtenbuchs). Er bewahrt das Fahrtenbuch mindestens 3 Jahre auf (mit Ausnahme von Abschnitt 4).

1.1 Bauliches

1.1.1 **Fahrzeuge** müssen verletzungssicher sein, eine rutschfeste Bodenfläche haben, Witterungsschutz sowie eine angemessenen und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleisten (EU-VO 1/2005, Art 3 c und Anh I Kap II, 1. – 2.).

1.1.2 **Entladerampen** einschließlich Bodenbelag müssen so konstruiert und gebaut werden und so in Stand gehalten und verwendet werden, ...

... dass Verletzungen, Leiden, Erregung und Stress während der Tierbewegungen vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist; Flächen müssen in jedem Falle rutschfest sein und es müssen Schutzgeländer vorhanden sein, damit die Tiere nicht seitlich entweichen können (EU-VO 1/2005, Anh I Kap III, 1.3, a));

... dass sie leicht gereinigt und desinfiziert werden können (EU-VO 1/2005, Anh I Kap III, 1.3, b)).

1.1.3 **maximales Gefälle der Rampenanlage** (Fahrzeug) $\leq 20^\circ$ (Kalb, Pferd), $\leq 26^\circ$ (Schaf, erwachsene Rinder), bei Gefälle $\geq 10^\circ$ Vorrichtung, wie z. B. Querlatten verwenden, die es den Tieren ermöglicht, risikofrei und ohne Mühen hinauf- oder hinabzusteigen (EU-VO 1/2005, Anh I Kap III, 1.4, a))

1.1.4 **Hebebühnen und obere Ladeflächen** sind mit einem Geländer gesichert, damit Tiere während der Lade- und Entladevorgänge weder herausfallen noch entweichen können (EU-VO 1/2005, Anh I Kap III, 1.4 b)).

1.1.5 **Angemessene Beleuchtung beim Entladen** (EU-VO 1/2005, Anh I Kap III, 1.6)

1.2 Umgang

1.2.1 **Transportfähigkeit** von Tieren (EU-VO 1/2005, Anh I Kap I)

- Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart werden (EU-VO 1/2005, Anh I Kap I, 1.)

- **kein Transport von kranken, schwachen oder verletzten Tieren**, besonders (Anhang I, Kap I, 2.):

- a) wenn die Tiere sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen können;
- b) wenn sie große offene Wunden oder schwere Organvorfälle haben
- c) hochträchtige Tiere (im letzten Mo (Rd) bzw. während der letzten 2 Wo (Sw) vor der Geburt oder Tiere, bei denen die Geburt weniger als 7 d zurückliegt)
- d) Jungtiere mit noch nicht vollständig verheiltem Nabel;
- e) bei Transport >100 km: Ferkel ≤ 3 Wo/ 10 kg (kurz/ lang); Kälber <14 d (D) bzw. <10 d /14 d (EU kurz/ lang); Ausnahme: mit der Mutter zusammen

1.2.2 **Notfälle während des Transports:** Für den Fall, dass Tiere während des Transports erkranken oder sich verletzen, werden sie von den anderen Tieren abgesondert und erhalten so schnell wie möglich erste Hilfe, Behandlung oder sie werden ggf. unter Vermeidung unnötiger Leiden notgeschlachtet oder getötet (Anhang I, Kap I, 4.)

- Verpflichtung, **laktierende Kühe ohne Nachkommen bei Fuß** in Abständen von maximal 12 Stunden zu melken (Anhang I, Kap I, 6.)

1.2.3 **Verbotene Treibhilfen:**

- a) Tiere zu schlagen/ zu treten;
- b) auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht;
- c) Tiere mit mechanischen Mitteln, die am Körper befestigt sind, hoch zu winden;
- d) Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hoch zu zerrren oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen unnötige Schmerzen/ Leiden zugefügt werden;

- e) Treibhilfen oder andere Geräte mit spitzen Enden zu verwenden;
- f) durch einen Tierbereich getriebene/ geführte Tiere, vorsätzlich zu behindern (EU-VO 1/2005, Anh I Kap III, 1.8).

1.2.4 Anbindung: nur Anbindung gewohnte Tiere anbinden, nie an Hornstricken, Nasenringen, Beinfesseln; Anbindung darf unter normalen Bedingungen nicht reißen und muss verletzungssicher und so sein, dass Tiere sich nicht strangulieren können, sie muss schnell zu lösen sein; angebundene Tiere müssen erforderlichenfalls fressen, trinken, liegen können (EU-VO 1/2005, Anh I Kap III, 1.10, 1.11).

1.2.5 getrennter Umgang mit folgenden Tiergruppen: Rivalisierenden (nachhaltig unverträglichen) Tieren; angebundenen und nicht angebundene Tieren; geschlechtsreifen männlichen und weiblichen Tieren; Tieren unterschiedlicher Tierarten; Tieren mit beträchtlichem Größen-/ Altersunterschied (*); Zuchtebern untereinander (*); enthornten und horntragenden Rindern (*);
 (*außer: Tiere wurden zusammen aufgezogen, Tiere sind aneinander gewöhnt, saugende Jungtiere mit Muttertier, Trennung würde Stress verursachen) (EU-VO 1/2005, Anh I Kap III, 1.12).

1.2.6 Platzbedarf und Laderaumhöhe (EU-VO 1/2005, Art 3g Anh I Kap II, 1.2):

Tiere verfügen entsprechend ihrer Größe und der geplanten Beförderung über ausreichende Bodenfläche und Standhöhe (EU-VO 1/2005, Art 3g)

Im Laderaum genügend Platz für eine angemessene Luftzirkulation über stehenden Tieren; natürliche Bewegungsfreiheit ist auf keinen Fall einzuschränken (EU-VO 1/2005, Anh I Kap II, 1.2).

Laderaumhöhe mindestens: (EU- Richtwert (Ausführungshinweis der EU-Kommission 2010):

Kalb, Rind (über Widerrist): > 20 cm

Für Gruppen männlicher Rinder: maximal 50 cm über Widerrist (Nationale TransportVO §9 (3))

Flächenvorgaben (und Empfehlungen)

Rinder (Vorgaben nach EU VO 1/2005 Anh I Kap VII)			Rinder (gemäß alter nationaler Transport VO) Empfehlung (Einteilung genauer als EU VO)		
Lebendgewicht ungefähr (kg)	Fläche/ Tier(qm)	Tiere pro Qm	Lebendgewicht bis (kg)	Mindestfläche/ Tier(qm)	Tiere pro qm
50	0,3 - 0,4	2,5-3,3	50	0,33	3
			80	0,40	2,5
110	0,4-0,7	2,5-1,4	100	0,48	2
			120	0,57	1,7
			140	0,65	1,5
200	0,7-0,95	1,4-1,0	170	0,75	1,3
			210	0,85	1,1
			250	0,95	1,0
325	0,95-1,3	1,0-0,8	300	1,10	0,9
			350	1,17	0,9
			400	1,23	0,8
			450	1,28	0,8
			500	1,35	0,7
550	1,3-1,6	0,8-0,6	550	1,40	0,7
			600	1,47	0,7
			650	1,53	0,6
			700	1,60	0,6
			> 700	2,00	0,5
> 700	> 1,6	<0,6	> 700	2,00	0,5
LadeFläche geteilt durch ↑ = Tierzahl (max)		LadeFläche mal ↑ = Tierzahl (max)	LadeFläche geteilt durch ↑ = Tierzahl (max)		LadeFläche mal ↑ = Tierzahl (max)

Rind: je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Witterungsbedingungen und der voraussichtlichen Beförderungsdauer Abweichungen möglich. (EU VO 1/2005 Anh I Kap VII)

1.2.7 Maximale Gruppengröße

Maximale Gruppengröße pro Abteil (Nationale TransportVO §9, Anl.2 (gültig für Inlandstransporte/ gute Praxis)):

max. 25 Kälber[#], max. 6 Rinder[#] (Anbindung)/ max. 8 Rinder[#] (Gruppen), ([#]+5 Kälber >70 kg/ +1-2 Rinder/ +3 Mastschweine >70 kg/ +1 Altsau erlaubt, wenn die Tiere mindestens 7 Tage vor der Verladung in einer Gruppe gestanden haben. (Deutsche TransportVO §9, Anl.2 (gültig für Inlandstransporte/ gute Praxis))

1.2.8 Einstreu

Ferkel von weniger als 10 kg, Lämmer von weniger als 20 kg, weniger als sechs Monate alte Kälber und weniger als vier Monate alte Fohlen werden mit Einstreu oder gleichwertigem Material versorgt, um ihnen in Abhängigkeit von der Art und der Zahl der beförderten Tiere, der Beförderungsdauer und den Witterungsbedingungen Bequemlichkeit zu sichern. Exkrememente müssen ausreichend absorbiert werden können. Das gleiche gilt für alle Tiere bei langen Beförderungen (> 8h) [EU VO 1/2005 Anh I , Kap II, 1.5 und Kap. VI, 1.2].

☞ Nach dieser Verordnung ist Einstreu zwar nur bei Jungtieren und bei langen Transporten vorgeschrieben, aber aus Gründen der Trittsicherheit und der Verhinderung des Ausfließens von Kot und Harn aus dem Fahrzeug ist Einstreu ausdrücklich auf allen Transporten empfohlen.

2. Anlieferung: Nationale Tierschutz-Schlachtverordnung

(Stand nach Novellierung 12/2012)

Regelungen für Schlachtbetriebe bei Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 1099/09 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung

Die mit alte VO §XY gekennzeichneten Regelungen gelten für vor 2013 in Betrieb genommene Betriebe und Betriebssteile noch bis 8. Dezember 2019 weiter.

2.1 Bauliches

2.1.1 Schlachtbetriebe müssen über **Einrichtungen zum Entladen der Tiere von Transportmitteln** verfügen, die ermöglichen, dass Tiere, [...], nur eine möglichst geringe, 20 Grad nicht übersteigende Neigung überwinden müssen [...] (TierSchIV §6 1.a) *alte VO §6 (1)*.

2.1.2 Der Betreiber eines Schlachtbetriebes hat sicherzustellen, dass der **Boden im ganzen Aufenthaltsbereich der Tiere trittsicher** ist. Treibgänge müssen so angelegt sein, dass das selbstständige Vorwärtsgehen der Tiere gefördert wird. Treibgänge und Rampen müssen mit einem **geeigneten Seitenschutz** versehen sein, der so beschaffen ist, dass ihn die Tiere nicht überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können. Treibgänge und Rampen dürfen höchstens eine Neigung von 20 Grad aufweisen. Die Neigung der Treibgänge zur Betäubungseinrichtung darf höchstens 10 Grad, für Rinder höchstens 7 Grad betragen. (TierSchIV §6 2.-5. *alte VO §6 (2)*)

2.1.3 **Witterungsschutz:** Tiere sind vor schädlichen Witterungseinflüssen zu schützen (Waren sie hohen Temperaturen ausgesetzt, so ist für ihre Abkühlung zu sorgen) *alte VO §7 (1)*.

2.1.4 **Beleuchtung:** Zur Betreuung der Tiere muss eine geeignete Beleuchtung zur Verfügung stehen *alte VO §7 (8)*.

2.2 Umgang

2.2.1 **Kranke oder verletzte sowie noch nicht abgesetzte Tiere** sind nach ihrer Ankunft sofort abzusondern und unverzüglich zu schlachten oder zu töten. Kranke oder verletzte Tiere, die offensichtlich unter starken Schmerzen leiden oder große, tiefe Wunden, starke Blutungen oder ein stark gestörtes Allgemeinbefinden aufweisen, sind jedoch sofort nach ihrer Ankunft zu schlachten oder zu töten. Tiere, die auf Grund von Krankheit oder Verletzung nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft ohne schmerzhaftes Treibhilfen zum Schlachtplatz zu gelangen, sind dort zu betäuben oder zu töten, wo sie sich befinden (TierSchIV §8 (1))

2.2.2 **Treibhilfen:** Die Anwendung elektrischer Treibgeräte ist auf der Rampe verboten. [...] (TierSchIV §5 (1)).

2.2.3 **Getrennter Umgang:** Tiere, die untereinander auf Grund ihrer Art, ihres Geschlechts, ihre Alters oder ihrer Herkunft unverträglich sind, müssen getrennt untergebracht werden (TierSchIV §7 (4)).

2.2.4 **Sachkunde:** Wer Tiere betreut, ruhigstellt, betäubt, schlachtet oder tötet, muss über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen (TierSchIV §4 (1)).

3. Anlieferung: EU-Schlachtverordnung 1099/2009

3.1 Bauliches

3.1.1 Buchten, **Treibgänge** und Einzeltreibgänge werden so ausgelegt und gebaut, dass sich die Tiere gemäß ihrem natürlichen Verhalten und ohne Ablenkung in die jeweilige Richtung bewegen können;

3.1.2 **Rampen und Laufstege** sind mit einem so beschaffenen **Seitenschutz** zu versehen, dass die Tiere nicht hinunterstürzen können (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 2.2., Verantwortung des Unternehmers).

3.1.3 **Böden** werden so gebaut und instand gehalten, dass das Risiko für die Tiere, auszurutschen, zu stürzen oder sich die Füße zu verletzen, möglichst gering ist (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 2.5., Verantwortung des Unternehmers).

3.2 Umgang

3.2.1 **Eintreffen, Weiterbeförderung und Handhabung von Tieren:** Der bzw. die Tierschutzbeauftragte oder eine Person, die ihm bzw. ihr unmittelbar Bericht erstattet, bewertet systematisch für jede Sendung mit Tieren direkt nach ihrer Ankunft die Tierschutzbedingungen, um die entsprechenden Prioritäten festzulegen; dies erfolgt insbesondere dadurch, dass er bzw. sie ermittelt, welche Tiere einen besonderen Bedarf an Schutz haben, und die in diesem Zusammenhang zu treffenden Maßnahmen festlegt (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.1., Verantwortung des Unternehmers).

3.2.2 **Verzögerungsfreies Entladen:** Nach dem Eintreffen werden die Tiere so schnell wie möglich abgeladen und anschließend ohne ungerechtfertigte Verzögerung geschlachtet. [Tiere], die nicht direkt nach ihrer Ankunft zu den Schlachtplätzen geführt werden, wer-

den untergebracht (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.2., Verantwortung des Unternehmers).

3.2.3 Prioritäten/ Laktierende Tiere: Im Zusammenhang mit der Schlachtung werden nicht abgesetzte Tiere, laktierendes Milchvieh, weibliche Tiere, die während des Transports ein Junges geboren haben [...], prioritär gegenüber anderen Tieren behandelt. Ist dies nicht möglich, so werden Maßnahmen zur Linderung ihres Leidens getroffen, insbesondere dadurch, dass

a) laktierendes Milchvieh zumindest alle zwölf Stunden gemolken wird (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.5., Verantwortung des Unternehmers).

3.2.4 Treibhifen: Es ist verboten,

a) Tiere zu schlagen oder zu treten;

b) auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere vermeidbare Schmerzen oder Leiden verursacht;

c) Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hochzuheben oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen Schmerzen oder Leiden zugefügt werden;

d) Treibhilfen oder andere Geräte mit spitzen Enden zu verwenden;

e) den Schwanz der Tiere zu quetschen, zu drehen oder zu brechen und den Tieren in die Augen zu greifen (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.8., Verantwortung des Unternehmers).

3.2.5 Anbindung: Tiere dürfen auf keinen Fall an Hörnern, Geweih oder Nasenringen angebunden werden; ihre Beine dürfen nicht zusammengebunden werden. Müssen Tiere angebunden werden, so müssen die Seile, Stricke oder anderen Mittel

a) stark genug sein, damit sie nicht reißen;

b) so beschaffen sein, dass sich die Tiere erforderlichenfalls hinlegen, fressen und trinken können;

c) so konzipiert sein, dass sich die Tiere nicht strangulieren oder auf andere Art verletzen können und dass sie schnell befreit werden können (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.10., Verantwortung des Unternehmers).

3.2.6 Laufunfähige Tiere [nicht zum Schlachtplatz ziehen ...] sind dort zu töten, wo sie liegengeblieben sind (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.11., Verantwortung des Unternehmers).

3.2.7° Fachkenntnis/ Sachkunde Die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten werden nur von Personen durchgeführt, die über entsprechende **Fachkenntnisse** verfügen; dabei sind die Tiere von vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden zu verschonen. Die Unternehmen stellen sicher, dass die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der Schlachtung nur von Personen durchgeführt werden, die über einen entsprechenden **Sachkunde-**

nachweis im Sinne des Artikels 21 verfügen und ihre Befähigung nachgewiesen haben, diese Tätigkeiten gemäß der vorliegenden Verordnung durchzuführen:

- a) Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung;
- b) Ruhigstellung von Tieren zum Zweck der Betäubung oder Tötung;
- c) Betäubung von Tieren;
- d) Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung;
- e) Einhängen und Hochziehen lebender Tiere;
- f) Entblutung lebender Tiere (EU-VO 1099/2009, Art 7(1+2)).

4. Wartestall: Nationale Tierschutz-Schlachtverordnung

(Stand nach Novellierung 12/2012)

4.1 Bauliches

4.1.1 Der Betreiber eines Schlachtbetriebes hat sicherzustellen, dass der **Boden im ganzen Aufenthaltsbereich der Tiere trittsicher** ist. Treibgänge müssen so angelegt sein, dass das selbstständige Vorwärtsgen der Tiere gefördert wird. Treibgänge und Rampen müssen mit einem **geeigneten Seitenschutz** versehen sein, der so beschaffen ist, dass ihn die Tiere nicht überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können. Treibgänge und Rampen dürfen höchstens eine Neigung von 20 Grad aufweisen. Die Neigung der Treibgänge zur Betäubungseinrichtung darf höchstens 10 Grad, für Rinder höchstens 7 Grad betragen. (TierSchIV §6, 2.-5. **alte VO §6 (2)**)

4.1.2 **Witterungsschutz/ Lüftung:** Tiere sind vor schädlichen Witterungseinflüssen zu schützen. Waren sie hohen Temperaturen ausgesetzt, so ist für ihre Abkühlung zu sorgen (**alte VO §7 (1)**). Für [...] Tiere [, die nicht sofort geschlachtet werden] ist [...]eine ausreichende Lüftung sicherzustellen. (**alte VO §7 (2)**)

[Ist der Stall ...] auf **elektrisch betriebene Lüftung** angewiesen [...], so muss eine Alarmanlage vorhanden sein, die den betreuenden Personen eine Betriebsstörung meldet. Die Alarmanlage muss regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden. (TierSchIV §7 (1) **alte VO §7 (3)**). Falls bei einem Stromausfall keine ausreichende Versorgung der Tiere sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat einsatzbereit gehalten werden. (**alte VO §7 (4)**)

4.1.3 **Beleuchtung:** Zur Betreuung der Tiere muss eine geeignete Beleuchtung zur Verfügung stehen (**alte VO §7 (8)**).

4.2 Umgang

4.2.1°**Platzbedarf:** Tiere, die nach der Entladung nicht sofort der Schlachtung zugeführt werden, sind so unterzubringen, dass

1. die Tiere ungehindert liegen, aufstehen und sich hinlegen können,
2. für jedes Tier eine Liegefläche vorhanden ist, die hinsichtlich der Wärmeableitung die Erfordernisse für das Liegen erfüllt [nicht bei Schlachtung innerhalb von sechs Stunden nach Ankunft], und
3. für jedes Tier eine Fressstelle vorhanden ist [nicht bei Schlachtung innerhalb von zwölf Stunden nach Ankunft]. (TierSchIV §8 (2))

4.2.2°**Versorgung:** Tiere, die nach ihrer Ankunft nicht sofort der Schlachtung zugeführt werden, sind

1. mit Wasser in ausreichender Qualität zu versorgen (TierSchIV §7 (2)) und
2. mit geeignetem Futter zu versorgen, wenn die Tiere nicht innerhalb von 6 Stunden nach der Anlieferung der Schlachtung zugeführt werden (TierSchIV §7 (3)).

4.2.3 **Sachkunde/ Sachkundenachweis:** Wer Tiere betreut, ruhigstellt, betäubt, schlachtet oder tötet, muss über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen (TierSchIV §4 (01)).

4.2.4°**Kontrolle:** Das Allgemeinbefinden und der Gesundheitszustand der Tiere sind mindestens jeden Morgen und jeden Abend zu kontrollieren. Soweit notwendig, sind Tiere unverzüglich abzusondern oder zu töten. (TierSchIV §7 (5))

4.2.5 **Getrennter Umgang:** Tiere, die untereinander auf Grund ihrer Art, ihres Geschlechts, ihre Alters oder ihrer Herkunft unverträglich sind, müssen getrennt untergebracht werden (TierSchIV §7 (4)).

4.2.6 **Kranke oder verletzte sowie noch nicht abgesetzte Tiere** sind nach ihrer Ankunft sofort abzusondern und unverzüglich zu schlachten oder zu töten. Kranke oder verletzte Tiere, die offensichtlich unter starken Schmerzen leiden oder große, tiefe Wunden, starke Blutungen oder ein stark gestörtes Allgemeinbefinden aufweisen, sind jedoch sofort nach ihrer Ankunft zu schlachten oder zu töten. Tiere, die auf Grund von Krankheit oder Verletzung nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft ohne schmerzhaftes Treibhilfen zum Schlachtplatz zu gelangen, sind dort zu betäuben oder zu töten, wo sie sich befinden (TierSchIV §8 (1))

4.2.7 **Treibhilfen:** Die Anwendung elektrischer Treibgeräte ist im Wartestall verboten. [...](TierSchIV §5 (1)).

5. Wartestall: EU-Schlachtverordnung 1099/2009

5.1 Bauliches

5.1.1° Für die Zwecke des Absatzes 1 ergreifen die Unternehmer insbesondere die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- a) für das **körperliche Wohlbefinden** und den **Schutz der Tiere** gesorgt wird, insbesondere dadurch, dass sie unter sauberen Bedingungen und unter angemessenen Temperaturbedingungen gehalten werden, und indem vermieden wird, dass sie stürzen oder ausrutschen;
- b) die Tiere vor Verletzungen geschützt werden;
- c) die Tiere unter Berücksichtigung ihres normalen Verhaltens gehandhabt und untergebracht werden;
- d) die Tiere weder Anzeichen von vermeidbaren Schmerzen oder Angst aufweisen noch ein anderes anormales Verhalten an den Tag legen;
- e) die Tiere nicht unter längerfristigem Futtermittel- oder Wasserentzug leiden;
- f) eine vermeidbare Interaktion mit anderen Tieren verhindert wird, die dem Tierschutz abträglich wäre (EU-VO 1099/2009, Art 3 (2)).

5.1.2. Die **Be- und Entlüftungssysteme** werden unter Berücksichtigung der verschiedenen zu erwartenden Wetterbedingungen so ausgelegt und gebaut und so instand gehalten, dass das Wohlbefinden der Tiere jederzeit gewährleistet ist. (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14 1.1.). [Bei] **automatischer Be- und Entlüftung** [.. muss] für den Störfall ein **Alarmsystem** und eine **Notstromversorgungsanlage** vorhanden [sein] (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 1.2. Verantwortung des Unternehmers).

5.1.3° Stallungen werden so ausgelegt und gebaut, dass das Verletzungsrisiko für die Tiere und das Auftreten von plötzlichem Lärm auf ein Mindestmaß reduziert werden (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 1.3., Verantwortung des Unternehmers).

5.1.4° Stallungen werden so ausgelegt und gebaut, dass die Kontrolle der Tiere erleichtert wird. [...] angemessene feste Beleuchtungseinrichtung oder [...] Handleuchten [.., für jederzeitige] Kontrolle der Tiere (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art, 14 1.4., Verantwortung des Unternehmers).

5.1.5° **Quarantänebuchten**: An jedem Arbeitstag des Schlachthofs werden vor dem Eintreffen neuer Tiere jederzeit verfügbare Quarantänebuchten für Tiere eingerichtet, die eine besondere Pflege benötigen (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 2.4., Verantwortung des Unternehmers).

5.1.6° **Buchten, Treibgänge und Einzeltreibgänge** werden so ausgelegt und gebaut, dass sich die Tiere gemäß ihrem natürlichen Verhalten und ohne Ablenkung in die jeweilige Richtung bewegen können;

5.1.7°Das **Wasserversorgungssystem in den Buchten** [muss] so ausgelegt, gebaut und so instand gehalten [werden], dass die Tiere jederzeit Zugang zu sauberem Wasser haben, ohne dabei verletzt oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt zu werden. (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14 2.3., Verantwortung des Unternehmers).

5.1.8°**Böden** werden so gebaut und instand gehalten, dass das Risiko für die Tiere, auszurutschen, zu stürzen oder sich die Füße zu verletzen, möglichst gering ist (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 2.5., Verantwortung des Unternehmers).

5.2 Umgang

5.2.1°**Platzbedarf:** Jedes Tier hat genügend Platz, um aufrecht zu stehen, sich hinzulegen und — einzeln gehaltene Rinder ausgenommen — sich zu drehen. (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 2.1., Verantwortung des Unternehmers).

5.2.2°**Buchtenbelegungsinformationen:** Bei jeder Haltungsbucht ist auf einem sichtbaren Schild das Datum und die Uhrzeit des Eintreffens der Tiere und — einzeln gehaltene Rinder ausgenommen — die höchstzulässige Zahl von Tieren, die darin gehalten werden dürfen, anzugeben. (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 2.3., Verantwortung des Unternehmers).

5.2.3°**Wasserzugang:** Tiere, ausgenommen Kaninchen und Hasen, die nach dem Abladen nicht direkt zu den Schlachtplätzen geführt werden, müssen über geeignete Vorrichtungen jederzeit Zugang zu Tränkwasser haben (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.6., Verantwortung des Unternehmers).

5.2.4°Die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten werden nur von Personen durchgeführt, die über entsprechende **Fachkenntnisse** verfügen; dabei sind die Tiere von vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden zu verschonen. Die Unternehmen stellen sicher, dass die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der Schlachtung nur von Personen durchgeführt werden, die über einen entsprechenden **Sachkundenachweis** im Sinne des Artikels 21 verfügen und ihre Befähigung nachgewiesen haben, diese Tätigkeiten gemäß der vorliegenden Verordnung durchzuführen:

- a) Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung;
- b) Ruhigstellung von Tieren zum Zweck der Betäubung oder Tötung;
- c) Betäubung von Tieren;
- d) Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung;
- e) Einhängen und Hochziehen lebender Tiere;
- f) Entblutung lebender Tiere (EU-VO 1099/2009, Art 7(1+2))

5.2.5 **Eintreffen, Weiterbeförderung und Handhabung von Tieren:** Der bzw. die Tierschutzbeauftragte oder eine Person, die ihm bzw. ihr unmittelbar Bericht erstattet, bewertet

systematisch für jede Sendung mit Tieren direkt nach ihrer Ankunft die Tierschutzbedingungen, um die entsprechenden Prioritäten festzulegen; dies erfolgt insbesondere dadurch, dass er bzw. sie ermittelt, welche Tiere einen besonderen Bedarf an Schutz haben, und die in diesem Zusammenhang zu treffenden Maßnahmen festlegt (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15 1.1., Verantwortung des Unternehmers).

5.2.6 Verzögerungsfreie Schlachtung und Unterbringung: Nach dem Eintreffen werden die Tiere so schnell wie möglich abgeladen und anschließend ohne ungerechtfertigte Verzögerung geschlachtet. [Tiere ...], die nicht direkt nach ihrer Ankunft zu den Schlachtplätzen geführt werden, werden untergebracht. Tiere, die nicht binnen zwölf Stunden nach ihrem Eintreffen geschlachtet wurden, werden gefüttert und dann in den angemessenen Abständen weiter mäßig mit Futter versorgt. In solchen Fällen werden die Tiere mit einer geeigneten Menge an Einstreu oder gleichwertigem Material versorgt, um ihnen in Abhängigkeit von der Art und der Zahl der Tiere ein angemessenes Wohlbefinden zu sichern. Dieses Material muss einen angemessenen Wasserabfluss gewährleisten und Exkremente müssen hinreichend absorbiert werden können (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15 1.2., Verantwortung des Unternehmers).

5.2.7 Prioritäten: Im Zusammenhang mit der Schlachtung werden nicht abgesetzte Tiere, laktierendes Milchvieh, weibliche Tiere, die während des Transports ein Junges geboren haben, und Tiere, die in Containern angeliefert wurden, prioritär gegenüber anderen Tieren behandelt. Ist dies nicht möglich, so werden Maßnahmen zur Linderung ihres Leidens getroffen, insbesondere dadurch, dass a) laktierendes Milchvieh zumindest alle zwölf Stunden gemolken wird; b) im Fall eines weiblichen Tieres, das ein Junges geboren hat, geeignete Bedingungen für das Säugen des neugeborenen Tieres und sein Wohlbefinden geschaffen werden; (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.5.)

5.2.8°Treibhifen: Es ist verboten,

- a) Tiere zu schlagen oder zu treten;
- b) auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere vermeidbare Schmerzen oder Leiden verursacht;
- c) Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hochzuheben oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen Schmerzen oder Leiden zugefügt werden;
- d) Treibhilfen oder andere Geräte mit spitzen Enden zu verwenden;
- e) den Schwanz der Tiere zu quetschen, zu drehen oder zu brechen und den Tieren in die Augen zu greifen. (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.8., Verantwortung des Unternehmers)

5.2.9°Kontrolle der Tiere: Der bzw. die Tierschutzbeauftragte oder eine Person, die über einschlägige Fachkenntnisse verfügt, überprüft regelmäßig das Allgemeinbefinden und den

Gesundheitszustand der Tiere in einer Stallung. (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15 2.5., Verantwortung des Unternehmers).

5.2.10 **Laufunfähige Tiere** dürfen nicht zum Schlachtplatz gezogen werden, sondern sind dort zu töten, wo sie liegengeblieben sind (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15 1.11., Verantwortung des Unternehmers).

5.2.11° **Anbindung**: Tiere dürfen auf keinen Fall an Hörnern, Geweih oder Nasenringen angebunden werden; ihre Beine dürfen nicht zusammengebunden werden. Müssen Tiere angebunden werden, so müssen die Seile, Stricke oder anderen Mittel

- a) stark genug sein, damit sie nicht reißen;
- b) so beschaffen sein, dass sich die Tiere erforderlichenfalls hinlegen, fressen und trinken können;
- c) so konzipiert sein, dass sich die Tiere nicht strangulieren oder auf andere Art verletzen können und dass sie schnell befreit werden können (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15 1.10., Verantwortung des Unternehmers).

6. Zutrieb zur Betäubung: Nationale Tierschutz-Schlachtverordnung

(Stand nach Novellierung 12/2012)

6.1 Bauliches

6.1.1 Der Betreiber eines Schlachtbetriebes hat sicherzustellen, dass der **Boden im ganzen Aufenthaltsbereich der Tiere trittsicher** ist. Treibgänge müssen so angelegt sein, dass das selbstständige Vorwärtsgehen der Tiere gefördert wird. Treibgänge und Rampen müssen mit einem **geeigneten Seitenschutz** versehen sein, der so beschaffen ist, dass ihn die Tiere nicht überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können. Treibgänge und Rampen dürfen höchstens eine Neigung von 20 Grad aufweisen. Die Neigung der Treibgänge zur Betäubungseinrichtung darf höchstens 10 Grad, für Rinder höchstens 7 Grad betragen. (TierSchIV §6 2.-5. **alte VO §6 (2)**)

6.1.2 **Beleuchtung**: Zur Betreuung der Tiere muss eine geeignete Beleuchtung zur Verfügung stehen (**alte VO §7 (8)**).

6.2 Umgang

6.2.1 **Sachkunde/ Sachkundenachweis**: Wer Tiere betreut, ruhigstellt, betäubt, schlachtet oder tötet, muss über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen. (TierSchIV §4 (01)).

6.2.2 **Kranke oder verletzte sowie noch nicht abgesetzte Tiere** sind nach ihrer Ankunft sofort abzusondern und unverzüglich zu schlachten oder zu töten. Kranke oder verletzte Tiere, die offensichtlich unter starken Schmerzen leiden oder große, tiefe Wunden, starke Blutungen oder ein stark gestörtes Allgemeinbefinden aufweisen, sind jedoch sofort nach ihrer Ankunft zu schlachten oder zu töten. Tiere, die auf Grund von Krankheit oder Verletzung nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft ohne schmerzhaftes Treibhilfen zum Schlachtplatz zu gelangen, sind dort zu betäuben oder zu töten, wo sie sich befinden (TierSchIV §8 (1))

6.2.3 **Treibhilfen:** Die Anwendung elektrischer Treibgeräte ist bei gesunden und unverletzten über einem Jahr alten Rindern, die die Fortbewegung im Bereich der Vereinzelung vor oder während des unmittelbaren Zutriebs zur Fixationseinrichtung verweigern, zulässig. [...] Elektrische Betäubungsgeräte dürfen nicht dazu verwendet werden, Tiere zur Bewegung zu veranlassen (TierSchIV §5 (1)).

7. Zutrieb zur Betäubung: EU-Schlachtverordnung 1099/2009

7.1 Bauliches

7.1.1°Für die Zwecke des Absatzes 1 ergreifen die Unternehmer insbesondere die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- a) für das **körperliche Wohlbefinden** und den **Schutz der Tiere** gesorgt wird, insbesondere dadurch, dass sie unter sauberen Bedingungen und unter angemessenen Temperaturbedingungen gehalten werden, und indem vermieden wird, dass sie stürzen oder ausrutschen;
- b) die Tiere vor Verletzungen geschützt werden;
- c) die Tiere unter Berücksichtigung ihres normalen Verhaltens gehandhabt und untergebracht werden;
- d) die Tiere weder Anzeichen von vermeidbaren Schmerzen oder Angst aufweisen noch ein anderes anormales Verhalten an den Tag legen;
- e) die Tiere nicht unter längerfristigem Futtermittel- oder Wasserentzug leiden;
- f) eine vermeidbare Interaktion mit anderen Tieren verhindert wird, die dem Tierschutz abträglich wäre (EU-VO 1099/2009, Art 3 (2)).

7.1.2 Die Anlagen für die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten werden so ausgelegt und gebaut und so instand gehalten und betrieben, dass gewährleistet ist, dass sie jederzeit den Vorschriften gemäß den Absätzen 1 [Bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten die Tiere von jedem vermeidbarem Schmerz, Stress und Lei-

den verschonen] und 2 [siehe 7.1.1] entsprechen und im Einklang mit den für die Anlage geplanten Tätigkeiten stehen (EU-VO 1099/2009, Art 3 (3)).

7.1.3 Zulassung des Schlachtbetriebs: Für die Zwecke dieser Verordnung übermitteln die Unternehmer auf Antrag der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 genannten zuständigen Behörde für jeden Schlachthof zumindest folgende Angaben:

- a) die Höchstzahl der Tiere pro Stunde für jede Schlachtlinie;
- b) die Kategorien und die Gewichtsklassen der Tiere, für die die Geräte zur Ruhigstellung oder Betäubung eingesetzt werden können;
- c) die Höchstkapazität jeder Stallung. Die zuständige Behörde bewertet die vom Unternehmer gemäß Unterabsatz 1 übermittelten Angaben bei der Genehmigung des Schlachthofs. (EU-VO 1099/2009, Art 14 (2))

7.1.4. Die Be- und Entlüftungssysteme werden unter Berücksichtigung der verschiedenen zu erwartenden Wetterbedingungen so ausgelegt und gebaut und so instand gehalten, dass das Wohlbefinden der Tiere jederzeit gewährleistet ist. (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14 1.1.).

7.1.5° Stallungen werden so ausgelegt und gebaut, dass das Verletzungsrisiko für die Tiere und das Auftreten von plötzlichem Lärm auf ein Mindestmaß reduziert werden. (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 1.3., Verantwortung des Unternehmers)

7.1.6° Buchten, Treibgänge und Einzeltreibgänge werden so ausgelegt und gebaut, dass sich die Tiere gemäß ihrem natürlichen Verhalten und ohne Ablenkung in die jeweilige Richtung bewegen können;

7.1.7 Rampen und Laufstege sind mit einem so beschaffenen **Seitenschutz** zu versehen, dass die Tiere nicht hinunterstürzen können (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 2.2., Verantwortung des Unternehmers).

7.1.8 Zutriebsbuchten, Vereinzlungsbuchten, mechanische/ automatische Zutriebe (Verantwortung des Unternehmers): [... müssen einen ...] ebenen Boden und festen Seitenwände [... aufweisen und] so ausgelegt [sein], dass die Tiere nicht eingeklemmt oder niedergetrampelt werden können [...] (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 2.4., Verantwortung des Unternehmers)

7.1.9° Böden werden so gebaut und instand gehalten, dass das Risiko für die Tiere, auszurutschen, zu stürzen oder sich die Füße zu verletzen, möglichst gering ist (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 2.5., Verantwortung des Unternehmers).

7.2 Umgang

7.2.1° Die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten werden nur von Personen durchgeführt, die über entsprechende **Fachkenntnisse** verfügen; dabei sind die Tiere von vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden zu verschonen. Die Unternehmen stellen sicher, dass die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der Schlachtung nur von Personen durchgeführt werden, die über einen entsprechenden **Sachkundenachweis** im Sinne des Artikels 21 verfügen und ihre Befähigung nachgewiesen haben, diese Tätigkeiten gemäß der vorliegenden Verordnung durchzuführen:

- a) Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung;
- b) Ruhigstellung von Tieren zum Zweck der Betäubung oder Tötung;
- c) Betäubung von Tieren;
- d) Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung;
- e) Einhängen und Hochziehen lebender Tiere;
- f) Entblutung lebender Tiere (EU-VO 1099/2009, Art 7(1+2)).

7.2.2 **Kontinuierlicher Zutrieb:** Es ist sicherzustellen, dass ständig Tiere zur Betäubung und Tötung bereitstehen, um zu vermeiden, dass die Personen, die die Tiere handhaben, diese aus den Haltungsbuchten hetzen. (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.7., Verantwortung des Unternehmers).

7.2.3° **Treibhifen:** Es ist verboten,

- a) Tiere zu schlagen oder zu treten;
- b) auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere vermeidbare Schmerzen oder Leiden verursacht;
- c) Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hochzuheben oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen Schmerzen oder Leiden zugefügt werden;
- d) Treibhilfen oder andere Geräte mit spitzen Enden zu verwenden;
- e) den Schwanz der Tiere zu quetschen, zu drehen oder zu brechen und den Tieren in die Augen zu greifen. (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.8., Verantwortung des Unternehmers).

7.2.4 **Elektrische Treibhilfen:** Die Verwendung von Elektroschockgeräten wird so weit wie möglich vermieden. Diese Geräte dürfen allenfalls bei ausgewachsenen Rindern und bei ausgewachsenen Schweinen eingesetzt werden, die jede Fortbewegung verweigern, und nur unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben. Es dürfen nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Die Stromstöße dürfen nicht wiederholt werden, wenn das Tier nicht reagiert (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.8., Verantwortung des Unternehmers).

7.2.5 **Laufunfähige Tiere** dürfen nicht zum Schlachtplatz gezogen werden, sondern sind dort zu töten, wo sie liegengeblieben sind (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15 1.11., Verantwortung des Unternehmers).

7.2.6 **Eintrieb in die Einrichtung zur Ruhigstellung einschließlich Kopffixierung:** [...] erst dann [...], wenn die mit der Betäubung oder Entblutung beauftragte Person bereitsteht, um die Tiere so rasch wie möglich zu betäuben oder zu entbluten (EU-VO 1099/2009, Art 9 (3), Verantwortung des Unternehmers).

8. Bewegungseinschränkung / Betäubung / Entblutung: Nationale Tierschutz-Schlachtverordnung

(Stand nach Novellierung 12/2012)

8.1 Bauliches/Geräte

8.1.1 **Vorrichtungen zum Ruhigstellen sowie Ausrüstungen und Anlagen für das Betäuben, Schlachten oder Töten** der Tiere sind so zu planen, zu bauen, instand zu halten und zu verwenden, dass ein rasches und wirksames Betäuben und Schlachten oder Töten möglich ist (TierSchIV §3 (2))

8.1.2 Der Betreiber eines Schlachtbetriebes hat sicherzustellen, dass der **Boden im ganzen Aufenthaltsbereich der Tiere trittsicher** ist. [...]. Treibgänge und Rampen müssen mit einem **geeigneten Seitenschutz** versehen sein, der so beschaffen ist, dass ihn die Tiere nicht überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können. [...]. Die Neigung der Treibgänge zur Betäubungseinrichtung darf höchstens 10 Grad, für Rinder höchstens 7 Grad betragen. (TierSchIV §6 2.-5. **alte VO §6 (2)**)

8.1.3 **Beleuchtung:** Zur Betreuung der Tiere muss eine geeignete Beleuchtung zur Verfügung stehen (**alte VO §7 (8)**).

8.1.4 **Bewegungseinschränkung:** Tiere, die durch Anwendung eines mechanischen oder elektrischen Gerätes betäubt oder getötet werden sollen, sind in eine solche Stellung zu bringen, dass das Gerät ohne Schwierigkeiten, genau und so lange wie nötig angesetzt und bedient werden kann. Zu diesem Zweck sind bei Einhufern und Rindern deren Kopfbewegungen einzuschränken (TierSchIV §11 (1)).

8.2 Umgang

8.2.1 **Sachkunde/ Sachkundenachweis:** Wer Tiere betreut, ruhigstellt, betäubt, schlachtet oder tötet, muss über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen. (TierSchIV §4 (01)).

8.2.2 **Verbotene Ruhigstellungsmethoden:** Elektrische Betäubungsgeräte dürfen nicht zur Ruhigstellung verwendet werden (TierSchlV§5(1),§11(2)).

8.2.3 **Eintrieb** in die Falle: Tiere dürfen vor der Betäubung erst ruhiggestellt werden, wenn die ausführende Person zur sofortigen Betäubung oder Tötung der Tiere bereitsteht (TierSchlV §11 (3))

8.2.4 Betäubung: Tiere sind **so zu betäuben**, das sie schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden (TierSchlV §12 (1)). Rinder dürfen mittels Bolzenschuss oder elektrischer Durchströmung betäubt werden.

- Beim **Bolzenschuss** müssen das Gerät so angesetzt und die Größe sowie die Auftreffenergie des Bolzens so bemessen sein, dass der Bolzen mit Sicherheit in das Gehirn eindringt.

Es ist untersagt, Tieren in den Hinterkopf zu schießen (TierSchlV §12 (3), Anlage 1)

- Bei der **Elektrobetäubung** ist [6.2] das Gehirn zuerst oder zumindest gleichzeitig mit dem Körper [zu durchströmen ...].

Für einen guten Stromfluss durch das Gehirn oder den Körper des Tieres ist zu sorgen, insbesondere, falls erforderlich, durch Befeuchten der Haut des Tieres.

Bei automatischer Betäubung muss die Elektrodeneinstellung an die Größe der Tiere angepasst werden; [Tiere] erforderlichenfalls [...] nach Größe vorsortieren.

6.3 Es muss innerhalb der ersten Sekunde die Mindeststromstärke nach EU VO und für Rinder über 6 Monate mindestens 2,5 Ampere fließen.

6.4 Außer bei der Hochvoltbetäubung muss diese Stromstärke mindestens vier Sekunden lang gehalten werden (Beachte: Ausnahmegenehmigung nach §13 (1) 3.: kürzere Durchströmungszeit möglich bei religiösen Schlachtungen).

Die angegebenen Stromstärken und Stromflusszeiten beziehen sich auf rechteck- oder sinusförmige Wechselströme von 50 bis 100 Hz ; entsprechendes gilt auch für pulsierende Gleichströme, gleichgerichtete Wechselströme und phasenanschnittgesteuerte Ströme, sofern sie sich von Sinus 50 Hz nicht wesentlich unterscheiden.

6.5 Bei Rindern über sechs Monaten und bei Tötungen ohne Blutentzug muss im Anschluss an die Betäubung durch eine mindestens acht Sekunden andauern elektrische Herzdurchströmung ein Herzstillstand hervorgerufen werden (Beachte: Ausnahmegenehmigung nach §13 (1) 3. möglich, keine Herzdurchströmung bei religiösen Schlachtungen).

6.7 Das Einwirken von Elektroschocks auf das Tier vor der Betäubung ist zu vermeiden.

6.8 Die Anlage zur Elektrobetäubung muss über eine Vorrichtung verfügen, die den Anschluss eines Gerätes zur Anzeige der Betäubungsspannung und der Betäubungsstromstärke ermöglicht (TierSchlV § 12 (3), Anlage 1).

In Schlachtbetrieben muss die Anlage zur Elektrobetäubung [...]:

6.9 **Anl. 3 3.7.1 alte VO** mit einer Einrichtung ausgestattet sein, die verhindert, dass die Betäubungsspannung auf die Elektroden geschaltet wird, wenn der gemessene Widerstand zwischen den Elektroden außerhalb des Bereichs liegt, in dem der erforderliche Mindeststromdurchfluss erreicht werden kann, **Anl. 3 3.7.2 alte VO**: außer bei automatischer Betäubung durch ein akustisches oder optisches Signal das Ende der Mindeststromflusszeit deutlich anzeigen und

6.9 der ausführenden Person eine fehlerhafte Betäubung hinsichtlich des Stromstärkeverlaufs deutlich anzeigen.

Anl. 3 3.7.3 alte VO: In Schlachtbetrieben, in denen nach dem Umrechnungsschlüssel nach Anlage 1 ($Sw \leq 100\text{kg} = 0,15\text{GVE}$, $Sw > 100\text{kg} = 0,2\text{ GVE}$, $Rd \leq 3\text{Mo} = 0,5\text{GVE}$, $Rd > 3\text{Mo} = 1\text{GVE}$) mehr als 20 Großvieheinheiten je Woche sowie mehr als 1000 Großvieheinheiten je Jahr elektrisch betäubt werden, muss der Stromstärkeverlauf bei der Betäubung oder müssen Abweichungen vom vorgeschriebenen Stromstärkeverlauf ständig aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

8.2.5 **Betäubungsgeräte und -anlagen** sind an jedem Arbeitstag mindestens einmal zu Arbeitsbeginn auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls mehrmals täglich zu reinigen. Mängel müssen unverzüglich abgestellt werden (TierSchIV §12 (5)).

8.2.6 **Entblutung**: Wer ein Tier schlachtet oder anderweitig mit Blutentzug tötet, muss sofort nach dem Betäuben mit dem Entbluten beginnen, und zwar bei Betäubung mittels Bolzenschuss (Rd./ Sw.) innerhalb von 60/20 Sekunden (Rd./ Sw.); bei Betäubung mittels elektrischer Durchströmung innerhalb von 10 Sekunden (Liegendentblutung) bzw. innerhalb von 20 Sekunden (Entblutung im Hängen) und bei Betäubung mittels CO₂ innerhalb von 20 Sekunden (nach Verlassen der Betäubungsanlage) oder 30 Sekunden (nach dem letzten Halt in der CO₂-Atmosphäre). (TierSchIV §12 (6), Anlage 2); er muss das Tier entbluten, solange es empfindungs- und wahrnehmungsunfähig ist. [...und] dafür sorgen, dass sobort ein starker Blutverlust eintritt (TierSchIV §12 (6)). Beachte: Ausnahmegenehmigung nach §13 (2) möglich (Verlängerung des Zeit bis zum Stechen, wenn die Betäubung trotzdem das Tier schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt.

8.2.7 **Kontrolle der Entblutung**: Starker Blutverlust muss kontrollierbar sein (TierSchIV §12 (6)).

8.2.8 Nach dem Entblutungsschnitt dürfen **weitere Schlachtarbeiten** am Tier erst durchgeführt werden, wenn keine Bewegungen des Tieres mehr wahrzunehmen sind. [...] Bei Tötungen ohne Blutentzug dürfen weitere Eingriffe am Tier erst nach Feststellung des Todes vorgenommen werden (TierSchIV §12 (7)(8)).

9. Bewegungseinschränkung / Betäubung / Entblutung: EU-Schlachtverordnung 1099/2009

9.1 Bauliches/Geräte

9.1.1°Für die Zwecke des Absatzes 1 ergreifen die Unternehmer insbesondere die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- a) für das **körperliche Wohlbefinden** und den **Schutz der Tiere** gesorgt wird, insbesondere dadurch, dass sie unter sauberen Bedingungen und unter angemessenen Temperaturbedingungen gehalten werden, und indem vermieden wird, dass sie stürzen oder ausrutschen;
- b) die Tiere vor Verletzungen geschützt werden;
- c) die Tiere unter Berücksichtigung ihres normalen Verhaltens gehandhabt und untergebracht werden;
- d) die Tiere weder Anzeichen von vermeidbaren Schmerzen oder Angst aufweisen noch ein anderes anormales Verhalten an den Tag legen; (EU-VO 1099/2009, Art 3 (2))

9.1.2 Die Anlagen für die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten werden so ausgelegt und gebaut und so instand gehalten und betrieben, dass gewährleistet ist, dass sie jederzeit den Vorschriften gemäß den Absätzen 1 [Bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten die Tiere von jedem vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden verschonen] und 2 [siehe 9.1.1] entsprechen und im Einklang mit den für die Anlage geplanten Tätigkeiten stehen (EU-VO 1099/2009, Art 3 (3)).

9.1.3 **Zulassung des Schlachtbetriebs:** Für die Zwecke dieser Verordnung übermitteln die Unternehmer auf Antrag der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 genannten zuständigen Behörde für jeden Schlachthof zumindest folgende Angaben:

- a) die Höchstzahl der Tiere pro Stunde für jede Schlachtlinie;
- b) die Kategorien und die Gewichtsklassen der Tiere, für die die Geräte zur Ruhigstellung oder Betäubung eingesetzt werden können;
- c) die Höchstkapazität jeder Stallung. Die zuständige Behörde bewertet die vom Unternehmer gemäß Unterabsatz 1 übermittelten Angaben bei der Genehmigung des Schlachthofs. (EU-VO 1099/2009, Art 14 (2))

9.1.4 **Gebrauchsanweisungen der Hersteller für Geräte zur Ruhigstellung und Betäubung:** [...] Geräte zur Ruhigstellung oder Betäubung [...] werden nur mit angemessenen Anweisungen verkauft, die einen Einsatz unter optimalen Tierschutzbedingungen gewährleisten. Diese Anweisungen werden zudem von den Herstellern über das Internet öffentlich zugänglich gemacht [...] und enthalten] insbesondere Folgendes:

- a) Angaben zur Art, zu den Kategorien, Mengen und/oder Gewichtsklassen der Tiere, für die die Geräte gedacht sind;

- b) die empfohlenen Parameter für die jeweiligen Einsatzmöglichkeiten, einschließlich Angaben zu den Schlüsselparametern gemäß Anhang I Kapitel I;
- c) bei Betäubungsgeräten die Beschreibung eines Verfahren zur Überwachung der Wirksamkeit der Geräte [...];
- d) Empfehlungen für die Instandhaltung und erforderlichenfalls Eichung der Betäubungsgeräte (EU-VO 1099/2009, Art 8).

9.1.5° **Böden** werden so gebaut und instand gehalten, dass das Risiko für die Tiere, auszurutschen, zu stürzen oder sich die Füße zu verletzen, möglichst gering ist (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 2.5., Verantwortung des Unternehmers)

9.1.6 **Geräte und Anlagen zur Ruhigstellung** werden so ausgelegt und gebaut und so instand gehalten, dass

- a) die Anwendung des Betäubungs- oder Tötungsverfahrens optimiert wird;
- b) Verletzungen oder Prellungen der Tiere vermieden werden;
- c) Gegenwehr und Lautäußerungen im Zuge der Ruhigstellung so weit wie möglich vermieden werden;
- d) die Ruhigstellung von möglichst kurzer Dauer ist. [...]

Ruhigstellungsboxen für Rinder, die in Verbindung mit Bolzenschussapparaten genutzt werden, [werden] mit einer Vorrichtung ausgestattet, die die Bewegung des Tierkopfes sowohl aufwärts und abwärts als auch seitlich einschränkt (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 3., Verantwortung des Unternehmers).

9.1.7 **Elektrobetäubungsgeräte** sind mit einer Vorrichtung ausgestattet, die für jedes Tier, das betäubt wird, Daten zu den elektrischen Schlüsselparametern anzeigt und aufzeichnet. Die Vorrichtung wird so angebracht, dass sie für das Personal deutlich sichtbar ist, und sendet deutlich sichtbare und hörbare Warnzeichen aus, wenn die Dauer der Stromeinwirkung unter der erforderlichen Zeit liegt. Diese Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

In automatischen Elektrobetäubungsanlagen (im Restrainer) wird mit Konstantstromgeräten gearbeitet. (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 4.1./4.2, Verantwortung des Unternehmers).

9.1.8 **Gasbetäubungsvorrichtungen** [...], werden so ausgelegt und gebaut, dass:

- a) die Gasbetäubung optimiert wird;
- b) Verletzungen oder Prellungen der Tiere vermieden werden;
- c) Gegenwehr und Lautäußerungen im Zuge der Ruhigstellung so weit wie möglich vermieden werden.

Die Gasbetäubungsvorrichtung ist mit einem Gerät zur kontinuierlichen Messung, Anzeige und Aufzeichnung von Gaskonzentration und Dauer der Exposition ausgestattet, das ein deutliches visuelles und akustisches Warnsignal abgibt, wenn die Gaskonzentration unter das vorgeschriebene Niveau fällt.

Das Gerät wird so angebracht, dass es für das Personal deutlich sichtbar ist. Diese Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

Die Gasbetäubungsvorrichtung ist so ausgelegt, dass sich die Tiere auch bei maximal zulässigem Durchsatz hinlegen können, ohne aufeinander liegen zu müssen (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 6.1.-6., Verantwortung des Unternehmers).

9.2 Umgang

9.2.1° Die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten werden nur von Personen durchgeführt, die über entsprechende **Fachkenntnisse** verfügen; dabei sind die Tiere von vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden zu verschonen. Die Unternehmen stellen sicher, dass die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der Schlachtung nur von Personen durchgeführt werden, die über einen entsprechenden **Sachkundenachweis** im Sinne des Artikels 21 verfügen und ihre Befähigung nachgewiesen haben, diese Tätigkeiten gemäß der vorliegenden Verordnung durchzuführen:

- a) Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung;
- b) Ruhigstellung von Tieren zum Zweck der Betäubung oder Tötung;
- c) Betäubung von Tieren;
- d) Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung;
- e) Einhängen und Hochziehen lebender Tiere;
- f) Entblutung lebender Tiere (EU-VO 1099/2009, Art 7(1+2)).

9.2.2 **Eintrieb in die Einrichtung zur Ruhigstellung einschließlich Kopffixierung:** [...] erst dann [...], wenn die mit der Betäubung oder Entblutung beauftragte Person bereitsteht, um die Tiere so rasch wie möglich zu betäuben oder zu entbluten (EU-VO 1099/2009, Art 9 (3), Verantwortung des Unternehmers).

9.2.3 Verbotene Ruhigstellungsverfahren:

- a) Aufhängen oder Hochziehen von wahrnehmungsfähigen Tieren;
- b) Immobilisierung der Beine oder Füße von Tieren mit mechanischen Mitteln oder Fesselung ihrer Beine oder Füße;
- c) Durchtrennen des Rückenmarks, zum Beispiel mithilfe einer Puntilla oder eines Dolchs;
- d) der Einsatz [nicht betäubenden] elektrischen Stroms zur Immobilisation [...] (EU-VO 1099/2009, Art 15 (3)).

9.2.4 **Betäubungsverfahren und Anwendung:** [...] im Einklang mit [...] den speziellen Anforderungen [...] gemäß Anhang I [...]. Die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit muss bis zum Tod des Tieres anhalten (EU-VO 1099/2009, Art 4(1), Anhang I Kap I (Verfahren) und Kap II (Besondere Vorschriften für bestimmte Verfahren)).

Penetrierende Bolzenschussbetäubung: Schwerwiegende und irreversible Schädigung des Gehirns durch einen Bolzen, der auf das Schädeldach aufschlägt und dieses durch-

dringt. Einfache Betäubung. Schlüsselparameter: Ansatzstelle und Schlagrichtung. Geeignete Geschwindigkeit, Austrittslänge und geeigneter Durchmesser des Bolzens je nach Tiergröße und -art. Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt/ Tötung (in Sekunden).

Elektrobetäubung durch Kopfdurchströmung: [durch das] Durchleiten von Strom durch das Gehirn [wird ...] ein generalisierter epileptiformer [Anfall] (Elektroenzephalogramm (EEG)) [hervorgerufen]. Einfache Betäubung. Schlüsselparameter: Mindeststromstärke (in A oder mA), Mindestspannung (in V), Höchsthfrequenz (in Hz), Minimale Einwirkungszeit, Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt/ Tötung (in Sekunden), Häufigkeit, mit der die Geräte kalibriert werden, Optimierung des Stromflusses, Vermeidung elektrischer Schläge vor der Betäubung, Ansatzstelle und Kontaktoberfläche der Elektroden.

[Die ...an die Kopfgröße angepassten] Elektroden [...werden] so angesetzt, dass der Strom das Gehirn durchfließt.

Dabei müssen folgende Mindeststromstärken eingehalten werden: Rind \geq 6 Monate 1,28 Ampere [bsi: besser 1,5 Ampere, bei schweren Tieren $>$ 600 -650 kg 2,0 Ampere], Rind $<$ 6 Monate 1,25 Ampere,.

Elektrobetäubung durch Ganzkörperdurchströmung [= kombinierte Gehirn-/ Herzdurchströmung]: [durch das] Durchleiten von Strom durch [den Kopf und] den Körper [wird ...] ein generalisierter epileptiformer [Anfall nachweisbar im EEG hervorgerufen...] und gleichzeitig [oder unmittelbar anschließend...] Fibrillation oder Stillstand des Herzens [...]. Einfache Betäubung. Schlüsselparameter für Kopf und Herzdurchströmung: Mindeststromstärke (in A oder mA), Mindestspannung (in V), Höchsthfrequenz (in Hz), Minimale Einwirkungszeit, Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt/ Tötung (in Sekunden), Häufigkeit, mit der die Geräte kalibriert werden, Optimierung des Stromflusses, Vermeidung elektrischer Schläge vor der Betäubung, Ansatzstelle und Kontaktoberfläche der Elektroden. Dabei müssen folgende Mindeststromstärken eingehalten werden: Rinder bis 6 Monate 1,25 Ampere, Rinder $>$ 6 Monate 1,28 Ampere [dieser Wert enthält eine zu geringe Sicherheitsspanne, bsi Empfehlungen mindestens 1,5 Ampere, bei schweren Tieren $>$ 600 -650 kg 2,0 Ampere].

9.2.5 Instandhaltung und Kontrolle der Instandhaltung von Geräten zur Ruhigstellung und Betäubung: [...] gemäß den Anweisungen der Hersteller durch eigens hierfür geschultes Personal [...] Aufzeichnungen über Wartungsmaßnahmen [sind zu führen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen] (EU-VO 1099/2009, Art 9 (1), Verantwortung des Unternehmers).

9.2.6 Geeignete Ersatzgeräte: [...] im Fall des Versagens der ursprünglich eingesetzten Betäubungsgeräte während der Betäubung [sind] sofort geeignete Ersatzgeräte an Ort und Stelle verfügbar [...] und [werden] eingesetzt [...]. Die Ersatzverfahren können sich von

dem zuerst eingesetzten Verfahren unterscheiden (EU-VO 1099/2009, Art 9 (2), Verantwortung des Unternehmers).

9.2.7 Betäubungskontrollen: [...] die für die Betäubung zuständigen Personen oder sonstige benannte Angehörige des Personals [stellen] durch regelmäßige Kontrollen sicher [...], dass die Tiere in der Zeit zwischen dem Ende des Betäubungsvorgangs und dem Tod keine Anzeichen von Wahrnehmung oder Empfindung aufweisen. Diese Kontrollen werden anhand einer repräsentativen Stichprobe von Tieren vorgenommen; ihre Häufigkeit wird ausgehend von den Ergebnissen früherer Kontrollen und unter Berücksichtigung aller Faktoren bestimmt, die die Wirksamkeit der Betäubung beeinträchtigen könnten. Ergeben die Kontrollen, dass ein Tier nicht ordnungsgemäß betäubt ist, so ergreift die mit der Betäubung beauftragte Person unverzüglich die geeigneten Maßnahmen, die in den [...] Standardarbeitsanweisungen festgelegt sind (EU-VO 1099/2009, Art 5 (1), Verantwortung des Unternehmers).

9.2.8 Verfahren für Betäubungskontrollen: umfassen eine Beschreibung, wie die Kontrollen nach Artikel 5 durchzuführen sind, sowie zumindest die folgenden Angaben:

- a) die Namen der Personen, die für das Überwachungsverfahren zuständig sind;
- b) Indikatoren zur Feststellung von Anzeichen der Wahrnehmungslosigkeit oder der Wahrnehmung oder Empfindung bei Tieren; [...]
- c) Kriterien, anhand deren bestimmt wird, ob die Ergebnisse, die mithilfe der in Buchstabe b genannten Indikatoren ermittelt wurden, zufrieden stellend sind;
- d) die Umstände und/oder den Zeitpunkt, unter denen bzw. an dem die Überwachung erfolgen muss;
- e) die Anzahl der Tiere je Stichprobe, die im Rahmen der Überwachung kontrolliert werden muss;
- f) geeignete Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass die Betäubungs- oder Tötungsverfahren überprüft werden, falls die Kriterien gemäß Buchstabe c nicht erfüllt sind, um die Gründe etwaiger Mängel festzustellen und die betreffenden Verfahren entsprechend zu ändern.

Die Unternehmer führen für jede Schlachtlinie ein eigenes Überwachungsverfahren ein.

Die Häufigkeit der Kontrollen richtet sich nach den wichtigsten Risikofaktoren, etwa Änderungen bei den Kategorien oder der Größe der geschlachteten Tiere oder der Arbeitsorganisation, und sollte so gewählt werden, dass äußerst zuverlässige Ergebnisse garantiert sind (EU-VO 1099/2009, Art 16 (1), (2), Verantwortung des Unternehmers).

9.2.9 Entblutung/Tötung: Im Anschluss an die [...], „einfache Betäubung“, wird so rasch wie möglich ein den Tod herbeiführendes Verfahren, wie z. B. Entblutung, Rückenmarkszerstörung, Tötung durch elektrischen Strom oder längerer Sauerstoffentzug, angewandt (EU-VO 1099/2009, Art 4(1))

9.2.10 **Entblutung:** [Wenn eine Person betäubt (ggf. aufhängt) und entblutet, führt] die die Betäubung, das Einhängen, das Hochziehen und das Entbluten von Tieren ausführende Person [...] die betreffenden Tätigkeiten erst an ein und demselben Tier vollständig durch, bevor sie damit an einem anderen Tier beginnt (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15 3.1., Verantwortung des Unternehmers).

9.2.11 **Entblutung / Weitere Schlachtarbeiten:** Im Falle der einfachen Betäubung [...] werden systematisch beide Halsschlagadern bzw. die entsprechenden Hauptblutgefäße geöffnet. Stromstöße [z.B. Elektroimmobilisation] dürfen erst erfolgen, nachdem überprüft wurde, ob das Tier tatsächlich wahrnehmungslos ist. Ein weiteres Zurichten oder Brühen darf erst erfolgen, nachdem überprüft wurde, dass keine Lebenszeichen des Tieres mehr festzustellen sind (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15 3.2., Verantwortung des Unternehmers).

ANHANG II

bsi-Standard zur Überprüfung der Betäubungseffektivität und Angaben zu Messverfahren

bsi-Standard zur Überprüfung der Bolzenschussbetäubung beim Rind

(Prüfzeitpunkt: Auf dem Auswurfstisch, vor / nach dem Entblutestich, während der Ausblutung)

	OK	Fraglich (ein Symptom pro Feld)	Nicht OK (ein Symptom pro Feld)	
Auge	<ul style="list-style-type: none"> - Augapfel zentriert - Auge kurz weggedreht, öffnet sich dann aber - Pupille weitet sich, bleibt weit 	<ul style="list-style-type: none"> - Auge wird zusammengepresst* - Augapfel bewegt sich (Nystagmus)* - Augapfel bleibt weggedreht* - Lidreflex positiv (1x) 	<ul style="list-style-type: none"> - Lidreflex positiv (>1x) - spontaner Lidschluss (≥ 1 x) - gerichtete Bewegungen des Auges 	* zu prüfen insbesondere an der Auswurfposition (>> Nachschuss sollte erfolgen)
Atmung	<ul style="list-style-type: none"> - Brustkorb, Nasenöffnungen, Backen(Wangen): bewegungslos 	<ul style="list-style-type: none"> 1-3 Atemzüge (Brust, Nase oder Backen) = unregelmäßig 	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Atmung (>3 x) - Lautäußerungen (≥ 1 x) 	# Anzeichen regelmäßiger Atmung sind insbesondere auch nach dem Stechen zu prüfen
Bewegungsapparat 0-30 s nach Schuss	<ul style="list-style-type: none"> - sofortiges Zusammenbrechen - Tonische Phase, typische Verkrampfung (Vorder- und Hinterbeine gebeugt, Vorderbeine strecken sich nach einigen Sekunden) 	<ul style="list-style-type: none"> - Starke Bewegungen gleich nach Auswurf - Keine Verkrampfung - untypische Verkrampfung 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufrichtversuche - gerichtete Bewegungen 	
Bewegungsapparat > 60 s nach Schuss	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Bewegungen - gerade Rückenlinie - Zunge hängt aus dem Maul - Schwanz schlaff, - Ohren schlaff 	<ul style="list-style-type: none"> - Zunge hängt nicht heraus - Schwanz gespannt - Kopf, Hals und/ oder Vorderbeine sind eingerollt (1 x, kurz) - seitliches Aufziehen (1 x, kurz) - Ohren gespannt 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufrichtversuche (rückwärtiges Aufbiegen des Rückens) - Kopf, Hals und/ oder Vorderbeine eingerollt (>1x und länger anhaltend) - seitliches Aufziehen (>1 x und länger anhaltend) 	

Gesamt:

„Nicht OK“: Auge, Atmung **oder** Bewegungsapparat „nicht OK“

„Wach“: Tiere sind i.d.R. wach, wenn mehr als eine Zeile „nicht OK“ ist

Täglich werden 20% der stündlichen Schlachtleistung geprüft, mindestens aber 20 Tiere und zwar am Auswurf und nach dem Stechen

- ⇒ Fragliche Tiere sollten nachgeschossen werden (Sicherheitsschuss).
- ⇒ Tiere, die als „Nicht OK“ eingestuft werden, müssen nachgeschossen werden.
- ⇒ Wenn Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, muss dies zur Fehlersuche führen. Systemische Fehler sind zu abzustellen.
- ⇒ Wenn vor Aufhängen mehr als 2% der Tiere als „nicht OK“ eingestuft werden, muss das System verbessert werden.
- ⇒ Wenn nach dem Aufhängen mehr als 0,5% der Tiere als „nicht OK“ eingestuft werden, muss das System verbessert werden.

Angaben zu Messverfahren

a) Messung des Geräuschpegels (Schalldruckmessung, „Lärm“-Messung)

Der Geräuschpegel („Lärm“) wird mit einem geeichten Messgerät als durchschnittlicher Schalldruck [dB (A)] über 5 Minuten erhoben. Unmittelbar neben dem Gerät sollten sich keine Menschen unterhalten. Die Messung sollte nicht unmittelbar neben technischen Geräuschquellen erfolgen. Es sollten immer mindestens 2 Messungen erfolgen.

Wartestall:

Es wird bei laufender Schlachtung und laufender Anlieferung gemessen, in der Mitte des Stalles (nicht in der Nähe der Anlieferung und nicht in der Nähe des Zutriebs). Dabei wird im Tierbereich auf Höhe der Tiere gemessen (oder bis zu einen Meter über Kopfhöhe der Tiere).

Zutrieb:

Es wird bei laufender Schlachtung gemessen, im Bereich zwischen 5 und 10 m vor von der Betäubungsfalle / anlage. Dabei wird im Tierbereich auf Höhe der Tiere gemessen (oder bis zu einen Meter über Kopfhöhe der Tiere).

ANHANG III

Anzeigen und Aufzeichnungen der Betäubungsgeräte

Die vorgeschriebenen Anzeigen und Aufzeichnungen sind nachfolgend tabellarisch dargestellt.

Die Aufzeichnungen können auch in elektronischer Form erfolgen.

Elektrobetäubungsgeräte		
Betriebe	Anzeigen am Gerät	Aufzeichnung ⁴
Alle Betriebe und Geräte, die ab dem 01.01.2013 in Betrieb genommen wurden (Art. 14 Abs. 1 i. V. mit Anhang II Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> • elektrische Schlüsselparameter^{1,4} <ul style="list-style-type: none"> ○ Stromeinwirkzeit ○ Stromstärke ○ Spannung ○ Frequenz • Unterschreiten der Mindest-Stromeinwirkzeit (akustisch und optisch)¹ • fehlerhafte Betäubung hinsichtlich Stromstärkeverlauf² 	elektrische Schlüsselparameter ^{1,4} <ul style="list-style-type: none"> • Stromeinwirkzeit • Stromstärke • Spannung • Frequenz
Geräte, die vor dem 01.01.2013 in Betrieb genommen wurden bis zum 08.12.2019 ³	<ul style="list-style-type: none"> • Bei handgeführten Geräten Ende der Mindeststromflusszeit (akustisch oder optisch)³ • fehlerhafte Betäubung hinsichtlich Stromstärkeverlauf² 	Betriebe mit Schlachtleistung > 20 GVE/Woche bzw. > 1.000 GVE/Jahr: <ul style="list-style-type: none"> • Stromstärkeverlauf³ oder • Abweichungen vom Stromstärkeverlauf (Stromstärkeanstieg, minimale Stromstärke und Konstanz, Durchströmungsdauer)³

¹Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 in Verbindung mit Anhang II Nr. 4.1

²§ 12 Abs. 3 TierSchIV in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 6.9

³§ 17 Abs. 2 TierSchIV (i. V. mit Anlage 3 Teil II Nr. 3.7.2 und 3.7.3 Satz 2 der TierSchIV in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung) und Art. 14 Abs. 1 i. V. mit Art. 29 Abs. 1

⁴Bei Geräten zur Wasserbadbetäubung sind nur Schlüsselparameter zu berücksichtigen (Art. 14 Abs. 1 i. V. mit Anhang II Nr. 5.10)

<p>Anhang II der EU VO 1099/2009 Nr. 4.1, 5.10 und 6.2 Aufzeichnungsfunktion von Betäubungsgeräten</p>	<p>Die Vorgaben des Anhangs II beziehen sich auf Artikel 14 Absatz 1 und gelten damit nur für Schlachthöfe (Zulassungspflichtig nach VO (EG) Nr. 853/2004). D. h. für Hausschlachtungen oder nicht zulassungspflichtige Schlachtbetriebe mit kleinen Mengen Geflügel oder Kaninchen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 der TierLmHV gilt die Aufzeichnungspflicht nicht.</p>
<p>Aufzeichnungen der elektrischen Schlüsselparameter</p>	<p>Kontinuierliche Aufzeichnungen sind nur für variable Schlüsselparameter erforderlich. Feststehende Schlüsselparameter (wie z. B. die Spannung bei Konstantspannungsgeräten) müssen hinterlegt sein. Können Programmelegungen mit verschiedenen aber feststehenden Schlüsselparametereinstellungen gewählt werden, so muss aus den Aufzeichnungen hervorgehen, welches Programm bei den einzelnen Betäubungsvorgängen gewählt wurde und welche jeweiligen Schlüsselparameter hinterlegt sind. Können Schlüsselparameter in der Programmelegung geändert werden (z. B. die Frequenz bei Geräten mit variabler Frequenz), müssen diese bei jedem Betäubungsvorgang aufgezeichnet werden.</p>

Anhang IV

Gliederungsbeispiel Standardarbeitsanweisung

Betriebsbezogene Standardarbeitsanweisungen sind für die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten vom Unternehmer zu erstellen. In den Standardarbeitsanweisungen werden auch die Zuständigkeiten des Tierschutzbeauftragten festgelegt.

Der Inhalt der Standardarbeitsanweisungen sollte umfassen

- Geltungsbereich
- Zielvorgabe/Zweck (u. a. schonender Umgang mit Tieren)
- Angaben zu verantwortlichen/durchführenden Personen
- Beschreibung der Arbeitsabläufe (z. B. Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- Beschreibung der kritischen Punkte und deren Bewertungskriterien (= Schwellenwert für Maßnahmen)
- Beschreibung der Überwachungshäufigkeiten
- Maßnahmen bei Störung des Arbeitsablaufs
- Dokumentation (vergl. Anhang III)

In der Standardarbeitsanweisung für die Betäubung sind zudem die Empfehlungen der Gerätehersteller sowie verfügbare wissenschaftliche Erkenntnisse zur Festlegung der Schlüsselparameter zu berücksichtigen.

Zur Betäubungskontrolle im Schlachtbetrieb muss ein schriftlich festgelegtes Überwachungsverfahren eingeführt sein (Artikel 16 der EU VO 1099/2009).

Das Überwachungsverfahren sollte beinhalten:

1. Namentliche Benennung der zuständigen Person
2. Indikatoren zur Überprüfung der Wahrnehmung oder Empfindung
3. Bewertungskriterien zu den Indikatoren festlegen
4. Zeitpunkt und/oder Umstände der Überprüfung (risikobasiert)
5. Stichprobengröße
6. Maßnahmen bei nicht ausreichender Betäubung; Mängelfeststellung